

**So fern und doch so
nah? -**

**Traditionsbedingte
Gewalt an Frauen**

verfasst von Mag.a Camilla Cynthia Preller -
Wien, im Juli 2008

Traditionsbedingte Gewalt an Frauen

1	„SO FERN UND DOCH SO NAH ?“	5
1.1	TRADITIONSBEDINGTE GEWALT AN FRAUEN IN ÖSTERREICH	6
1.2	GENDER UND MIGRATION	7
1.3	TRADITIONSBEDINGTE GEWALT UND MIGRATION	9
1.4	INTERVIEW MIT TANJA DEDOVIC	11
2	FEMALE GENITAL MUTILATION/CUTTING	13
2.1	DEFINITION	13
2.1.1	<i>Was ist FGM/C?</i>	13
2.1.2	<i>Was bedeutet FGM/C anatomisch?</i>	15
2.1.3	<i>Ausmaß und Verbreitung von FGM</i>	16
2.1.4	<i>Ursachen und Folgen von FGM/C</i>	19
2.2	DIE STIMMEN DER BETROFFENEN	21
2.3	FGM/C IN ÄTHIOPIEN	23
2.3.1	<i>Verbreitung von FGM/C in Äthiopien</i>	24
2.3.2	<i>Engagement von Nicht-Regierungsorganisationen</i>	25
2.3.3	<i>Gesetzliche Rahmenbedingungen</i>	26
2.4	FGM/C UND MENSCHENRECHTE	28
2.4.1	<i>Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf ein Leben frei von Gewalt</i>	30
2.4.2	<i>Recht auf Gleichbehandlung, auf den gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz und die Freiheit von allen Formen der Diskriminierung</i>	31
2.4.3	<i>Recht auf den höchsten Standard der physischen und geistigen Gesundheit</i>	33
2.4.4	<i>Die Rechte des Kindes</i>	35
2.5	INTERNATIONALE INITIATIVEN	36
2.6	ÖSTERREICHISCHE INITIATIVEN	37
2.6.1	<i>Prävention und Fortbildungsmaßnahmen</i>	38
2.6.2	<i>Interview mit Petra Bayr</i>	40
2.6.3	<i>Beratungsarbeit und Krisenintervention</i>	44
2.6.4	<i>Analyse des Ist-Zustandes</i>	45
2.6.5	<i>Entwicklungszusammenarbeit</i>	47
2.6.6	<i>Die Rechtslage in Österreich</i>	49
3	„IM NAMEN DER EHRE“	51
3.1	„VERBRECHEN IM NAMEN DER EHRE“/EHRENMORDE	52
3.1.1	<i>Ein Abgrenzungsversuch</i>	53
3.1.2	<i>Weitere Definitionen</i>	54
3.1.3	<i>„Gendered honour“</i>	55
3.1.4	<i>Auslöser für einen Ehrverlust</i>	56
3.1.5	<i>Auswirkungen des Ehrverlustes</i>	57
3.1.6	<i>Zwischen Libanon und Brasilien</i>	58

3.2	ZWANGSHEIRAT	62
3.2.1	<i>Zwangheirat und Ehre</i>	63
3.2.2	<i>Ursachen und Folgen</i>	65
3.2.3	<i>Stimmen der Betroffenen</i>	67
3.2.4	<i>Initiativen zwischen Großbritannien und Österreich</i>	70
3.3	STEINIGUNG	81
3.4	MENSCHENRECHTE	83
3.4.1	<i>Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf ein Leben frei von Gewalt (inkl. Sicherheit der Person)</i>	84
3.4.2	<i>Recht auf grundlegende Freiheiten</i>	85
3.4.3	<i>Recht auf Gleichbehandlung, auf den gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz und die Freiheit von allen Formen der Diskriminierung</i>	86
3.4.4	<i>Recht auf Freiwilligkeit der Eheschließung und das Recht auf Familiengründung</i>	88
3.5	INTERNATIONALE INITIATIVEN	89
4	<u>BERATUNGSEINRICHTUNGEN</u>	92
4.1	ALLGEMEINE GEWALTSCHUTZ-ZENTREN	92
4.2	TELEFONISCHE NOTFALLDIENSTE	95
4.3	SPEZIFISCHE EINRICHTUNGEN	96
5	<u>ZUM WEITERLESEN</u>	101
5.1	MONOGRAPHIEN & ARTIKEL AUS ZEITSCHRIFTEN BZW. SAMMELBÄNDEN	101
5.2	WEITERFÜHRENDE INTERESSANTE LINKS	106
6	<u>ZUR AUTORIN</u>	120

Traditionsbedingte Gewalt an Frauen

„Honour-related violence“, „crimes of honour“, „harmful traditions against women“ – wie so oft variieren die Begriffe im Sprachgebrauch – gemeint sind hier Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, in denen patriarchalische Moral- und Wertvorstellungen Frauen zu Opfern machen. Es handelt sich dabei meist um männliche aber auch um gesamtgesellschaftliche Gewalt. Diese Mechanismen dienen zur Kontrolle des Verhaltens und der Einschränkung der Autonomie von Frauen. Entscheidend ist dabei, dass beim Zustandekommen dieser Gewalt gegen Frauen nicht die Religion, sondern die Tradition, dominiert.

Im Deutschen soll jedoch der Oberbegriff „traditionsbedingte Gewalt an Frauen“ beibehalten werden, da er diverse Ausformungen von Gewalt an Frauen beinhaltet. Keinesfalls darf dies als Abschwächung der Gewalt an Frauen aufgefasst werden. Das Adjektiv „traditionsbedingt“ darf hier jedoch unter keinen Umständen den Eindruck vermitteln, dass jene Gewalt damit weniger akut sei bzw. dadurch legitimiert werde. Vielmehr soll der Begriff lediglich den verschiedenen Formen der „gendered violence“, die durch das Festhalten an Traditionen reproduziert und tradiert wird, als Oberbegriff dienen. Konkret gemeint ist hier das breite Spektrum an Gewaltformen, die in vielen Fällen auch eine spezielle Form häuslicher Gewalt an Frauen repräsentieren: wie beispielsweise Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C), Ehrenmord und Verbrechen im Namen der Ehre, wie Zwangsverheiratung aber auch Steinigung. Gemein ist all diesen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, dass sie in der Familie/Gemeinschaft praktiziert werden, weitgehend sozial legitimiert sind, sowie auf den schon erwähnten patriarchalischen Normen und Werten aufbauen. Diese Gewaltformen sind Ausdruck dafür, dass die Frau als Besitz des Mannes wahrgenommen wird, offenbaren ihre Unterdrückung und zielen darauf ab, deren sexuelle und soziale Freiheit einzuschränken.¹ Die wohl wichtigste Überlappung dieser Formen von Gewalt ist die tiefgreifende Verletzung der Grundrechte und Freiheiten von Frauen. Trotz des internationalen Drucks auf Regierungen, die Menschenrechte all ihrer BürgerInnen zu gewährleisten, ist der Handlungsbedarf angesichts erschreckender Opferzahlen und -berichte noch groß. Solange die Gewalt an Frauen noch solche Dimensionen umfasst, ist das Fernziel einer gleichen Gesellschaft kaum zu erreichen.

In den letzten Jahren haben sich polarisierte Haltungen im Umgang mit traditionsbedingter Gewalt an Frauen herauskristallisiert. Zum einen wurde der kulturelle Relativismus propagiert, der die Vielfalt der Kulturen respektiert und die eurozentristische, neokoloniale Herangehensweise vieler FeministInnen kritisiert. Letztere sind es, die sich zum anderen auf den „aufgeklärten Universalismus“ berufen – wie auf die Menschenrechte – und somit die Kriminalisierung traditionsbedingter Gewalt an Frauen vorantreiben. Christina Maier zieht hieraus ein Fazit, man solle verhindern, dass diese wichtigen Themen „regelrecht zerrissen“ würden.² Sie betont, dass sich:

„jene zwei Haltungen – die [...] des Kulturrelativismus bzw. des Universalismus – bis zu einem gewissen Grad sogar bedingen, in anderen Worten möglicherweise nur zwei Seiten derselben Münze sind. Sich auf den richtigen Weg zu versteifen, scheint an der Lösung vorbeizuführen, die in sich vielschichtig ist und – je nach nationalem, kulturellem, politischem, sozialem und rechtlichem Zusammenhang – zu variieren scheint. Wichtig und sinnvoll scheint es mir allerdings, dass die Initiative bei diesem hochgradig sensiblen Thema in erster Linie von den betroffenen Ländern selbst ausgehen sollte – während natürlich eine finanzielle und beratende Unterstützung von Seiten der Industrieländer [...] ‚opportun und wünschenswert‘ ist.“³

¹ vgl. Kvinnoforum 2005: 16

² Maier 2003: 46

³ ebd.: 48

1 „So fern und doch so nah ?“

Man hat gar nicht so weit in die Ferne zu schweifen, denn traditionsbedingte Gewalt an Frauen lässt sich auch in europäischen Gesellschaften (bzw. den darin eingebetteten sog.

„Parallelgesellschaften“) finden. Selbstverständlich legen Migranten und Migrantinnen ihre Kultur beim Überschreiten der Grenze nicht einfach ab, somit leben patriarchalische Gesellschaftsmuster in Form von traditionsbedingten Gewaltmethoden teilweise auch innerhalb der EU weiter. Dies stellt die aufnehmende Gesellschaft schon seit geraumer Zeit vor schwierige Herausforderungen. In westlichen Ländern nämlich fällt das „Sich-Taubstellen“ gegenüber traditionsbedingter Gewalt an Frauen schwer. Angesichts von Verletzungen der Frauenrechte durch FGM/C, von Zwangsverheiratungen und von Ehrenmorden in den Zielgesellschaften, besteht hier akuter Handlungsbedarf.

Traditionsbedingte Gewalt an Frauen wird auch in Österreich 1.1 praktiziert. Für das Verständnis sollte man sich klar machen, wie sich Gender und Migration 1.2 gegenseitig bedingen und in einem nächsten Schritt die Verbindung zwischen traditionsbedingter Gewalt an Frauen und Migration 1.3 beleuchten. Inwieweit speziell Migrantinnen diesen Gewaltformen zum Opfer fallen, zeigt das wachsende Interesse der Internationalen Organisation für Migration (IOM) 1.4 beispielsweise für FGM/C.

1.1 Traditionsbedingte Gewalt an Frauen in Österreich

Speziell Österreich hat erkannt, dass eine „zukünftige Migrations- und Integrationspolitik“ die mehrfache „Benachteiligung von Migrantinnen“ besonders berücksichtigen muss: der gendersensible Blickwinkel muss als Querschnittsmaterie berücksichtigt werden, da Migrantinnen im Vergleich zu männlichen Zuwanderern andere Herausforderungen bei der Migration selbst, aber auch bei der Integration zu meistern haben.⁴ Latcheva et al. betonen weiters wie wichtig es ist, „Integrationspolitik nicht getrennt von Frauenpolitik zu betrachten“, weil die (öffentliche) Auseinandersetzung mit den Rechten von Migrantinnen – und damit auch ihren Rechten als Frau – rassistischen Ressentiments nicht Vorschub leisten darf. Hierbei steht im Zentrum, dass die „Integrationsfähigkeit“ migrantischer Communitys hin bis zu den Veränderungspotentialen bezüglich patriarchaler Strukturen, in den betroffenen Communitys sowie innerhalb den Einwanderungsgesellschaften selbst [...] – ohne Stigmatisierung bestimmter Gruppen“ – diskutiert werden sollte.⁵

Die mehrfache Diskriminierung der Migrantinnen ist nicht zu übersehen (siehe Gender und Migration 1.2) – dies unterstreicht auch der österreichische Migrantinnenbericht aus dem Jahr 2007:

„Abermals zeigt sich die doppelte Benachteiligung von Migrantinnen. Sie sind einerseits Frauen mit den damit verbundenen Benachteiligungen und andererseits Angehörige einer als fremd definierten Gruppe. [...] An spezifische Problembereiche ist zu erinnern: Mehrfachbelastungen, häusliche Gewalt, die Folgen gescheiterter bikultureller Ehen, Frauenhandel, Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung.“⁶

⁴ Fassmann et al. 2007: 44

⁵ Latcheva et al. 2007: 75

⁶ Fassmann et al. 2007: 44

1.2 Gender und Migration

Hiesige Opfer traditionsbedingter Gewalt sind meist Migrantinnen, die es generell ohnehin schon nicht einfach haben. Der Exekutivdirektor des International Centre for Migration and Health bringt die Problematik auf den Punkt:

„Migrants in general tend to lose many of their rights in a marketplace that increasingly sees migrants first as labour units and only then as individuals with special needs and rights.“⁷

MigrantInnen – Männer wie Frauen – leiden an einer mangelnden Umsetzung ihrer Zivil- und Menschenrechte, wobei ein fehlender Schutz speziell von Migrantinnen auf internationaler Ebene zu beklagen ist.⁸ Für Migrantinnen bedeutet die Ankunft in der europäischen Gesellschaft oftmals, dass sie – anders als Männer – mit den folgenden Faktoren konfrontiert sind:⁹

- die mangelnde soziale Sicherheit: sowohl materiell aber auch im Sinne eines fehlenden sozialen Netzwerkes, wobei sprachliche Barrieren und die (kulturelle) Isolation den Zugang zu Unterstützung im Allgemeinen behindern.
- die Abhängigkeit von den guten Absichten ihres Arbeitgebers als meist wenig qualifizierte Arbeitskraft. Durch geringes Einkommen entsteht ein hoher Grad ökonomischer Abhängigkeit vom Ehegatten, die das Leben der Migrantinnen bestimmt.
- die Dependenz vom Mann führt noch weiter, da ihr Aufenthaltsrecht häufig von dem des Ehemannes abhängt (Familienzusammenführung).
- kein unmittelbarer Zugang zur medizinischen Versorgung mangels der speziellen Kenntnisse der ÄrztInnen. Das Gesundheitssystem wird den Problemen der Migrantinnen nicht gerecht: vor allem im Bereich reproduktive Gesundheit aufgrund sprachlicher Verständigungsprobleme und wegen Disparitäten bei den Ansichten was Gesundheit und gesundheitliche Versorgung bedeutet. Damit sind Migrantinnen letztendlich in der Gesundheitsversorgung benachteiligt.
- ein beschränkter Zugang der Migrantinnen zu Bildungseinrichtungen und Sprachkursen
- Männliche Zuwanderer scheinen oftmals mit psychologischer oder körperlicher Gewalt auf Rassismus, schlechte Arbeitsbedingungen und die daraus resultierende Frustration zu reagieren – auf Kosten der Migrantinnen.
- geringe „persönliche Macht und Selbstbewusstsein“ von Migrantinnen scheint mit genderspezifischer Gewalt und ihrer (sexuellen und/oder wirtschaftlichen) Ausbeutung häufig einherzugehen.¹⁰ In Gewaltsituationen neigen Migrantinnen weniger dazu, die Exekutive um Hilfe zu rufen, weil mit dem Wort „Polizei“ die Fremdenpolizei in Verbindung gebracht wird. Die Vizedirektorin der Internationalen Organisation für Migration (IOM), Ndiaye, erachtet die Diskriminierung durch die Polizei als ein erhebliches Hemmnis für die Integration der Migrantinnen.

⁷ IOM 2006: 97

⁸ ebd.: 87

⁹ vgl. Fassmann et al. 2007: 38ff, vgl. Ndiaye 2007, vgl. IOM 2006: 94ff

¹⁰ IOM 2006: 97

Diese belastenden Faktoren verschärfen sich, wenn die Frauen „illegal“ eingewandert sind.¹¹

¹¹ ebd.: 94

1.3 Traditionsbedingte Gewalt und Migration

Neben Zwangsheirat und FGM/C sollten an dieser Stelle auch Verbrechen im Namen der Ehre thematisiert werden, die innerhalb von Migranten-Familien mitten in Europa an Tageslicht kommen.¹² Außerordentlich bedroht sind Mädchen und junge Frauen, die durch Schule, Arbeit und Medien mit anderen Lebensstilen und individualistischeren Werten in der EU konfrontiert werden. Wenn diese mehr Selbstständigkeit und Freiheiten einfordern, kann es zum Konflikt mit der Elterngeneration kommen.¹³ Die schwedische NGO Kvinnoforum vertritt die Meinung, dass es diese Ehrverbrechen wahrscheinlich in Europa schon seit Langem gebe – sie jedoch erst seit Kurzem „sichtbar“ werden. Sie fordern deshalb als Präventiv-Maßnahme, mehr Wissen über die kulturellen Hintergründe dieser Gewaltformen zu generieren. Parallel dazu sollen Schritte ergriffen werden, die der Marginalisierung von MigrantInnen Einhalt gebieten sollen und deren gleichgestellte Partizipation in der Gesellschaft ermöglichen.¹⁴

Inzwischen scheint die Zwangsheirat ein „europäisches“ Phänomen geworden zu sein. Betont werden muss hier vor allem, dass Migrantinnen einem nicht zu unterschätzenden psycho-sozialen Leid ausgesetzt sind, wenn sie ihr Leben mit dem ungezwungenen Lebenswandel ihrer europäischen Geschlechtsgenossinnen vergleichen. Dies belegte eine Studie in Großbritannien schon in den 1990er Jahren. So führt man beispielsweise die relativ hohe Selbstmordrate südasiatischer Mädchen unter anderem auf deren Angst vor Zwangsheirat zurück.¹⁵ Für Migrantinnen aus Südasien ist ebenso belegt, dass Zwangsverheiratung als eine Kontrollmaßnahme eingesetzt wird, wodurch Eltern die Sexualität und Freiheit ihrer Töchter disziplinieren.¹⁶ Der Situations- und Empfehlungskatalog zur Zwangsverheiratung analysiert die vielschichtige Beziehung zwischen Migration und Zwangsheirat:

„Transnationale Ehen, die teilweise unter Zwang geschlossen werden, können als eine neue Form der Migration verstanden werden. [...] Ferner können Marginalisierungserfahrungen, verstärkt durch die sozioökonomische Benachteiligung und Diskriminierung in der Migrationssituation, zu Retraditionalisierungstendenzen in Familien mit Migrationshintergrund führen. Die Angst vor einem Identitätsverlust in der Migration bestärkt das ‚Verhaftenbleiben‘ in alten Traditionen und kann Zwangsverheiratungen begünstigen.“¹⁷

Neben dieser Folge von Migration, wird ebenso in diesem Bericht betont, dass Migrantinnen womöglich die Finanzierung ihrer Auswanderung nicht selbst aufbringen könnten, womit sie unter dem Druck stehen, sich durch das Zustimmung zur Zwangsheirat „revangieren“ zu müssen.¹⁸

Durch die globale Migration wurde auch FGM/C nach Europa und in andere Teile der Erde gebracht. Allerdings reagieren die aufnehmenden Gesellschaften darauf auf verschiedene Art und Weise. In erster Linie scheint es wichtig, Maßnahmen bei den gesundheitlichen Folgen für Frauen und Mädchen anzusetzen, die im Zielland der Migration gesundheitlich versorgt werden müssen.

¹² so schockierte erneut der Ehrenmord von Hamburg am 16.5.2008 die Öffentlichkeit (laut einer Studie des Bundeskriminalamts seien zwischen 1996 und 2005 in Deutschland 70 Morde oder Mordversuche aufgedeckt worden – 48 der Opfer waren Frauen http://www.stern.de/politik/panorama/:Ehrenmord-Hamburg-Bruder-Schwester/620629.html?nv=rss_politik)

¹³ vgl. Böhmecke o.J.: 8

¹⁴ vgl. Kvinnoforum 2005: 17f

¹⁵ Carballo, Divino und Zeric 1996 zit. nach IOM 2006: 97

¹⁶ vgl. Samad und Eade 2003 zit. nach Latcheva et al. 2007: 65

¹⁷ Samad und Eade 2003; An-Na'im 2000 zit. nach Latcheva et al. 2007: 56

¹⁸ vgl. Latcheva et al. 2007: 64

Diesbezüglich sind vor allem Schulungen für Ärzte und Ärztinnen von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus ist der rechtliche Schutz durch das Verbot von FGM/C im Zielland ebenso durch Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit (vor allem von MultiplikatorInnen) zu ergänzen (siehe Österreichische Initiativen 2.6).

Da die genderspezifischen Auswirkungen der Migration aufgrund ihrer Feminisierung in den letzten Jahrzehnten nicht mehr zu leugnen sind, widmet sich auch die Internationale Organisation für Migration (IOM) der Bekämpfung traditionsbedingter Gewalt an Frauen, im Speziellen FGM/C. So bekennt sich die IOM zu ihrer Verpflichtung, als internationale Organisation die Eliminierung von FGM/C mit folgender Strategie zu verfolgen:

“However, how can parents who decide to perform a rite which they perceive to be in their daughter’s best interest be confronted and prevented from doing so? By listening to the women who themselves have been cut. They are often the strongest and most convincing voices to underpin the attempts to abolish the practice; (...) While FGC may appear to be largely a privacy issue and in some cases a personal choice, representatives of international organizations owe it to the men, women and girls in their care to inform them about the harm that may result from participating in the practice, and to educate and encourage compliance with international norms.”¹⁹

Ferner verweist die stellvertretende Generaldirektorin der IOM, Ndioro Ndiaye, im Oktober 2007 in Brüssel auf die speziell erschwerte Integration von Migrantinnen, die Opfer von FGM/C sind. In ihrer Rede gibt Ndiaye einen interessanten Überblick über die „Feminisierung von Migrationsflüssen“ und identifiziert hierbei die mangelnde Wahrung der Rechte der Frau (durch FGM/C oder Zwangsheirat) in den sog. Ländern des Südens als Push-Faktor von Migration. Jedoch erweisen sich die Zusammenhänge zwischen traditionsbedingter Gewalt und Migration als noch komplexer. Dies beschreibt Tanja Dedovic, Projektreferentin des IOM-Büros in Wien, in einem Interview 1.4 sehr eindrucksvoll am Beispiel von FGM/C.

¹⁹ IOM 2004

1.4 Interview mit Tanja Dedovic

Projekt-Referentin der International Organisation for Migration²⁰ am 15. April 08 in Wien

FRAGE: Interessant ist es, dass auch die International Organisation for Migration sich mit FGM/C auseinandersetzt. Durch die fortschreitende Migration, kann man sich in Europa bezüglich FGM/C und anderer Formen traditionsbedingter Gewalt an Frauen nicht mehr taub stellen. Könnten Sie die Verbindung aus Migration und FGM/C aus Ihrer Perspektive erklären?

Tanja Dedovic: Es gibt mehrere Zusammenhänge zwischen Migration und FGM. FGM ist uns aufgefallen im Zusammenhang mit „forced migration“ (Migration unter Zwang). Uns ist aus afrikanischen Missionen, also aus Niger, aus Senegal, aus Mali berichtet worden, dass Frauen vor FGM und Zwangsverheiratung flüchten. Auch aus den Zielländern sind uns Fälle bekannt (Frankreich, Österreich, Belgien, Irland), dass Frauen um Asyl angesucht haben, weil sie FGM befürchten. Entweder flüchten die Frauen, weil sie selbst betroffen sind, oder weil sie ihre Töchter davor bewahren wollen.

Zweitens findet ein sogenannter „FGM Tourismus“ statt. Familien bringen ihre Töchter in Länder, in denen die genitale Verstümmelung nicht strafbar ist. Diese Migration findet nicht nur zwischen Europa und Afrika statt, sondern auch innerhalb Afrikas oder innerhalb Europas, da es sowohl hier als auch dort Länder gibt, wo FGM bereits unter Strafe steht und andere Länder, die keine diesbezügliche spezifische Gesetzgebung haben. Es ist zum Beispiel bekannt, dass Familien in die neuen EU Mitgliedsstaaten reisen, um FGM vornehmen zu lassen, aber auch dass Familien aus Senegal oder Burkina Faso nach Mali gehen, um die Verstümmelung vornehmen zu lassen. In Österreich steht FGM unter Verbot, so dass Eltern, die an ihren Töchtern die Verstümmelung im In- oder Ausland vornehmen lassen gesetzwidrig handeln.

Die IOM arbeitet zu dem Thema FGM auch in Zusammenhang mit Neuansiedlung. Deren Mission in Nairobi arbeitet hauptsächlich an der Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Somalia, Eritrea und Äthiopien nach U.S.A. oder Kanada. Hierbei unterrichtet eine Mitarbeiterin und Betroffene von FGM vor Ort, die Frauen im Rahmen ihrer Kurse zu Cultural Orientation über FGM. Ziel der Kurse ist es, die Auswanderer mit der geltenden Rechtsauffassung der Aufnahmeländer vertraut zu machen.

Und schließlich ist FGM auch etwas mit mangelnder Integration zu sehen. Oft setzen Migrantengemeinschaften, die mehr oder weniger unter sich leben, Traditionen und Praktiken wie FGM einfach fort, so als ob sich das Dorfleben von Afrika einfach nach Europa verlagert hätte. Insofern bedarf es umfassender Maßnahmen, um Mädchen und Frauen solcher „geschlossener“ Migrantengemeinschaften zu erreichen und ihnen den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, Bildung und Arbeitsplätzen zu verschaffen, sodass sie ein selbstbestimmtes Leben aufbauen können.

Das sind etliche der Gründe, warum sich IOM als Organisation mit FGM auseinandersetzt, weil der Schutz der MigrantInnen und die Wahrung der Rechte der MigrantInnen für uns immer im Vordergrund steht. IOM ist eine zwischenstaatliche Organisation, gegründet 1951, die nach dem Prinzip arbeitet, dass menschliche und geordnete Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugute kommt.

FRAGE: FGM ist ja ein kulturell äußerst sensibles Thema, wie haben Sie vor damit umzugehen, damit Ihre Initiativen auch von den Zielgruppen akzeptiert werden können? Sehen Sie in der Zusammenarbeit mit PartnerInnen vor Ort eine Lösung?

²⁰ <http://www.iomvienna.at>

Tanja Dedovic: Das ist eine ganz zentrale Frage. Wir versuchen da eine Botschaft zu finden, die sowohl in Afrika wie auch in Europa tragbar ist. Wir arbeiten mit hervorragenden Persönlichkeiten in Europa und Afrika, die sich zu diesem Thema engagieren, d.h. mit VertreterInnen von politischen, MigrantInnen- und Frauen-Organisationen hier und in Afrika zusammen, um eine positive Botschaft zu formulieren, die den Menschen helfen soll, sich von FGM zu distanzieren.

Mit Beratung und Information allein ist es nun mal nicht getan. Die Leute wissen sehr wohl um die gesundheitlichen Folgen dieser Verstümmelung, trotzdem wird FGM nach wie vor praktiziert, um das Mädchen verheiraten zu können, bzw. um einen möglichst hohen Brautpreis zu erzielen. Es hilft dann auch nicht unbedingt weiter, alternative Rituale einzuführen oder flächendeckend jede Möglichkeit einer Verstümmelung zu unterbinden, indem Zwangsuntersuchungen durchgeführt werden. Mit Zwang kommt man die Bekämpfung von FGM nicht hin.

Die Nachricht sollte den AnhängerInnen solcher Praktiken in Europa und Afrika klarmachen, dass sie sich mit FGM quasi in die „eigene Hand“ schneiden, weil sie die Gesundheit ihrer Frauen und Mädchen massiv gefährden. Eine Gesellschaft kann aber nur prosperieren und wachsen, wenn die Frauen und Mütter gesund sind. Das Entwicklungspotenzial der Migrantinnen wird in Afrika wie in Europa dringend benötigt und wird durch FGM wesentlich beeinträchtigt. Wir wollen auch nicht von „unseren“ und „deren“ Menschenrechten sprechen, sondern wir wollen hier von generellen Grundrechten sprechen, die allgemein verbindlich sind. Auch die Afrikanische Union fördert auf panafrikanischer Ebene die Kinder- und Frauenrechte. Aber genau diese gemeinsamen Grundlagen zu betonen und zu erkennen, dass es hier um Rechte geht, die unverletzbar sind, egal ob sie Afrikaner oder Europäer betreffen. Werden diese Menschenrechte verletzt, dann beschneiden diese Gesellschaften ihre eigenen Potentiale.

2 Female Genital Mutilation/Cutting

2.1 Definition

2.1.1 Was ist FGM/C?

Die sog. „Weibliche Genitalverstümmelung“ oder „Female Genital Mutilation/Cutting“ (kurz FGM/C) beschreibt die Beschneidung der weiblichen Genitalien – die seit Jahrhunderten existiert und noch immer in zahlreichen Kulturen verbreitet ist. Inwieweit dies eine traumatische Erfahrung und zugleich eine Menschenrechtsverletzung darstellt, steht im Zentrum der aktuellen Debatte um FGM/C.

Zuerst sollen aber nun jene Diskussionen zusammengefasst werden, die um die adäquate Übersetzung kreisen und danach fragen, ob wohl eher der Begriff „Verstümmelung“ (FGM) oder „Beschneidung“ (FGC) angebrachter ist?

Neuerdings spricht viel dafür aus Respekt vor den Frauen deren Genitalien entfernt wurden, von „Female Genital Cutting“ zu sprechen. Denn das Ziel ist es, gerade jene Frauen nicht als „verstümmelt“ zu diffamieren oder zu stigmatisieren. Bereits im Februar 2003 unterstreicht der Repräsentant des Weltbevölkerungsfonds (UNFPA) auf der Zero Tolerance Conference in Addis Ababa, dass der obige Begriff eine negative „Bewertung der Frau und ihrer Kultur“ verhindere.²¹ Den Sozialwissenschaftlerinnen Fana Asefaw und Daniela Hrzan zufolge, handle es sich um ein brauchbares aus dem US-amerikanischen Raum beeinflusstes

„neues Forschungsparadigma, das für einen kritisch-reflektierten und anti-rassistischen Umgang mit dem Thema steht. Dazu gehört auch, FGC-Praktiken in der eigenen („westlichen“) Kultur zur Kenntnis zu nehmen und kritisch zu analysieren. Während FGC als „weibliche Genitalbeschneidung“ ins Deutsche übersetzt werden kann, geht u. E. in dieser Übersetzung der Paradigmenwechsel verloren.“²²

Gleichzeitig halten viele AktivistInnen am Begriff der „Verstümmelung“ fest.²³ Der beschönigende Begriff der ‚Beschneidung‘ entspreche der Grausamkeit dieser Praxis nicht und würde außerdem fälschlicherweise an die männliche Beschneidung erinnern. Beide Praktiken seien aber nicht miteinander vergleichbar, weil die Konsequenzen von FGM/C das Leben der Frauen erheblich beeinträchtigen, nicht nur körperlich, emotional, sondern auch sexuell. Einige Feministinnen vergleichen deshalb FGM/C – würde man ein „anatomisches Äquivalent zu diesem Eingriff“²⁴ suchen – mit der kompletten Amputation des Penis. Angemerkt sei hier nur, dass die männliche Beschneidung der Vorhaut medizinisch gesehen sehr wohl Vorteile erbringt, beispielsweise eine angenommene Verringerung der HIV-Ansteckungsgefahr um 60%.²⁵

Da einige UN-Organisationen mittlerweile dafür den Kompromiss „Female Genital Mutilation/Cutting“ gebrauchen, den WissenschaftlerInnen Ende der 1990er Jahre ins Leben gerufen haben, soll dieser auch im Folgenden angewandt werden.²⁶ Dies erlaubt zum einen den unter AktivistInnen weit verbreiteten und zur Bekanntheit geführten Begriff FGM nicht abzulehnen – gleichzeitig aber auf die oben erwähnte Kritik zu integrieren. So wie man sich allmählich von

²¹ vgl. IOM 2004

²² Asefaw und Hrzan 2005: 11

²³ ebd.: 8

²⁴ vgl. Wakolbinger 2005: 3; Asefaw und Hrzan 2005: 9

²⁵ WHO 2008

²⁶ vgl. UNICEF 2007: 147; WHO 2008: 22; Bogalech et al. 2007; zur Terminologie siehe auch Leye 2008 : 22

“Female Circumcision - FC” (zu deutsch: ‘Weiblicher Beschneidung’) zugunsten “Female Genital Mutilation – FGM” abgewandt hat, scheint erneut ein Wandel im Gange zu sein hin zu “Female Genital Cutting”. Wie Anika Rahman und Nahid Toubia im Jahr 2000 von ‘FC/FGM’ sprechen – aus Gründen der Integration aller Kräfte soll hier von ‘FGM/C’ die Rede sein.

Macht man sich klar, was FGM/C anatomisch 2.1.2 bedeutet und fragt man nach dem „wo?“ 2.1.3 sowie nach dem „warum?“ und „wozu?“ 2.1.4 so wird die Verletzung der grundlegenden Menschenrechte der Frau offenkundig.

2.1.2 Was bedeutet FGM/C anatomisch?

Anatomisch gesehen wird unter FGM/C die teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien verstanden. Entscheidend ist, dass es für FGM/C keine medizinischen Gründe vorliegen; legitimiert wird der Eingriff – laut UN-Weltgesundheitsorganisation – nur kulturell. Die WHO hat um der Klassifizierung willen eine – von KritikerInnen als nicht unproblematisch aufgenommene – Typisierung ausgearbeitet. Demnach trete FGM/C in vier verschiedenen Formen auf.²⁷

- Klitoridektomie: teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Vorhaut. Dies sei neben der Exzision die am häufigsten durchgeführte Praxis von FGM/C.²⁸
- Exzision: teilweise oder komplette Entfernung der Klitoris und der inneren Schamlippen, womöglich auch Ektomie der äußeren Schamlippen.
- Infibulation: Teilweise oder vollständige Entfernung der Schamlippen und Klitoris, woraufhin die Vaginalöffnung durch einen Nahtverschluss eingeengt wird. Eine kleine Öffnung wird für den Austritt von Menstruationsblut bzw. Urin vorgesehen.
- alle weiteren Praktiken, die die Verletzung oder Veränderung der äußeren oder inneren Genitalien ohne medizinische Absicht vorsehen, wie durch Stechen, Schnitte, Abschaben, Ätzen oder Ausbrennen.

Inzwischen hat auch diese Klassifizierung einen Wandel erlebt, wie beispielsweise der Vergleich zum Hosken Report aus den 1980er Jahren offenlegt. Den vierten Typus gab es damals noch nicht, und zwischen Klitoridektomie und Exzision unterschied man ebenso wenig.²⁹ Andere AutorInnen weiten die Typisierung aus: gehen beispielsweise zuzüglich auf die Sunna, Inzision, Defibulation und Reinfibulation ein.³⁰ Auch innerhalb der WHO scheint sich die Wahrnehmung der unterschiedlichen Formen von FGM/C verändert zu haben. Klarerweise ist diese Einteilung nur ein Versuch „Schubladen“ zu schaffen, denn die verschiedenen Praktiken lassen sich nicht in ein Schema packen und KritikerInnen unterstreichen, dass damit vielmehr Zwischenformen der Kategorien ausgeblendet würden.³¹

²⁷ WHO 2008: 4

²⁸ vgl. Wakolbinger 2005:5

²⁹ vgl. Hosken 1993

³⁰ vgl. Wakolbinger 2005: 4ff

³¹ vgl. Asefaw und Hrzan 2005: 11f mit WHO 2008: 4

2.1.3 Ausmaß und Verbreitung von FGM

Die Weltgesundheitsorganisation geht von etwa 100 bis 140 Mio. Mädchen und Frauen aus, die weltweit „beschnitten“ sind; heute spricht man von rund 3 Mio. von FGM/C bedrohten Mädchen jährlich.³² Verbreitung findet FGM/C in Afrika, (weniger im südlichen und im nördlichen Afrika, als in den restlichen Regionen), in einigen Ländern des Mittleren Ostens und im asiatischen Raum. Doch bereits Ende der 1990er Jahre erkannte man, dass dies nicht nur ein weit entferntes Problem sei: auch die Gewalt, die immer mehr Frauen in Europa, Australien, Neuseeland, Kanada und den USA widerfährt, hauptsächlich Immigrantinnen aus Ländern, in denen FGM/C praktiziert wird, wurde zum Thema.³³ In ihrem Bericht, hat die WHO unter anderem eine Gegenüberstellung von Ländern vorgenommen, in denen FGM/C (Exzision, Klitoridektomie oder Infibulation) dokumentiert wurde. Außer im Falle von Liberia basiert das Datenmaterial auf von UNICEF herausgegeben nationalen Erhebungen gesundheitlicher und demographischer Daten.

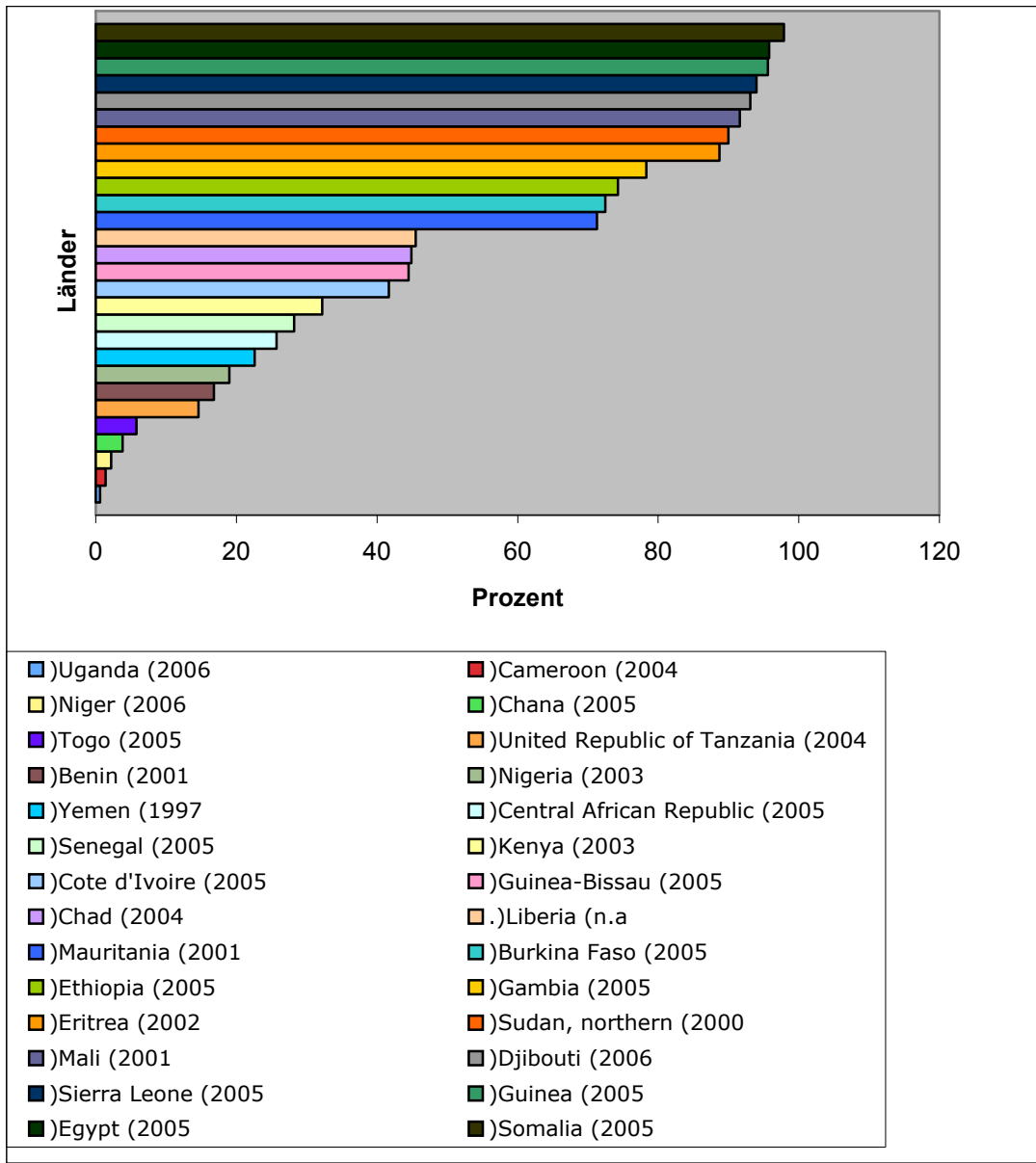
Die Verbreitung von FGM/C bei Frauen zwischen 15 und 49 Jahren variiert in Afrika, aber auch in anderen Ländern extrem. Els Leye zufolge wäre schon ein leichter Rückgang in der Verbreitung zu verzeichnen – jedoch sei der Weg lang.³⁴

³² WHO 2008

³³ vgl. ebd.

³⁴ vgl. Leye 2008: 23

Abbildung 1: Verbreitung von FGM/C in Prozent



Land	Prozent
Uganda (2006)	0,6
Cameroon (2004)	1,4
Niger (2006)	2,2
Chana (2005)	3,8
Togo (2005)	5,8
United Republic of Tanzania (2004)	14,6
Benin (2001)	16,8
Nigeria (2003)	19,0
Yemen (1997)	22,6
Central African Republic (2005)	25,7
Senegal (2005)	28,2
Kenya (2003)	32,2
Cote d'Ivoire (2005)	41,7
Guinea-Bissau (2005)	44,5
Chad (2004)	44,9
Liberia (n.a.)	45,5
Mauritania (2001)	71,3
Ethiopia (2005)	71,3
Eritrea (2002)	71,3
Mali (2001)	71,3
Sierra Leone (2005)	71,3
Egypt (2005)	71,3
Sudan, northern (2000)	71,3
Djibouti (2006)	71,3
Guinea (2005)	71,3
Somalia (2005)	71,3

Burkina Faso (2005)	72,5
Ethiopia (2005)	74,3
Gambia (2005)	78,3
Eritrea (2002)	88,7
Sudan, northern (2000)	90,0
Mali (2001)	91,6
Djibouti (2006)	93,1
Sierra Leone (2005)	94,0
Guinea (2005)	95,6
Egypt (2005)	95,8
Somalia (2005)	97,9

FGM/C werde aber auch in anderen Ländern – neben Afrika – praktiziert, jedoch gibt es hierzu keine genaue landesweite Datenerfassung – hierzu zählen Brasilien, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Oman, Peru, Sri Lanka und die Vereinigten Arabischen Emirate.³⁵

Auch in Österreich ist FGM/C verbreitet – wie eine Studie aus dem Jahr 2000 offenlegt (genauer unter Analyse des Ist-Zustandes 2.6.4).

³⁵ vgl. Wakolbinger 2005: 57ff; WHO 2008

2.1.4 Ursachen und Folgen von FGM/C

FGM/C birgt enorme gesundheitliche Risiken, die die körperliche und genauso psychische Gesundheit von Mädchen und Frauen beeinträchtigen. Die Durchführung findet meist ohne Narkose statt, durchgeführt wird FGM/C von älteren Frauen oder von Hebammen. Das Alter der beschnittenen Frau variiert, zwischen dem Alter von wenigen Monaten bis zu verheirateten Frauen – mitunter sogar erst nach deren ersten Schwangerschaft.

Physisch leiden sie häufig unter äußerst starken Schmerzen, denn die äußere Genitalien sind sensibel und ein mit Nerven durchzogenes Körperteil. Da der Genitalbereich sehr stark durchblutet ist, können nicht-stillbare Blutungen die Folge dieser Praktiken sein. Es können Anfälle von Krämpfen, Schockzustände aufgrund von starken Blutungen und Schmerzen und gar der Tod der Frau oder des Mädchen folgen. Es wird von Fällen berichtet, bei denen angesichts des fortgeschrittenen Alters und damit eingeschränkten Sehkraft jener Frauen, die die Verstümmelung durchführen, Nachbarorgane verletzt wurden. Die Verletzung von Anus oder Harnröhre/-blase bringen weitere schwerwiegende Konsequenzen mit sich. Mittels nicht steriler Instrumente können des Weiteren Entzündungen, Blutvergiftungen, Tetanus, Sepsis, hohes Fieber, Hepatitis B und gar die Ansteckung mit HIV-Aids die Folge von FGM/C sein. Ebenso treten Fälle von akutem Harnverhalten auf. Gynäkologische Spätkomplikationen wie beispielsweise chronische Entzündungen der Harnwege, der Organe des kleinen Beckens, Blasen- oder Nierensteine, Infektionen der Gebärmutter oder Eileiter (die womöglich zu Sterilität führen können), häufige Fistelbildung, Blasenentleerungsstörungen, Keloidbildung, Zystenbildung und Komplikationen bei der Geburt treten als (Spät-)Folgen von FGM/C auf. Da die Narbenbildung die Weitung des Geburtskanals erschwert, treten Geburtsverletzungen auf, die aufgrund von Sauerstoffmangel lebensbedrohend für das Kind sein können.³⁶ Umfassend belegte die WHO die aufgrund von FGM/C erfolgten Geburtskomplikationen durch ihre Befragung von über 28 000 Frauen in Burkina Faso, Ghana, Kenia, Nigeria, Senegal und dem Sudan.³⁷

Auch sexuell ist die Frau beeinträchtigt, was dazu führen kann, dass vor allem infibulierte Frauen den „Geschlechtsverkehr eine schmerzliche eheliche Pflicht“ wahrnehmen – auch wenn dies nicht alle Untersuchungen bestätigen. In vielen Fällen behilft sich der Mann, indem er eine Deinfibulation durchführt, was aber erneut von Komplikationen begleitet sein kann, welche „für beide Partner frustrierend sein und von schweren Schuldgefühlen und Versagensängsten begleitet werden“ können.³⁸

Hinzu kommt noch die psychische Belastung, die jedoch wenig dokumentiert ist, da diesbezüglich nur selten Ärzte und Ärztinnen konsultiert werden. Die lebenslange psychische Belastung darf aber nicht unterschätzt werden, handelt es sich doch meist um Eingriffe ohne Narkose. Im Säuglingsalter kann das die Vertrauensbildung zu Mutter beeinträchtigen. Auch im Mädchenalter wird FGM/C als eine traumatische Gewalterfahrung wahrgenommen, nachdem das Mädchen von vertrauten Menschen festgehalten und festgebunden wird. Das Vertrauen zu allen weiblichen Verwandten schwindet. Ess- und Schlafstörungen, Konzentrations- und Lernschwierigkeiten, Neigung zu panischen Attacken, Angstzustände, Depressionen und sogar Dissoziation treten als Folgen dieser Erfahrung auf.³⁹

So fragt man sich also wieso FGM/C noch durchgeführt wird, nachdem dieser Eingriff medizinisch gesehen nur Nachteile mit sich bringt, die dazu führen, dass die Betroffenen/Mädchen sich nicht normal und gesund entwickeln können.

³⁶ WHO 2008

³⁷ vgl. WHO 2006

³⁸ Wakolbinger 2005: 11

³⁹ vgl. ebd.: 12f; WHO 2008

Die Ursachen für FGM/C sind meist sozio-kultureller Natur und sagen damit auch etwas aus über die ungleichen Geschlechterverhältnisse innerhalb einer Gesellschaft. Während FGM/C in vielen Kulturen oder Gemeinschaften als Übergangsritus vom Kindsein zum Frauendasein verstanden wird, dient dieser in den kulturellen Gemeinschaften häufig dazu, ihre Ehre herzustellen:

“Women of some groups refer to FGM when speaking of a girl's honour. It is often in this context of honour that FGM is defended: it is assumed to reduce a women's sexual desire and lessen temptations to have extramarital sex (thus also reducing chances of children being born outside the patriarchal lineage) and preserving a girl's virginity [...]. A study from New York City revealed that African parents are in favour of FGM because they fear ‘promiscuity in their daughters in a society that has no sexual limits’.”⁴⁰

Meist wird angeführt, dass nur eine Frau, an der FGM/C praktiziert wurde, einen standesgemäßen Ehemann bekommen könne. Außerdem sei durch FGM/C die weibliche Sexualität zu kontrollieren. FGM/C gilt als eine Methode, vorehelichen Geschlechtsverkehr zu verhindern und die Jungfräulichkeit zu bewahren. Damit sicherten sich die Eltern einen höheren Brautpreis. Ein weiterer Legitimationsgrund für FGM/C zielt auf die negative Beeinträchtigung der sexuellen Lust der Frau ab, um deren eheliche Treue zu sichern.⁴¹ Dies ist eine Praxis, die mit der Ehre der Frau in Verbindung gebracht wird, denn ohne FGM/C wird den Frauen mangelnde Moral unterstellt und sie gelten als der Heirat nicht würdig. In Gesellschaften, in denen die Frau wirtschaftlich von Mann abhängig ist, sei überhaupt nicht daran zu denken, FGM/C in Frage zu stellen.⁴²

Problematisch sei das fehlende Wissen über die gesundheitlichen Konsequenzen von FGM/C, sodass Mütter und Großmütter immer noch an dieser Praxis festhalten. In einigen ethnischen Gruppen ist man auch noch überzeugt, dass FGM/C die Fruchtbarkeit steigere. Religiöse Rechtfertigungen von FGM/C sind wenig überzeugend, da diese Praktiken älter als Judentum, Christentum bzw. der Islam sind. FGM/C ist als kulturelle Praxis zu verstehen, die über keinerlei medizinische Rechtfertigung verfügt und obendrein nicht nur die weiblichen Genitalien sondern auch Menschenrechte der Frau verletzt.

⁴⁰ Leye 2008: 26

⁴¹ vgl. Rahman and Toubia 2000: 5f

⁴² vgl. Leye 2008: 25

2.2 Die Stimmen der Betroffenen

“When the ties that bound me were removed from my legs, I was able to look at myself for the first time. I discovered a patch of skin completely smooth except for a scar down the middle like a zipper. And that zipper was definitely closed. My genitals were sealed up like a brick wall that no man would be able to penetrate until my wedding night, when my husband would either cut me open with a knife or force his way in”

Waris Dirie's Autobiografie, Desert Flower

„Meine Genitalien wurden verstümmelt, als ich zehn war. Meine verstorbene Großmutter erzählte mir, dass sie mich zum Fluss bringen würden, um eine Zeremonie durchzuführen, und dass ich danach eine Menge zu essen bekommen würde. Ich war ein unschuldiges Kind – und wurde wie ein Schaf zum Schlächter geführt.

Als ich in das geheime Dickicht kam, führten sie mich an einen sehr dunklen Platz und entkleideten mich. Mir wurden die Augen verbunden und sie zogen mich völlig nackt aus. Dann trugen mich zwei kräftige Frauen dorthin, wo die Operation stattfinden sollte. Vier sehr starke Frauen zwangen mich, mich flach auf den Rücken zu legen, je zwei von ihnen hielten meine Beine fest. Eine andere Frau setzte sich auf meine Brust, um zu verhindern, dass ich den Oberkörper bewegte. Sie zwangen ein Stück Stoff in meinen Mund, um mich davon abzuhalten zu schreien. Dann wurde ich rasiert.

Als die Operation begann, fing ich an mich zu wehren. Die Qualen waren furchtbar und nicht auszuhalten. Während des Kampfes wurde ich schrecklich zerschnitten und verlor eine Menge Blut. Alle, die an der Operation beteiligt waren, waren halb betrunken vom Alkohol. Andere tanzten und sangen. Und am schlimmsten war, dass sie sich nackt ausgezogen hatten. Sie verstümmelten mich mit einem stumpfen Federmesser.

Nach der Operation durfte mir keiner beim Gehen helfen. Das Zeug, das sie auf meine Wunde schmierten, roch entsetzlich und bereitete mir große Schmerzen. Es war schrecklich. Jedes mal, wenn ich urinieren musste, war ich gezwungen, aufrecht zu stehen. Der Urin wäre sonst über die Wunde geflossen und die Schmerzen hätten wieder angefangen. Manchmal zwang ich mich nicht zu urinieren, aus Furcht vor den schrecklichen Schmerzen. Man hatte mir während der Operation weder Betäubungsmittel gegeben, um die Schmerzen zu verringern, noch irgendwelche Antibiotika, um die Infektion zu bekämpfen. Danach bekam ich Hämorrhoiden und wurde anämisch. Das schrieben sie der Hexerei zu. Ich hatte lange mit vaginalen Infektionen zu kämpfen“

Hannah Koroma, Frauenbeauftragte von AI in Sierra Leone, 1996⁴³

„Die eigentliche Traumatisierung erlebte ich durch die Art und Weise, wie das medizinische Personal in der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe in Köln mit mir umging, weil ich eine Defibulation ablehnte, die für eine medizinische Untersuchung notwendig gewesen wäre.(...) In meinem Land ging das medizinische Personal ganz natürlich mit meiner Infibulation um. Keiner stellte mich je zur Schau, als ich zur Entbindung ins Krankenhaus nach Mogadischu musste. Es ist die innere Haltung des medizinischen Personals, die uns nonverbal mit Unverständnis, Vorverurteilung und Stigmatisierung begegnet.“

Anonym 27 Jahre aus Somalia⁴⁴

⁴³ zit. nach Amnesty International 2000: 19

„I can't remember anything ... but I know it from my sister! From my younger sisters ... how they cried, how they suffered. The echo of their screams – I've got it still in my ears.“

*Aisata aus Ägypten*⁴⁵

„Die [...] medienwirksamen Stereotypen wecken in mir Aggressionen, denn es geht um den intimsten Teil meines weiblichen Körpers, um meine Sexualität, Identität und um meine Kultur.“

*Anonym 39 Jahre aus Somalia*⁴⁶

„Wadi: Wie würdest Du FGM definieren?

N.M: It is killing a woman

Wadi: Welche Möglichkeiten gibt es deiner Meinung nach, um zu verhindern, dass noch mehr Mädchen Opfer von FGM werden?

N. M.: Die einzige Lösung ist Bildung. Ich denke das Problem beginnt bereits beim Thema Sexualität allgemein. In unserer Gesellschaft wird überhaupt nicht darüber gesprochen, wir Jugendlichen haben sozusagen alle nicht einen blassen Schimmer. Außer an der Universität hat man keine Gelegenheit in irgendeiner Weise überhaupt nur mit dem anderen Geschlecht auch nur im Entferntesten in Kontakt zu kommen. Die Eltern klären ihre Kinder nicht auf. In Suleymaniah kaufen sich die jungen Männer Sexvideos aus Europa. Sie klären dann später ihre Ehefrauen auf. Liebe und Beziehung ist hier ein rein sexuelles, mechanisches Thema. Für Gefühle ist kein Platz. Die jungen Ehefrauen sind ihren Ehemännern sowohl körperlich als auch gesundheitlich und seelisch völlig ausgeliefert. Ein erster Schritt wäre deshalb, ab der Grundschule Aufklärung in den Unterricht einzuführen. Von da aus kann man dann den Schülern über FGM erzählen. Ich wünsche mir außerdem Seminare für Frauen UND Männer an der Universität und in den Dörfern. Besonders in den Dörfern sollte man auch die ältere Generation mit in die Aufklärung einbeziehen, denn sie haben gerade dort meist großen Einfluss. FGM muss in den Medien thematisiert werden. Wenn die Leute darüber im Radio und Fernsehen hören, beginnen sie darüber nachzudenken. Außerdem sollte es ein großes Forschungsprojekt zu diesem Thema geben.“

*Nias M. 26 Jahre aus dem kurdischen Nordirak im Gespräch mit WADI - Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2005*⁴⁷

„Um diesen Brauch erfolgreich abzuschaffen, müssten die Einstellungen gegenüber FGM grundlegend geändert werden, und zwar im Sinne der gesellschaftlichen Anerkennung der Menschenrechte der Frauen.“

*Efua Dorkenoo, Cutting the Rose*⁴⁸

⁴⁴ zit. nach Asefaw 2005:52

⁴⁵ zit. nach Maier 2003: 71

⁴⁶ zit. nach Asefaw 2005:51

⁴⁷ http://www.stopfgm.net/dox/wadi_4%20interviews%202005.pdf

⁴⁸ zit. nach Amnesty International 2000: 23

2.3 FGM/C in Äthiopien

Als eines der Länder, in dem FGM/C ein ernstzunehmendes Thema ist, soll die Lage in Äthiopien hervorgehoben werden. Hier werde es schon seit Jahrhunderten durchgeführt. Obwohl in der Bekämpfung von FGM/C einige Erfolge verzeichnet werden können (Gesetzgebung, kultursensible Bildungs- und Bewusstseinsarbeit), ist FGM/C noch immer tief in der Gesellschaft verwurzelt. Neben FGM/C belastet auch Zwangsheirat das Privatleben und die soziale Rolle von äthiopischen Frauen – nach Bogalech seien es circa 8% der verheirateten Frauen.⁴⁹ Hinzu kommen noch andere Formen häuslicher Gewalt, die Ausdruck von genderungleichen gesellschaftlichen Strukturen sind.

Amnesty International schätzte im Jahr 2000 die Zahl der Opfer von FGM/C noch auf 90% (v. a. Klitoridektomie und Exzision). Nach der Länderanalyse der Menschenrechtsorganisation sei dies eine weit verbreitete Praxis, die religionsübergreifend in nahezu allen ethnischen Gruppen des Landes praktiziert werde: „Eine extrem hohe Sterblichkeit von Frauen, die an durch die FGM bedingten Komplikationen bei der Geburt sterben“ wird folglich in Äthiopien festgestellt.⁵⁰

Gemäß einer nationalen Erhebung aus dem Jahr 2005 ist die Verbreitung von FGM/C 2.3.1 leicht zurückgegangen. Dies mag auf ein breites Spektrum von Initiativen in der Bekämpfung von FGM/C in Äthiopien zurückzuführen sein: nicht nur durch das Engagement von Nicht-Regierungsorganisationen 2.3.2, sondern auch durch verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen 2.3.3.

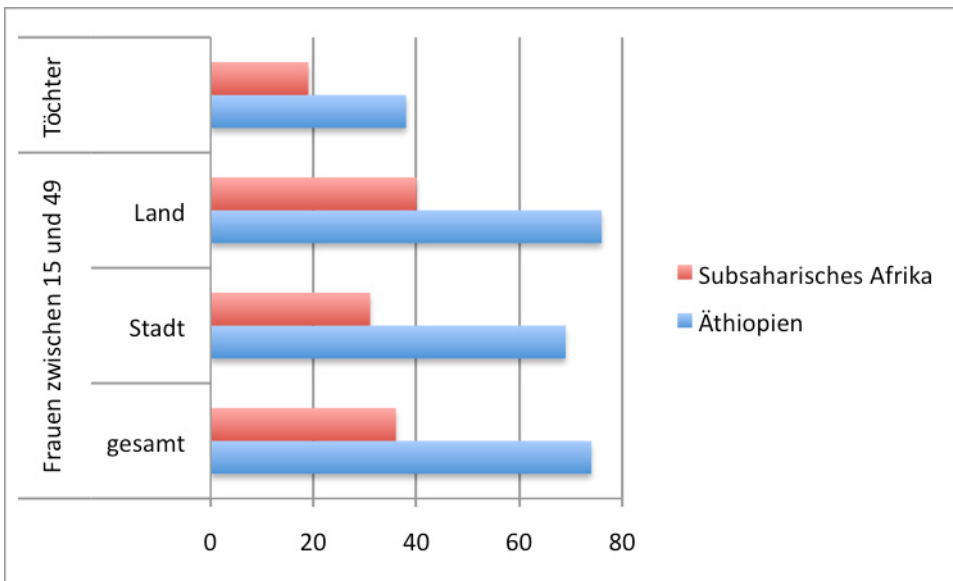
⁴⁹ Bogalech et al. 2007: 7

⁵⁰ Amnesty International 2000: 40

2.3.1 Verbreitung von FGM/C in Äthiopien

Während im Jahr 2000 noch vier Fünftel der befragten Frauen beschnitten waren, sind es 2005 genau noch 74%. Eine weitaus stärkere Senkung der FGM/C-Praxis findet man bei der Beschneidung von Mädchen: 2005 gaben 38% der befragten Mütter an, ihre Tochter „beschnitten“ zu haben, im Gegensatz zu 52% (2000). Interessant ist dieser Faktor, weil er darüber Auskunft gibt, inwieweit sich das Bewusstsein der Mütter in diesen Jahren verändert hat: je jünger und gebildeter die Mutter ist, desto größer ist die Abneigung FGM/C an ihrer Tochter durchzuführen.⁵¹

Abbildung 2: Verbreitung von Female Genital Mutilation/Cutting in Äthiopien bzw. in subsaharischen Afrika (in %) zwischen 2001 und 2006*



* basierend auf UNICEF 2007 und DHS 2005, bei den Töchtern handelt es sich um den Prozentsatz von Frauen mit mindestens einer beschnittenen/verstümmelten Tochter. Die Daten zum subsaharischen Afrika beziehen sich nach UNICEF 2007 auf die aktuellsten Daten, die zwischen 2001 und 2006 zugänglich waren.

Trotz sinkender Zahlen seit 2000 ist FGM/C in Äthiopien noch immer schwer zu bekämpfen. Die Anzahl der Äthiopierinnen, die „beschnitten“ sind, ist nach wie vor überdurchschnittlich hoch, vor allem in den Regionen Affar, Somali und Dire Dawa, in denen FGM/C bei über 90% der Frauen durchgeführt wird.⁵² Vergleicht man diese Statistiken mit jenen für die gesamte Region des subsaharischen Afrikas, so zeigt sich, dass der Durchschnitt bei 36% respektive 74% in Äthiopien liegt (von FGM/C betroffene Frauen zwischen 15 und 49 Jahren).⁵³

⁵¹ vgl. Central Statistical Agency 2006: 293ff

⁵² ebd.: 294

⁵³ UNICEF 2007

2.3.2 Engagement von Nicht-Regierungsorganisationen

Die wohl bedeutendste pan-afrikanische Institution im Kampf gegen FGM/C ist das seit 1985 geschaffene Interamerikanische Komitee über traditionelle Praktiken (IAC), mit Sitz in der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba. Dessen äthiopisches nationales Komitee⁵⁴, früher ein Teil des Gesundheitsministeriums, arbeitet ab 1993 als eine nicht-profitorientierte NGO an der Bekämpfung von FGM/C in den Bereichen:

- Informationskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit und Erstellen von Lehrmaterialien;
- Trainings für diverse AkteurInnen;
- Im Forschungsbereich (Studien, etc.);

Amnesty International lobt die Existenz von nichtstaatlichen Initiativen in Äthiopien, durch eine „starke nationale NGO-Bewegung gegen FGM/C, die dem IAC angegliedert ist“.⁵⁵ Die Revolutionäre Äthiopische Frauenbewegung (Revolutionary Ethiopian Women's Association, REWA) ebenso wie die Women's Lawyer Association und Kembatti Mentti Gezzimma sind hier zu nennen.

Den Richtungswechsel in Äthiopien begleiteten auch zahlreiche internationale Konferenzen zur Bekämpfung von FGM/C, die in Addis Abeba abgehalten wurden:

- „Zero Tolerance Conference“ (IAC, Februar 2003)
- „International Policy Conference on the African Child and the Family“ (African Child Policy Forum, Mai 2004)
- „Violence against Girls in Africa“ (African Child Policy Forum, Mai 2006)
- „Global Consultation on Female Genital Mutilation/Cutting“ (United Nations Populations Fund, Juli/August 2007)⁵⁶
- „Third International Child Policy Conference“ (African Child Policy Forum, Mai 2008)⁵⁷

Diverse Initiativen gegen FGM/C wurden von ausländischen Gebern (mit)finanziert, darunter auch österreichische staatliche und nicht-staatliche Projekte (2.6.5).

⁵⁴ <http://www.iac-ciaf.com/ethiopia.htm>

⁵⁵ Amnesty International 2000: 40

⁵⁶ <http://www.unfpa.org/gender/fgm2007/>

⁵⁷ <http://www.africanchildforum.org/ipc/>

2.3.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Angesichts der noch immer hohen Verbreitung von FGM/C ist es interessant, die gesetzliche Lage in Äthiopien bezüglich FGM/C unter die Lupe zu nehmen. Im Jahr 2005 wurde in Äthiopien nach weitreichender Informations- bzw. Sensibilisierungsarbeit (auch durch ausländische Organisationen) und zivilgesellschaftlichen Druck, ein wichtiger Meilenstein gesetzt: ein Gesetz gegen traditionsbedingte Gewalt an Frauen. Womöglich ist die Umsetzung dieses Gesetzes und die damit einhergehende erfolgreiche Reduzierung dieser Praxis, erst in kommenden Jahren statistisch zu belegen.

Äthiopien war ohnehin schon durch die Ratifizierung folgender regionaler Menschenrechtsinstrumente an die Bekämpfung von FGM/C „gebunden“:

- die im Jahr 1998⁵⁸ ratifizierte Äthiopien die Afrikanische Charta der Menschenrechte (in Banjul beschlossen, seit 1986⁵⁹ in Kraft): siehe hierzu Artikel 21, genauso wie Art. 2, 18(1), 18 (3).
- die im Jahr 2002⁶⁰ ratifizierte Afrikanische Charta für das Recht und Wohlergehen des Kindes⁶¹ (1990): siehe hierzu Artikel 1 Absatz 3.
- das Maputo Protokoll⁶² für die Rechte der Frau wurde von Äthiopien bisher 2004⁶³ nur unterzeichnet. Eine Ratifizierung erfolgte noch nicht. In diesem Protokoll wird explizit in Artikel 5 auf FGM/C Bezug genommen.

Auf internationaler Ebene hat Äthiopien unter anderem die unten aufgelisteten Konventionen ratifiziert, die sich auch in der Verfassung des Landes widerspiegeln und für FGM/C von Relevanz sind:

- CERD 23.07.76⁶⁴
- CEDAW am 10.12.1981⁶⁵
- CRC am 13.06.1991⁶⁶

⁵⁸ <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/List/African%20Charter%20on%20Human%20and%20Peoples%20Rights.pdf>

⁵⁹ <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/Text/Banjul%20Charter.pdf>

⁶⁰ <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/List/African%20Charter%20on%20the%20Rights%20and%20Welfare%20of%20the%20Child.pdf>

⁶¹ <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/Text/A.%20C.%20ON%20THE%20RIGHT%20AND%20WELF%20OF%20CHILD.pdf>

⁶² <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/Text/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf>

⁶³ <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf>

⁶⁴ <http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf>

⁶⁵ <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/states.htm>

- CSCR und CPCR 11.09.93⁶⁷
- CAT 13.04.94⁶⁸

In der äthiopischen Verfassung⁶⁹ wird auf die Respektierung der Menschenrechte verwiesen (Artikel 9 Absatz 4) und in Artikel 25 das Diskriminierungsverbot verankert. Während zahlreiche afrikanische Staaten im Laufe der 1990er Jahre schon gesetzliche Grundlagen schafften, um FGM/C zu bekämpfen, dauerte dies in Äthiopien etwas länger. Im Jahr 2005 integrierte die äthiopische Reform der Strafgesetzgebung explizit das Verbot von FGM/C und Zwangsverheiratung. „Das neue Strafrecht sehe bei einer Klitoridektomie eine Haftstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren für die Täter vor, welche auch die Eltern sein können. Infibulation werde mit einer Haftstrafe von drei bis fünf Jahren geahndet.“⁷⁰

Trotz dieser gesetzlichen Grundlage beschreiben Bogalech et al. die Argumentationsmuster, die auch in Äthiopien auftauchen, um FGM/C in der Gesellschaft zu verankern. Diese gilt es zu durchbrechen und das kann selbstverständlich nicht nur durch rechtliche Sanktionen erreicht werden. Zum einen muss die Umsetzung des Gesetzes ermöglicht werden, weswegen die Ausbildung von Richtern und Polizeibeamten nach Pathfinder International sinnvoll sei.⁷¹ Zum anderen ist Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit im breiteren Sinne gemäß den AkteurInnen in diesem Bereich grundlegend:

„Though its [FGM/C] true origins are not known, the reasons given today for circumcision generally remain unexamined by most Ethiopians. Usually women, more than men, fear their daughters will otherwise be unworthy of marriage and without respect in the community. An uncircumcised woman is thought to be promiscuous and a threat to the family. Many believe that it is a religious obligation, while others believe that it protects a woman’s virginity and is medically beneficial. Traditionally, women perform the procedure with crude, unsterilized knives or razors, putting girls at risk of infection or contracting HIV.“⁷²

⁶⁶ <http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf>; siehe auch http://www.fgmnetwork.org/gonews.php?subaction=showfull&id=1159107577&archive=&start_from=&ucat=1&

⁶⁷ <http://www.unhchr.ch/pdf/report.pdf>

⁶⁸ ebd.

⁶⁹ <http://www.servat.unibe.ch/icl/et00000.html>

⁷⁰ ACCORD 2004; siehe auch Bogalech et al.2007: 9f

⁷¹ vgl. Bogalech et al.2007 : 10

⁷² ebd.: 7

2.4 FGM/C und Menschenrechte

Nahid Toubia betont im A Call for Global Action “FGM ist eine Angelegenheit, die Frauen und Männer betrifft, die an Gleichheit, Würde und Gerechtigkeit für alle Menschen glauben, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion oder ethischer Zugehörigkeit. Sie darf nie als Problem irgendeiner Gruppe oder Kultur, gleich ob Afrikaner, Muslime oder Christen gesehen werden. FGM kommt in vielen Kulturen vor. Sie ist eine menschliche Tragödie und darf nicht missbraucht werden, um Afrikaner gegen Nicht-Afrikaner, eine religiöse Gruppe gegen eine andere, oder Frauen gegen Männer zu stellen.”⁷³

Lange Zeit wurde FGM/C nicht als eine Verletzung der Menschenrechte wahrgenommen. Als Argumente hierfür dient zum einen, dass FGM/C auf der privaten Ebene stattfindet – innerhalb der Familie oder Gemeinschaften. Es heißt, dass der Staat als solcher nicht als Täter involviert werden könne. Zum anderen erschwert die kulturelle Verankerung von FGM/C, die Aufnahme in den internationalen Menschenrechtsdiskurs. Denn der universelle Gedanke innerhalb der Menschenrechte wird als kultureller Imperialismus wahrgenommen, mit dem die sogenannten westlichen Länder, eine Vereinheitlichung der Kulturen vorantreiben würden, was die kulturelle Selbstbestimmung bedrohe.⁷⁴

Jedoch solle nicht vergessen werden, dass die Staaten in denen FGM/C praktiziert wird, auch durch Nicht-Verfolgung oder Duldung von FGM/C sehr wohl indirekt an der Praxis beteiligt sind. Ebenso wenig sollten kulturelle oder religiöse Rechtfertigungen von FGM/C davor hinwegtäuschen, dass es sich hier um eine Verletzung von grundlegenden Rechten von Frauen und Mädchen handelt. Die Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen beschreibt präzise den Zusammenhang von Diskriminierung entlang geschlechtsspezifischer Grenzen, die mehr als nur physische Schäden hinterlässt, und dem unpassenden Verweis auf kulturelle oder religiöse Freiheiten:

“Female genital mutilation has been recognized as discrimination based on sex because it is rooted in gender inequalities and power imbalances between men and women and inhibits women’s full and equal enjoyment of their human rights. It is a form of violence against girls and women, with physical and psychological consequences. Female genital mutilation deprives girls and women from making an independent decision about an intervention that has a lasting effect on their bodies and infringes on their autonomy and control over their lives. The right to participate in cultural life and freedom of religion are protected by international law. However, international law stipulates that freedom to manifest one’s religion or beliefs might be subject to limitations necessary to protect the fundamental rights and freedoms of others. Therefore, social and cultural claims cannot be evoked to justify female genital mutilation (International Covenant on Civil and Political Rights, Article 18.3; UNESCO, 2001, Article 4).”⁷⁵

Folgende Menschenrechte werden durch FGM/C verletzt:

- Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf ein Leben frei von Gewalt (inkl. der Sicherheit der Person) 2.4.1
- Recht auf Gleichbehandlung, auf den gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz und die Freiheit von allen Formen der Diskriminierung 2.4.2

⁷³ Amnesty International 2000: 19

⁷⁴ http://www.who.int/reproductive-health/publications/Abstracts/fgm_statement.html

⁷⁵ WHO 2008

- Recht auf den höchsten Standard der physischen und geistigen Gesundheit 2.4.3
- Rechte des Kindes (da FGM/C häufig an minderjährigen Mädchen durchgeführt wird) 2.4.4

2.4.1 Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf ein Leben frei von Gewalt

Da FGM/C zum Tode von Mädchen und Frauen führen oder ernstzunehmende körperliche Beeinträchtigungen zur Folge haben kann, wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch FGM/C beeinträchtigt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte garantiert aber in Artikel 3 das Recht auf Leben:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

FGM/C beeinträchtigt ebenso das Grundrecht eines jeden Menschen auf körperliche Unversehrtheit wie es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁷⁶, in Artikel 5 festhält:

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Amnesty International betont diesbezüglich, dass das Recht der Frauen, „nicht Opfer von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden [...]“ als eines das „für die FGM von direkter Relevanz“ ist.⁷⁷ Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe respektiert FGM/C oder genderspezifische Gewalt bzw. Folter nicht.

Ebenso bekennen sich die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷⁸, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf (Artikel 7).

Außerdem verurteilt die Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷⁹ geschlechtsspezifische Gewalt und definiert diese in Artikel 1 folgendermaßen:

„jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.“

Unter anderem wird FGM/C hierin ganz klar als eine Form der Gewalt gegen Frauen verstanden, nämlich als „körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich [...] weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken“ (Artikel 2 lit. a). Dieser Artikel geht noch weiter und verurteilt Gewalttaten sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum.

⁷⁶ <http://www.humanrights.ch/home/?idcat=7> oder http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=105&Itemid=146

⁷⁷ Amnesty International 2000: 20

⁷⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html

⁷⁹ http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050330_erklarung_gg_gewalt.pdf

2.4.2 Recht auf Gleichbehandlung, auf den gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz und die Freiheit von allen Formen der Diskriminierung

Das Diskriminierungsverbot wird von zahlreichen internationalen bindenden Verträgen und nicht-bindenden Menschenrechts-Instrumenten berücksichtigt. Hier ist die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW⁸⁰) - als ein zentrales bindendes Instrument zu nennen.

Geschlechtsspezifische Diskriminierung wird hierin folgendermaßen erklärt: „jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau [...] auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.“ (Artikel 1)

Der Artikel 2 der CEDAW verpflichtet zur Beseitigung von Diskriminierung. Besonders interessant ist hier, dass die Vertragsstaaten sich mit Artikel 2 (lit. f) verpflichten, „alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen“. Als einer dieser Bräuche ist FGM/C zu verstehen.

In Artikel 2 (lit. e) kommt es erstmals zu einer Verurteilung von Diskriminierung der Frau auch wenn es sich um nicht-staatliche Akteure bzw. Täter handelt. Der Staat kann demnach zur Verantwortung gezogen werden, wenn dieser nicht auf gesetzlicher Ebene gegen die Praxis von FGM/C vorgeht/eingreift.

Der darauffolgende Artikel 3 der Konvention fordert die „uneingeschränkte Entfaltung und Förderung der Frau durch den Staat [ein, damit es zur gleichberechtigten Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau kommen kann]. Von einer optimalen Möglichkeit zur weiblichen Entfaltung kann man bei genitaler Verstümmelung wohl“ eher nicht ausgehen.⁸¹

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸² (Artikel 2) hatte 1948 schon festgehalten:

„Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, [...] oder sonstigen Umständen.“

Sowohl der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸³ (in Artikel 2 Absatz 2) als auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁴ (in Artikel 2 Absatz 1) garantieren die Gewährleistung der Rechte ohne jegliche Diskriminierung. Jeweils in Artikel 3 behandeln diese internationalen Menschenrechtsverträge das Gleichheitsgebot zwischen Mann und Frau:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der

⁸⁰ <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571>

⁸¹ Wakolbinger 2005: 39

⁸² <http://www.humanrights.ch/home/?idcat=7> oder http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=105&Itemid=146

⁸³ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html

⁸⁴ ebd.

Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten [...] Rechte sicherzustellen.“

2.4.3 Recht auf den höchsten Standard der physischen und geistigen Gesundheit

Aufgrund der weitreichenden negativen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit von Mädchen und Frauen, verletzt FGM/C dieses Grundprinzip. Diverse Menschenrechtsverträge beziehen sich auf das Recht auf ein höchstmögliches Maß an körperlicher und seelischer Gesundheit. Bedeutend ist hierfür der Hinweis der WHO Gesundheit als “a state of complete physical, mental and social well-being, not merely the absence of disease or infirmity” zu verstehen.⁸⁵

Nicht nur die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Artikel 25, sondern auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 12) betont das Menschenrecht auf bestmögliche Gesundheit. Ebenso wird auf die gesunde Entwicklung von Kindern Bezug genommen, wie auf Maßnahmen zur Senkung der Kindersterblichkeit (Artikel 12 Absatz 2).

Das Aktionsprogramm der Internationalen UN Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo im Jahr 1994 spricht konkret das Thema der sexuellen Gesundheit an, das nicht nur ein Grundbestandteil der reproduktiven Gesundheit darstellt, sondern auch für eine Steigerung der Lebensqualität und für die partnerschaftliche Beziehung grundlegend ist (Paragraph 7.2).⁸⁶

Ebenso bezieht sich die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 mehrfach auf FGM/C und streicht die damit einhergehenden Gesundheitsrisiken für Frauen und Mädchen hervor.⁸⁷ Paragraph 89 betont, dass die Ungleichheit zwischen Mann und Frau eine der größten Hürden für Frauen sei, ihre höchstmögliche Maß an Gesundheit zu erfüllen. Auf die negativen Auswirkungen von FGM/C wird explizit aufmerksam gemacht:

„Discrimination against girls, [...] endangers their current and future health and well-being. Conditions that force girls into early marriage, pregnancy and child-bearing and subject them to harmful practices, such as female genital mutilation, pose grave health risks.“
(Paragraph 93)

Somit werden Maßnahmen der Regierung im Bildungssektor gefordert, wie:

„Give priority to both formal and informal educational programmes that support and enable women to develop self-esteem, acquire knowledge, make decisions on and take responsibility for their own health, achieve mutual respect in matters concerning sexuality and fertility and educate men regarding the importance of women's health and well-being, placing special focus on programmes for both men and women that emphasize the elimination of harmful attitudes and practices, including female genital mutilation, etc.“
(Paragraph 107)

Amnesty International hebt hervor, dass FGM/C ein herausragendes Beispiel sei für die “Unteilbarkeit und Untrennbarkeit” der Menschenrechte. Denn indem FGM/C das Recht auf körperliche und emotionale Gesundheit verletzt, kommt es zur “systematischen Vorenthaltung der bürgerlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Frau”. FGM/C und Gewalt gegen Frauen ist nicht von allen weiteren Art und Weisen Frauen aufgrund ihres Geschlechts zu

⁸⁵ <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs220/en/>

⁸⁶ <http://www.iisd.ca/cairo.html>

⁸⁷ <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/index.html>

diskriminieren zu trennen.⁸⁸

⁸⁸ Amnesty International 2001: 26

2.4.4 Die Rechte des Kindes

Das bindende Menschenrechtsinstrument, die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen setzt den Schutz des Kindes (unter 18 Jahre) an oberste Stelle. Schon die Präambel verweist auf dessen Rechte und fordert, dass ein Kind "wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf".⁸⁹

Nach dieser Konvention sind die Regierungen für den Schutz der Kinder vor körperlicher und psychischer Gewalt verantwortlich (Artikel 19). Da FGM/C bei Mädchen sowohl körperliche aber auch geistige Schäden anrichtet, handelt es sich um eine Verletzung dieses Menschenrechts. In Artikel 24 Absatz 3 verpflichten sich die Vertragsstaaten, traditionelle Bräuche, welche die Gesundheit des Kindes unterminieren, zu beseitigen.

Ferner verweist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 24 Absatz 1 auf Schutzmaßnahmen, die jedem Kind, unabhängig des Geschlechts, gleichermaßen zugeschrieben werden. Da FGM/C nur Mädchen betrifft, verstößt diese Praxis gegen diesen Menschenrechtsartikel.⁹⁰ Staat, Gesellschaft und Familie sind demnach verpflichtet die Rechte des oder der Minderjährigen zu beschützen. Demnach folgert die WHO:

“One of the guiding principles of the Convention on the Rights of the Child is the primary consideration of "the best interests of the child". Parents who take the decision to submit their daughters to female genital mutilation perceive that the benefits to be gained from this procedure outweigh the risks involved. However, this perception cannot justify a permanent and potentially life-changing practice that constitutes a violation of girls' fundamental human rights.”⁹¹

Außerdem wird im Internationalen Abkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte dieses Thema ebenso behandelt. In Artikel 10 Absatz 3 werden “Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung“ gefordert.

In der Deklaration zur Abschaffung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens wird das Kind geschützt vor “Misshandlungen, die im Namen eines bestimmten Glaubens oder einer kulturellen Tradition begangen werden”. Demnach dürfen “Bräuche einer Religion oder eines Glaubens, in denen das Kind aufwächst, dessen physische oder psychische Gesundheit oder volle Entfaltung nicht verletzen [...]”.⁹²

⁸⁹ http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindess_deutsche_fassung.pdf

⁹⁰ vgl. Wakolbinger 2005: 37

⁹¹ WHO 2008

⁹² Deklaration zur Abschaffung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens Artikel 5 Absatz 5 zit. nach Amnesty International 2000: 25

2.5 Internationale Initiativen

Schon seit den 1980er Jahren bekämpft man auf UN-Ebene FGM/C. Rückblickend erzählt Brehane Ras-Work, die Präsidentin des Interafrikanischen Komitee, auf einer UN-Konferenz zu FGM/C im Jahr 2000, über den Wandel, den das Thema erfahren hat:

„Fifteen years ago, when I used to take part in the meeting of the ‚Commission of Status of Women‘, because it used to meet here ... at this place – I think in this very room – I used to sit at the very back [...] and I would be asking ... to speak about Female Genital Mutilation a very embarrassing topic! And a topic that was not elegant. Sometimes I have the floor, I’d make my statement – and the room would be silent! No reaction ... Well, this meeting itself, the fact that I am sitting next to distinguished ladies and gentlemen, to speak about this topic from the podium, is – I must say – an indication of success. We have come together a long way, and successful to many, many individuals, who have dared to speak“⁹³

Das Schweigen wurde also gebrochen. Seit über zehn Jahren kann man auf internationaler Ebene von einem massiven Lobbying gegen FGM/C sprechen, wofür die Synergie aus diversen UN-Organisationen nötig war. Der Bevölkerungsfonds (UNFPA), der Kinderfonds (UNICEF) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Vereinten Nationen schlossen sich zu einer Kampagne zusammen. Bereits im Jahr 1997 stellten sie einen Aktionsplan auf, mit dem Ziel innerhalb von drei Generationen FGM/C vollkommen zu eliminieren. Aufgebaut wurde dies auf der Initiative der Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, die seit 1983 in der Bekämpfung von FGM/C arbeitete, und 1994 einen gemeinsamen Aktionsplan verabschiedete.⁹⁴ Im Jahr 2008 weitet sich die Zusammenarbeit aus: OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM und WHO einigen sich auf ein „Inter-Agency Statement“ gegen FGM/C.⁹⁵

Die Ernennung der UN-Sonderbotschafterin des Fotomodells und Autorin Waris Dirie (1997) leistete auch ihren Beitrag in der Bekämpfung von FGM/C, die in ihrer eindrucksvoll beschriebenen Autobiografie die erlebten Gräueltaten von FGM/C beschreibt. Ihr Bekanntheitsgrad trägt unter anderem zur erfolgreichen Arbeit der Waris Dirie Foundation bei.⁹⁶

Auch die Initiative des schon erwähnten „Inter-African Committee on Traditional Practices affecting the Health of Women and Children“ hat sich zum Ziel gesetzt FGM/C bis 2010 zu eliminieren (siehe Strategiepapier⁹⁷). Weitere internationale NGOs widmen sich dem Thema, wie Rainbo, Foundation for Women's Health, Research and Development, No Peace Without Justice, World Vision, Tostan, Terre des Femmes und (I)NTACT um nur einige aufzuzählen.⁹⁸

⁹³ Ras-Work zit. nach Maier (2003): 80

⁹⁴ <http://www.unhcr.ch/html/menu6/2/fs23.htm>

⁹⁵ WHO 2008

⁹⁶ <http://www.waris-dirie-foundation.com>

⁹⁷ <http://www.iac-ciaf.com/index.htm>

⁹⁸ <http://www.rainbo.org/> ; <http://www.forwarduk.org.uk/> ; <http://www.npwj.org/stopfgm>

2.6 Österreichische Initiativen

FGM/C ist in Österreich ein Thema, das zunehmend ins Bewusstsein der Menschen gedrungen ist. Das ist vor allem einigen Einrichtungen und deren großen Engagement in verschiedenen Bereichen zu verdanken. Die Afrikanische Frauenorganisation, Orient Express, die Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung und das relativ junge FEM-Süd ragen hierbei heraus. Diese Einrichtungen beschäftigen sich in der Prävention und Fortbildung 2.6.1, in der Beratung und Krisenintervention 2.6.3 und in der Analyse des Ist-Zustands 2.6.4 in Österreich. Die Gesetzgebung Österreichs 2.6.6 schaffte mittels einer Novellierung im Jahr 2001 bereits einen wichtigen Rahmen für die Bekämpfung von FGM/C.

2.6.1 Prävention und Fortbildungsmaßnahmen

Die bereits 1996 gegründete Afrikanische Frauenorganisation (AFO) setzt sich seit etwa zehn Jahren zum Ziel, die Eliminierung von FGM⁹⁹ durch Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationsarbeit voranzutreiben und ist in diesem Bereich eine der PionierInnen Österreichs. Mittels eines multidisziplinären Ansatzes, der auf der Zusammenarbeit mit MultiplikatorInnen und ExpertInnen aus den Bereichen Gesundheit, Psychologie, Sozialwesen, Politik, Migration und Religion aufbaut, erreichen sie viele (betroffene) Frauen bzw. Migrantinnen. Diesen soll ein partizipativer Raum innerhalb der Organisation gegeben werden. Meilensteine in der Arbeit von AFO sind im Bereich Forschung (Verfassen von Erhebungen, siehe 2.6.4), der Durchführung zahlreicher Workshops (siehe beispielsweise „Training Kit“¹⁰⁰) und in der Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen zu FGM österreichweit zu verzeichnen. Die Gründerin der AFO, Etenesh Hadis, ist gleichzeitig auch österreichische Koordinatorin des EU-Daphne-Projekts „Development of National Plans of Action against FGM in the European Union“ (2007-2009) und arbeitet somit am österreichischen Nationalen Aktionsplan in der Bekämpfung von FGM. Dieser wird im Herbst 2008 im Parlament präsentiert. Um einen möglichst guten Austausch zu sichern, ist die AFO vielseitig vernetzt: als Gründungsmitglied des Euronet FGM-Network, als Delegierte des IAC in Österreich, wie als Mitglied beim Vienna NGO Committee on the Statutes of Women, u.v.m.¹⁰¹

Außerdem betätigt sich die Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung in diesem Bereich. Seit 2003 klären die Mitglieder der Plattform über FGM/C auf, und gestalten konkrete Aktivitäten. Sie führen politische Sensibilisierungskampagnen in Österreich durch. STOP-FGM gab jüngst eine Broschüre in verschiedenen Sprachen (deutsch, englisch, französisch, arabisch) heraus, die bei ÄrztInnen und in Schulen ausliegt, um Eltern über die Risiken von FGM/C zu informieren.¹⁰² Ein weiterer Erfolg ihres Engagements ist, dass der Internationale Tag der Null-Toleranz für FGM/C nun auch in Österreich eine Grundlage sein wird, um gezielt an diesem Tag FGM/C verstärkt ins Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu rufen (siehe Interview mit Petra Bayr 2.6.2).

Eine zentrale Maßnahme in Österreich beruht auf der Erkenntnis, dass jene Menschen, die mit Opfern von FGM/C beruflich zu tun haben, fortgebildet und sensibilisiert werden sollten. Dies sind in erster Linie Ärzte und Ärztinnen, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch die BeraterInnen in MigrantInnen-Organisationen selbst, die den unmittelbarsten Zugang zu Frauen haben. In diesem Sinne werden in Österreich beispielsweise Weiterbildungsmaßnahmen mit medizinischem Personal abgehalten, die nicht nur juristische Rahmenbedingungen, sondern auch den sensiblen Umgang mit FGM/C vermitteln. So hat das Soziale Forum Wien im April 2008 zum Beispiel einen Workshop im Allgemeinen Krankenhaus in Wien organisiert. Ebenso hat die Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung¹⁰³ sich diesen wichtigen Maßnahmen zugewandt, beispielsweise in der Sensibilisierung von LehrerInnen.

Die Aufklärung und Sensibilisierung sind in der medizinischen Praxis – aber auch mit anderen MultiplikatorInnen – dringend notwendig, damit sich die FGM/C-Betroffenen und ihre Familien nicht weiterhin stigmatisiert fühlen. In Anlehnung an die Ergebnisse von Fana Asefaw bezüglich

⁹⁹ Die Afrikanische Frauenorganisation verwendet den Begriff „Female Genital Mutilation“ in Anlehnung auf Übereinkommen im IAC und Konferenzen auf EU-Ebene.

¹⁰⁰ http://www.afrikanet.info/index2.php?option=com_content&do_pdf=1&id=678

¹⁰¹ Diese Angaben beruhen auf einem Gespräch mit Etenesh Hadis und Christina Ugbor am 21. Mai 2008 in Wien; vgl. auch Obermayer 2003: 61

¹⁰² http://www.stopfgm.net/dox/folder%202008/fgm%20folder_deutsch_korr.pdf

¹⁰³ <http://www.stopfgm.net>

FGM/C in Deutschland, sollte bei der Bekämpfung von FGM/C Folgendes stets bedacht werden:

„[...] dass Traditionen und Bräuche nicht mit Gewalt verändert werden könnten. Das überhebliche Gebaren des Westens fördere weder den Dialog noch den gleichberechtigten Gedankenaustausch. FGC existiere nicht im luftleeren Raum, sondern sei Teil eines Sozialgefüges und entspringe dem ungleichen Verhältnis der Geschlechter, dem Bildungsgefälle und dem minderen ökonomischen Status der meisten Frauen. Alle Bemühungen zur Beendigung [von FGC] müssten von dieser Prämisse aus beginnen und sich entwickeln.“¹⁰⁴

Die Präventiv-Arbeit hat noch einen weiteren wichtigen Aspekt, nämlich die schon erwähnte Zusammenarbeit mit den Eltern von potentiell gefährdeten Mädchen. So nahm der Verein Orient Express an einer Ausschreibung teil, in der die Aufklärung der Mütter zum Schutze ihrer Töchter vor FGM/C propagiert wird.¹⁰⁵ Die präventive Aufklärungsarbeit des Vereins basiert grundlegend darauf, vor den physischen und psychischen Konsequenzen von FGM/C zu warnen.

¹⁰⁴ Asefaw 2005: 53

¹⁰⁵ http://www.sozialmarie.org/admin/documents/138FGM_Projekt2.pdf

2.6.2 Interview mit Petra Bayr

Gründungsmitglied der Österreichischen Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung am 7. Mai 2008 in Wien

FRAGE: Mich würde interessieren wie Ihr persönlicher Zugang zu FGM ist, wie sind Sie dazu gekommen in der Bekämpfung von FGM eine wichtige Akteurin hier in Österreich zu werden?

Petra Bayr: Ich bin Anfang des Jahres 2003 entwicklungspolitische Sprecherin der SPÖ geworden und bin dann ziemlich bald im Februar 2003 in Vertretung von Barbara Prammer zu einer Konferenz des Inter-African Committee nach Addis Abeba gefahren. Da Barbara eine Art Ehrenbotschafterin des Inter-African Committee in der EU ist und aufgrund von Regierungsverhandlungen nicht teilnehmen konnte, habe ich sie vertreten. Auf dieser Konferenz habe ich ein Referat über die Erfahrungen mit FGM in Europa gehalten, in dessen Vorfeld ich mich damit beschäftigt habe und wo mir erst die Dimension bewusst geworden ist: FGM war mir als Begriff bekannt, aber ich habe nicht genau dahinter gekratzt, was es jetzt ganz konkret anatomisch bedeutet. Und wie mir das klar geworden ist, habe ich mal relativ lang gebraucht mit dieser Sprachlosigkeit umzugehen. Es war überhaupt nicht einfach. Und ich habe es noch nie live gesehen. Es ist mir zum Glück erspart geblieben, Filme darüber zu sehen – auch wenn es sehr viele darüber gibt. Mir hat die theoretische Auseinandersetzung schon gereicht, also das Lesen des ersten Buchs („Wüstenblume“) von Waris Dirie zum Beispiel.

Die Konferenz in Addis Abeba war sehr beeindruckend, wo aus allen 28 afrikanischen Ländern wo FGM vorkommt, VertreterInnen dort waren, wo Beschneiderinnen und First Ladies vertreten waren, auch Leute, die in der Jugendarbeit aktiv waren – also wirklich Menschen mit ganz unterschiedlichen Zugängen. Hier wurde beratschlagt, welche Wege sie am besten gehen können im Kampf gegen FGM, wen sie letztendlich mit an Bord nehmen müssen, wer wichtige Verbündete sind, etc.. Die Breite dieser Konferenz und die sehr unterschiedlichen Annäherungen an dieses Thema waren für mich sehr beeindruckend. Da habe ich mir gedacht, dass ich die Bekämpfung von FGM unglaublich gern von Europa aus unterstützen möchte, weil es eine irre Menschenrechtsverletzung an Frauen ist. Diese kann man nicht unkommentiert lassen, vor allem wissend, dass aufgrund von Migration FGM auch in der EU stattfindet. Einerseits unterstützen wir das Inter-African Committee und andererseits haben wir auch hier in Österreich begonnen, Aufklärungsarbeit zu leisten. Mit dem Ziel NGOs, die sich mit dem Thema beschäftigen, zu vernetzen und an einen Tisch zu bringen, entstand die Idee, die Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung zu gründen.

FRAGE: Als Sie in Addis Abeba waren und über FGM in Europa referieren durften, wie sind Sie da rangegangen? Da FGM ja sowohl ein sehr persönliches emotionales Thema für viele Frauen die auch dort waren ist, zum anderen ebenso ein kulturell sensibles Thema darstellt, stellt sich die Frage, wie eine Europäerin über dieses Thema spricht und wie wir uns an FGM annähern sollten?

P. B.: Diese Frage des kulturellen Respekts ist eine, die uns seit Anfang an in der Plattform begleitet, es ist eine ganz, ganz schwierige Herausforderung, weil uns klar war, dass wir nie im Leben mit erhobenen Zeigefinger an die Sache herangehen können – nach dem Motto: „Um Himmels willen was tut ihr da?“. Sondern wir wissen sehr wohl, dass gerade bei MigrantInnen ihre Kultur und Tradition ein ganz wichtiger Teil der Identität ist und es wäre kontraproduktiv, ihnen ihre Identität oder Teile davon abzusprechen. Trotzdem darauf aufmerksam zu machen, dass es eine Menschenrechtsverletzung ist, ist gleichzeitig schwierig und notwendig. Ich glaube, dass man am allerbesten in der Beratungspraxis das Thema anschneidet, die Menschen aus den Communities selbst machen sollten und Leute wie ich es am besten gar nicht tun sollten.

FRAGE: Für uns in Europa wird FGM häufig ausschließlich mit afrikanischen Ländern in

Verbindung gebracht. Gibt es hier auch Initiativen, die auf FGM im Nahen Osten und Asien aufmerksam machen? Besteht in diesem Bereich Bedarf?

P. B.: Es besteht Bedarf, riesiger Bedarf sogar. Das einzige mir bekannte Projekt dazu im Nahen Osten ist von WADI, die jetzt Liga für Emanzipatorische Entwicklungszusammenarbeit (LEEZA) heißen. Mary Kreutzer und KollegInnen leisten hier sehr gute Arbeit zum einen was Tradition, Hilfe und Aufklärung im Norden des Iraks betrifft, aber zum anderen sind sie meines Erachtens die ersten, die empirische Arbeit zu FGM in der Gegend gemacht haben. Ich habe erst letzten Februar im Rahmen der Frauen Status Kommission in New York gemeinsam mit einer Gruppe von europäischen ParlamentarierInnen Gespräche unter anderem mit VertreterInnen der Weltbevölkerungsorganisation (UNFPA) über sexuelle und reproduktive Gesundheit gehabt, die sich auch dem Thema FGM widmen. Afrika ist recht gut „dokumentiert“ – um diesen schrecklichen technischen Begriff zu verwenden, aber von Asien ist nur recht viel vom Hörensagen bekannt. UNFPA sieht das Problem und ihnen ist bewusst, dass Aufklärungsarbeit und die Unterstützung der Arbeit vor Ort in Asien sinnvoll wäre. Sie haben auch zugesagt, einen Fokus auf FGM in Asien und im Nahen Osten zu legen. [...] Also es gibt das Problem in diesen Regionen der Welt sehr wohl, es gibt sowohl NGOs als auch Organisationen auf staatlicher Ebene, die sich mit dem Thema offensichtlich beschäftigen, beispielsweise in Indonesien und Malaysia. Da tut sich etwas, aber es war auch in Afrika keine Geschichte von heute auf morgen.

FRAGE: Mit welchen Hürden sind Sie bei der Bekämpfung von FGM und Ihrer Sensibilisierungsarbeit konfrontiert worden? Gab es Momente in denen Sie an Ihre Grenzen geraten sind?

P.B.: Das Schwierigste ist wohl Einrichtungen zu schaffen, die für die Zielgruppe wirklich „niederschwellig“ genug sind, dass sie diese erreichen und dass Frauen und Mädels, wie auch Männer dort wirklich hingehen, davon wissen und Hilfe suchen können. Ich glaube, das ist die größte Herausforderung. Da sind wir als Plattform schon lange auf der Suche nach Wegen, über die man die Menschen aus den Communities erreichen kann und wie gesagt, ich glaube, es ist am einfachsten, wenn es innerhalb einer Gemeinschaft geschieht. Wir haben uns viele Wege überlegt und viele Wege probiert zum Beispiel in Schulen zu gehen und zu referieren, aber das ist ein irrer Aufwand. Wir hatten auch eine Idee, über Religionsgemeinschaften oder Gottesdienste, welcher Konfession auch immer, die Zielgruppe zu erreichen. Diese Idee haben wir mit einer Ausnahme aber nie umgesetzt, weil wir dazu auch gar nicht die Möglichkeiten haben, da wir wirklich nur eine Vernetzung von Organisationen sind.

Was mich aber gleichzeitig positiv stimmt, war die Eröffnung des Beratungszentrums FEM Süd im Herbst 2007, das sich speziell an Frauen aus dem muslimisch-afrikanischen Raum richtet und da war total viel los, es waren viele Frauen da. Dafür dass es das erste Mal war, dass sich FEM Süd wirklich in dieser Community präsentiert hat, habe ich mir gedacht „toll“, es war wirklich schön, dass sie so viele Frauen erreicht haben und das sind Frauen, wo ich mir denke: „die können das“. Bei einer somalischen Gynäkologin und Leuten, die diese kulturelle Barriere nicht haben, fällt auch diese eurozentristische Attitüde weg. Wirkliche Hürden abgesehen davon, dass es wirklich schwer ist, an die Leute heranzukommen, gibt es eigentlich nicht.

Ich habe politisch gesehen eher sehr positive Erfahrungen gemacht, dass zum Beispiel in der letzten Gesetzgebungsperiode es überhaupt nicht schwer war, einen Allparteiantrag zu dem Thema durchzubringen. Dort sind wir dafür eingetreten, dass der 6. Februar – auch von der UNO – der offiziell anerkannte Tag gegen FGM wird. Eines der Dinge, die mich persönlich am allermeisten gefreut haben, waren die Erfahrungen, die ich in meinem Wahlkreis in Favoriten bei den von mir organisierten alljährlichen „Punschtrinken gegen FGM“ einen Tag vor Weihnachten machen durfte. Alle Einnahmen kommen der Plattform zugute. [...] von den circa 250 Einladungen, die ich dafür letztes Jahr verteilt habe, wurde ich nur zwei oder drei Mal gefragt: „Was ist das, FGM?“ Vor fünf

Jahren, hätte kein Mensch gewusst, was FGM ist. Es gibt also schon so etwas wie ein Bewusstsein dafür. Es ist so bekannt, dass die Leute von ihrem Grundgefühl schon richtig assoziieren: „den Frauen muss man helfen!“. Da gibt es ganz viele Frauen wie Männer in Österreich, die sich mit FGM beschäftigt haben und denen was dazu einfällt, das finde ich grandios.

FRAGE: Auf jeden Fall ist im Bereich Informations- und Sensibilisierungsarbeit viel geschehen. Wenn Sie jetzt zurückblicken, die Plattform gibt es seit nahezu fünf Jahren, welche sind die Momente, auf die sie stolz zurück blicken?

P. B.: Also, auf relativ Vieles in Wirklichkeit. Was für uns recht spannend war und von der Erkenntnis nach wie vor etwas hergibt, ist eine Studie, die wir gemacht haben. Alle Wiener GynäkologInnen, KinderärztInnen und Hebammen wurden mit einem relativ aufwändigen Fragebogen zum Thema FGM befragt. Mir wurde berichtet, dass der Rücklauf mit jenen von Pharmafirmen in nichts nachsteht, die jedoch für jeden Fragebogen 300 Euro zahlen, Geld was wir nicht gehabt haben. Es konnten einige wichtige Erkenntnisse daraus gezogen werden – obwohl wir zum Teil rückblickend die Fragen besser hätten formulieren können. Das Nicht-Bekanntsein von Beratungseinrichtungen war ein zentrales Ergebnis, oder der wirklich massive Wissensunterschied zwischen Hebammen, in deren Curriculum während ihrer Ausbildung FGM berücksichtigt wird, und ÄrztInnen, die dieses Knowhow nicht vermittelt bekommen. Dies hat reale Auswirkungen, denn die Hebammen wissen viel besser mit FGM umzugehen. Man kann aus dieser Studie Rückschlüsse ziehen für die praktische Arbeit und das ist etwas worauf wir stolz sein können, weil wir über unser Netzwerk auch wirklich die Möglichkeit haben, theoretische Schlüsse in der Praxis umzusetzen.

Wir probieren jedes Jahr einen anderen Schwerpunkt zu setzen. Heuer haben wir den Anstoß gemacht, dass es wirklich in all den Wiener Spitälern, in denen es eine Gynäkologie gibt, jetzt im Laufe des Frühjahrs eine Weiterbildung gibt, für interessierte Ärztinnen und Ärzte. Außerdem haben wir zu einer Konferenz hier ins Parlament am 2. Juni 2008 eingeladen, wo es darum gegangen ist, Leute aus pädagogischen Berufen über FGM zu informieren und ihnen Leitlinien für ihr Handeln zu vermitteln. Damit sie umzugehen lernen, wenn sie Verdacht hegen, dass ein Mädchen betroffen sein könnte. Hier waren interessante Referate zu hören und die anschließende Diskussion hat das große Engagement der PädagogInnen in dieser Frage eindrücklich bewiesen. Es ist wirklich toll zu sehen, dass es so involvierte und aktive MitstreiterInnen im Kampf gegen FGM gibt und dass viele neue und verwertbare Impulse und Ideen von den über hundert TeilnehmerInnen gekommen sind.

Was auch ein ganz ein tolles Erlebnis war: wir haben vor drei Jahren ungefähr, auf Initiative der Islamischen Glaubensgemeinschaft mit einem Scheich eine Veranstaltung gemacht im Alten AKH, um theologisch zu begründen, warum FGM nicht religiös determiniert ist oder im Koran gefordert werde. Das Interesse war sehr groß, der Hörsaal war ‚bumvoll‘. Das war hoffentlich ein ganz ein wichtiger Beitrag vor den Sommerferien, dass wenn Leute in die Heimat fahren, FGM dort nicht an ihren Töchtern praktizieren lassen.

Also es gibt ein paar Dinge wo ich mir denke, das waren schon schöne Erfolge und das geht auch weiter. Es gibt kontinuierlich was zu tun und neue Felder die sich auftun, wie auch in Schulen präsent zu sein und mit jungen Leuten zu reden. Es ist immer wieder toll zu sehen, wie engagiert sie sind.

FRAGE: Wie sieht es mit dem weiteren Handlungsbedarf in Österreich aus, konkret würde mich hier der Bezug zur Asylgesetzgebung interessieren?

P. B.: Na ja, ich habe da zweierlei Ansätze, ich habe längere Zeit die Idee verfolgt, dass die Genitalverstümmelung aufgezählterweise ein Asylgrund sein sollte. Davon habe ich mich jetzt aber entfernt, nachdem ich mich von einigen gut Eingeweihten belehren habe lassen, dass es wahrscheinlich nicht so sinnvoll ist, weil ohnehin der Tatbestand einer Menschenrechtsverletzung Asylgrund ist. Je enger man diese Dinge fasst, desto schwieriger wird letztendlich der Zugang Recht zu bekommen. Mir persönlich sind einige wenige Fälle von Frauen, die in Österreich aufgrund von FGM Asyl bekommen haben bekannt, vier wenn ich mich recht erinnere, und in Summe sollen angeblich etwa 20 Frauen aufgrund einer drohenden Verstümmelung in Österreich Asyl bekommen haben. Es gibt kaum Datenmaterial dazu und weiters ist es ein Problem, dass andere Regelungen, wie das der „sicheren Drittstaaten“ entgegen stehen, um Frauen auf der Flucht vor FGM, Asyl zu gewähren. Hier ist, glaube ich, noch eine Menge zu tun. Vor ein paar Jahren habe ich auch ein gutes Gespräch mit einem Vertreter von UNHCR dazu gehabt, über die Ausbildung derer die darüber entscheiden, ob jemandem Asyl gewährt wird oder nicht. Dies ist grundlegend, denn die Frage, ob ich genitalverstümmelt bin, ist wahrscheinlich nicht unbedingt eine, die ich mit dem erst besten Beamten, dem ich in die Hände falle, im Detail bespreche. Da geht es wirklich um die Frage von Sensibilität, was frauenspezifische Gewalt und Verfolgungsgründe betrifft, wo ich glaube, dass noch eine Menge zu tun wäre. Ich glaube, dass es wichtig ist, im Vollzug Gendersensibilität zu vermitteln und das geht nur über Bildung.

FRAGE: Frau Bayr, könnten Sie mir eine Zukunftsaussicht geben: in welche Richtung möchten Sie sich bewegen? Und worin sehen Sie das Potential des 'International Day of Zero Tolerance on FGM'?

P. B.: Ich habe die Erfahrung gemacht und das ist auch noch eines der schönen Erlebnisse, dass wir jährlich rund um diesen 6. Februar eine Pressekonferenz machen, die sehr gut aufgenommen wird. Daraufhin wird kreuz und quer in den Medien über FGM berichtet. Ich denke, dass der Tag Potential hat, einfach um auf das Problem hinzuweisen – auch wenn es unglaublich viele internationale Tage gibt. Dieser ist einer der wirklich begangen wird, wozu es mittlerweile auch immer Aktivitäten gibt: nicht nur von uns als Plattform, sondern auch von vielen anderen.

In punkto Zukunftsperspektiven, würde ich mir unglaublich wünschen, dass wir in sehr kurzer und absehbarer Zeit in sehr breite kulturell sensible Dialoge kommen mit den Gruppen, die FGM betrifft. Ziel wäre es, eine von innen kommende Einsicht erwirken zu können oder am besten, dass diese von den betroffenen Frauen selbst kommt. Hierbei ist wichtig zu erwähnen, dass es in Afrika selbst einen unglaublich tollen Fortschritt und viele Initiativen gibt. Dies führt in manchen Ländern dazu, dass wirklich Hunderte Dorfgemeinschaften sich entschließen, mit FGM aufzuhören. Ich glaube, dass das global gesehen mithilft, dass der Funke überspringt und der Bekämpfung von FGM einen unglaublichen Drive gibt. Ich würde wahnsinnig gerne, alle Mädchen davor bewahren, dieses Schicksal erleben zu müssen: etwa 7000 jeden Tag, die verstümmelt werden – ziemlich unvorstellbar.

Und für die Plattform wünsche ich mir, dass sie vielleicht noch ein bisschen breiter wird, gerade um Migrantinnen-Organisationen. Das würde sicher auch neue Impulse geben. Wobei ich auch sagen muss, wir wachsen kontinuierlich in alle möglichen Richtungen. Wir haben beispielsweise gute Kontakte zur Ärztekammer aufbauen können. Das trägt sich irgendwie von selbst und es ist irre schön zu sehen, wie viele engagierte Menschen es in diesem Bereich gibt. Wenn es bei der Bewusstseinsbildung so weiter geht wie es in den letzten Jahren geschehen ist, dann denke ich mir, wird FGM wahrscheinlich bald kein Problem mehr sein. Dies würde ich mir von ganzem Herzen wünschen.

2.6.3 Beratungsarbeit und Krisenintervention

Sowohl die Existenz von Zufluchtsstellen für von FGM/C bedrohte Mädchen und Frauen, aber auch deren Beratung sind grundlegend für die Bekämpfung von FGM/C. Genauso können aber auch Familienangehörigen und Freunde oder Bekannte, die einen solchen Fall befürchten, diese Beratungsinstitutionen nutzen. Für Mädchen ist das Jugendamt und für Frauen ab 18 Jahren sind die Wienerfrauenhäuser erste Anlaufstelle bei der Flucht vor FGM/C.

Die Afrikanische Frauenorganisation engagiert sich seit etwa dem Jahr 2000 auch vermehrt in der Beratung für betroffene Frauen. Offiziell eröffnet wurde das von der AFO betriebene Beratungszentrum „Bright Future“ schließlich im Juni 2005. Die BeraterInnen stammen aus diversen afrikanischen Ländern, um möglichst auf den sprachlichen und kulturellen Hintergrund der betroffenen Frauen eingehen zu können. Kontakte zu einer spezialisierten Gynäkologin bestehen ebenfalls. Ziel der AFO ist es, in naher Zukunft ein österreich-weites Netzwerk an Kontaktstellen für von FGM¹⁰⁶ betroffenen Frauen in allen Bundesländern aufzubauen, zumal sich die Einrichtungen relativ stark auf Wien konzentrieren.¹⁰⁷ (siehe Beratungseinrichtungen 4)

Ebenso ist der Verein Orient Express beratend und begleitend tätig, auch in Form von einer Intensivbetreuung von Mädchen und Frauen, vor allem aus dem arabischen Raum. Ihren Anliegen und Problemen nähert man sich aus sozialer, psychischer und medizinischer Perspektive. ExpertInnen können weiters zu den strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich FGM/C in Österreich befragt werden.

Eine weitere Beratungseinrichtung ist FEM-Süd, die im September 2007 gegründet wurde. Das Gesundheitszentrum für Frauen, Eltern und Mädchen unterstützt sowohl afrikanische als auch arabische Frauen in ihrer Gesundheitsberatung, worunter auch FGM/C fällt. Die Beratung kann in französischer, arabischer, englischer und/oder deutscher Sprache erfolgen.

¹⁰⁶ Die Afrikanische Frauenorganisation verwendet den Begriff „Female Genital Mutilation“ in Anlehnung auf Übereinkommen im IAC und Konferenzen auf EU-Ebene.

¹⁰⁷ Diese Angaben beruhen auf einem Gespräch mit Etenesh Hadis und Christina Ugbor am 21. Mai 2008 in Wien; vgl. auch Obermayer 2003: 61

2.6.4 Analyse des Ist-Zustandes

Für die praktische Bekämpfung von FGM/C ist auch die Kenntnis des Ist-Zustandes von Bedeutung, wofür in Österreich Bestandsaufnahmen zum Thema durchgeführt wurden. Beispielsweise wurde bereits im Jahr 2000 die Afrikanische Frauenorganisation von der damaligen Frauenministerin beauftragt, eine Erhebung zur Situation von FGM/C unter afrikanischen Migrantinnen zu unternehmen. Der Titel dieser Studie lautet: "Die Anwendung der Female Genital Mutilation (FGM) bei MigrantInnen in Österreich."¹⁰⁸ Als eines der wichtigsten Ergebnisse kam heraus, dass bei diversen afrikanischen Migrantinnen noch immer FGM/C praktiziert werde, sogar in Europa und Österreich. Ebenso interessant war die analysierte Erwartungshaltung der Befragten: denn über die Hälfte dieser erhofften sich von der österreichischen Regierung oder von der EU, FGM/C dauerhaft zu bekämpfen. Der Empfehlungskatalog dieser Studie ist umfassend.

Fünf Jahre später wurde von der Österreichischen Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung und dem Wiener Programm für Frauengesundheit (mit zuzüglicher Finanzierung des Renner Instituts und der Waris Dirie Foundation) eine Studie zum Wissen von GynäkologInnen, KinderärztInnen und Hebammen unternommen.¹⁰⁹ Die Ergebnisse dieser Analyse waren unter anderem:

- ein hohes Informationsbedürfnis der Wiener Kinder- und Frauenärzte sowie Hebammen;
- sprachliche Barrieren erschwerten durchaus die Behandlung/Sensibilisierung der Frauen über FGM/C;
- die Beratungsstellen würden von den ÄrztInnen nicht ausreichend beworben;
- betroffene Frauen sollten besser betreut werden;
- eine verbesserte Vernetzung der AkteurInnen in der Bekämpfung von FGM/C wird propagiert;

Diese Erkenntnisse belegten beispielsweise, wie zentral Workshops für medizinisches Personal sind, oder wie groß der Handlungsbedarf in weiteren Bereichen (Beratung, Krisenintervention, Aufklärung, Sensibilisierung, etc.) auch in Österreich ist.

¹⁰⁸ <http://www.stopfgm.net/dox/FGM-Studie%202000.pdf>; siehe Wakolbinger 2005: 60ff

¹⁰⁹ http://www.stopfgm.net/dox/060203_pu_stopFGM_pbayr.pdf

2.6.5 Entwicklungszusammenarbeit

Die weltweite Eliminierung von FGM/C wird seitens Österreichs auch als eine entwicklungspolitische Zielsetzung verstanden, zumal die Bekämpfung von FGM/C im Einklang mit dem Erreichen der Millennium Development Goals (MDGs) steht. Dies ist jener Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, nachdem bis 2015 die weltweite Armut um die Hälfte reduziert werden soll. Gemeinsam ist der Bekämpfung von FGM/C und den MDGs die Förderung der Gendergleichheit, die Reduktion der Kindersterblichkeit, wie auch die Verbesserung der Gesundheit der Mütter. Die Aktivitäten der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit konzentrieren sich in erster Linie auf Projekte in Äthiopien. Neben der staatlichen EZA, sind in der Eliminierung von FGM/C in den sog. „Ländern des Südens“ auch zahlreiche private Organisationen – zum Teil mittels Kofinanzierung durch die Austrian Development Agency – aktiv.

Zahlreiche Organisationen in Österreich haben sich zum Ziel gesetzt mittels Projekten in Ländern des sog. „Südens“, FGM/C zu bekämpfen. Genauere Informationen zu den laufenden Projekten finden sich auf der Homepage der Österreichischen Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung.¹¹⁰ Hier eine kurze Zusammenfassung dieser Initiativen:

CARE Österreich:¹¹¹ Aufklärungsprojekt mit Afar in Äthiopien

Versammlung mit höchsten Würdenträgern gefördert, Aufklärung und Schulungen von Hebammen

EKANDO KUMER – Verein für Schülerpatenschaften und kulturellen Austausch mit Senegal¹¹²:
Schulklassen für Mädchen

Aufklärungsarbeit in den Familien vor Ort durch eine Gynäkologin und Anwältin, eigene mit Lehrmitteln gut ausgestattete Schulklasse für nicht genitalbeschnittene Mädchen

FGM/C-Hilfe – Verein zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung¹¹³: Black Women's Health and Family Support (BWHFS)

Unterstützung eines Hilfszentrums der BWHFS in Burao, Somaliland, konkret des „Projekts Nähmaschine“

LEEZA – Liga für emanzipatorische Entwicklungszusammenarbeit (früher WADI Österreich)¹¹⁴:
mobile Aufklärung im Nordirak/Osttürkei

Aufklärungs- und Gesundheitsarbeit (psychosoziale, juristische und medizinische Unterstützung) durch mobile Teams, z. T. von der Austrian Development Agency mitfinanziert

Menschen für Menschen – Karl-Heinz Böhm's Äthiopienhilfe:¹¹⁵ „Safia-Kampagne“ zur Aufklärung gegen FGM/C

Zusammenarbeit mit religiösen Würdenträgern, ehemaligen Beschneiderinnen, Gesundheitspersonal und SozialarbeiterInnen als MultiplikatorInnen

¹¹⁰ <http://www.stopfgm.net>

¹¹¹ <http://www.care.at>

¹¹² <http://www.schuelerpatenschaften-senegal.at>

¹¹³ <http://www.FGM/C-hilfe.at>

¹¹⁴ <http://www.leeza.at>

¹¹⁵ <http://www.menschenfuermenschen.org>

SONNE-International¹¹⁶: Enttabuisierung der Aufklärung (Afar/Äthiopien)

Durch den Einsatz von nomadisch lebenden Sozial- und GesundheitsarbeiterInnen und die Zusammenarbeit mit religiösen Führern, von der Austrian Development Agency kofinanziert.

¹¹⁶ <http://www.sonne-international.org>

2.6.6 Die Rechtslage in Österreich

In Österreich ist FGM/C unter Strafe gestellt. Dennoch wird vermutet, dass zahlreiche Fälle nicht zur Anzeige gebracht werden. FGM/C gilt als eine “Körperverletzung” – in manchen Fällen gar als eine “erhebliche Verstümmelung”, welche die “Schädigung der Gesundheit” und einen “Verlust der Fortpflanzungsfunktion” (im sexuellen und reproduktiven Sinne) zur Folge hat, und ist deshalb in Österreich strafbar.¹¹⁷ Das Verbot von FGM/C regelt das Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2001, demnach ist „eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen“, eine Straftat, die sanktioniert werden muss (§ 90 Absatz 3 StGB).¹¹⁸ Trotz des Erfolges dieser Novellierung kritisiert Poldermans die vage Formulierung des Gesetzes, das unklare Graubereiche schaffe, wie bei Reinfibulation oder in Mode gekommenen kosmetischen Eingriffen an den weiblichen Genitalien.¹¹⁹

Verbesserungen des österreichischen Gesetzes sind jedenfalls¹²⁰:

- selbst ohne Einwilligung des Opfers kann der Täter oder die Täterin für derartige Eingriffe strafrechtlich verfolgt werden;
- die gefährliche Drohung im Familienkreis gilt seit 2006 als Officialdelikt;
- die Verjährungsfrist beginnt erst mit der Volljährigkeit der Opfers;
- wird die Tat im Ausland begangen, ist sie trotzdem strafbar;

Außerdem wurden die Opferrechte novelliert (1. Jänner 2006). Folgende Ansprüche und Rechte sind darin erweitert worden: der Anspruch auf kostenlose psycho-soziale und juristische Prozessbegleitung, Information über ihre Rechte im Verfahren und über geeignete Opferschutzeinrichtungen, Verständigung über den Fortgang des Verfahrens, Mitwirkung und Kontrolle sowie schonende Behandlung beim Verfahren.

Neben dem Strafgesetz regelt auch das österreichische Ärztegesetz 1998 (siehe 754 BlgNR21.GP) FGM/C, insofern müssen sich durchführende MedizinerInnen vor der Ärztekammer verantworten. Einem Arzt oder einer Ärztin droht nicht nur ein Disziplinarverfahren, sondern auch eine Anzeige wegen Körperverletzung (nach § 83 StGB).¹²¹ Poldermans wundert sich darüber, dass es noch keine Anklage wegen FGM/C in Österreich gegeben hat – trotz der hohen Zahlen an Frauen, die von FGM/C betroffen sind und der klaren Gesetze bzw. des Opferschutzes.¹²²

Auch wenn Österreich diesbezüglich wichtige gesetzliche Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von FGM/C geschaffen hat, so ist dies in die Asylgesetzgebung nicht direkt eingeflossen. Flüchtlingen, denen im Heimatland FGM/C droht, sind de jure nicht asylberechtigt. Wakolbinger bedauert, dass „bei der Novellierung des AsylG 1997 durch das AsylG 2005¹²³ die geschlechtsspezifische Verfolgung [...] nicht aufgenommen” wurde. In Deutschland hingegen sei zumindest auf gesetzlicher Ebene eine gendersensible Erweiterung des Zuwanderungsgesetzes

¹¹⁷ siehe §§ 83 – 86 des StGB zit. nach Wakolbinger 2005: 46ff

¹¹⁸ vgl. Poldermans 2006: 64ff.

¹¹⁹ vgl. ebd.: 68

¹²⁰ Genauere Informationen siehe “Rechtsinformationsblatt zum Informationsabend über FGM/C für ÄrztInnen und Hebammen” (siehe <http://www.stopfgm.net>)

¹²¹ vgl. Wakolbinger 2005: 50f

¹²² vgl. Poldermans 2006: 69

¹²³ AsylG 1997 BGBl I 76/1997 wurde durch BGBl I 100/2005 aufgehoben (siehe § 3 Absatz 1)

durch das Aufenthaltsgesetz vollzogen worden.¹²⁴ Berücksichtigt wird hier nun ausdrücklich auch die „Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit“ aus Gründen des Geschlechts.¹²⁵ Dieses Gesetz scheint in Deutschland auch de facto Früchte zu tragen, denn nur sieben Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1.1.2005) sei in 12 von 31 Fällen, der Flüchtlingsstatus aufgrund von „erheblicher Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit infolge von geschlechtsspezifischer Verfolgung“ gewährt worden.¹²⁶

Obwohl die österreichische Gesetzgebung FGM/C nicht explizit erwähnt, berücksichtigt die Rechtsprechung sehr wohl die Bedrohung der Flüchtlinge durch FGM/C. So gab es beispielsweise im Jahr 2001 und im Folgejahr zumindest zwei Fälle, in denen Frauen aus diesem Grunde Asyl gewährt wurde.¹²⁷

Interessant ist an dieser Stelle ein Vergleich, wie Zielstaaten von Migration gesetzlich mit dem Phänomen FGM/C umgehen. Beispielsweise hatte man in Großbritannien¹²⁸, Norwegen¹²⁹, Schweden¹³⁰ Belgien¹³¹ begonnen, FGM/C per Gesetz zu verbieten. Auch Australien (1994), Neuseeland (1995), die USA (1996) und Kanada (1997) haben ein Gesetz zum Verbot von FGM/C erlassen.¹³² Am Beispiel Frankreich sieht man jedoch, dass es keines ausdrücklichen Gesetzes zum Verbot von FGM/C bedarf, um die Strafverfolgung zu sichern. Hier greift das Strafrecht auf allgemeine Weise, genau genommen sind es dort Artikel 222-9 und der Folgeartikel des Code Pénal.¹³³ Bereits 1979 fand in Frankreich die erste Verurteilung aufgrund von FGM/C statt. In den letzten Jahren kam es ebenso zu medienwirksamen Verurteilungen, wie beispielsweise jene einer Beschneiderin aus Mali Mitte der 1990er Jahre und zahlreicher involvierter Eltern. Nach französischem Recht kann die Höchststrafe gegen Eltern und die praktizierende Person verhängt werden. Außerdem besteht die Option schon bei Inkenntnisnahme einer bevorstehenden potentiellen Beschneidung staatlich zu intervenieren.¹³⁴ Die Umsetzung des Gesetzes scheint zu funktionieren, denn zwischen 1979 und 2004 kam es nach Angaben der französischen Juristin Linda Weil-Curiel zu circa 35 bis 40 Verurteilungen in Frankreich.¹³⁵

¹²⁴ ZuwanderungsG dBGBI I 2004, 1950; AuslG dBGBI I 1990, 1354 und dBGBI I 1997, 284; AufenthG dBGBI I 2005, 721 bzw. 1818

¹²⁵ Wakolbinger 2005: 66-80

¹²⁶ http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_1038.pdf

¹²⁷ <http://www.profrau.at/de/genitalverst/oesterreich.htm>; vgl. Wakolbinger 2005

¹²⁸ Prohibition of Female Circumcision Act 1985

¹²⁹ Gesetz über das Verbot der Geschlechtsverstümmelung aus dem Jahr 1995

¹³⁰ Gesetz über das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung; schon 1982 entschied sich das schwedische Parlament für ein Verbot von FGC, 1999 wurde das Strafmaß erhöht.

¹³¹ siehe Artikel 409 des Penal Code (Novellierung im Jahr 2000)

¹³² vgl. Wakolbinger 2005: 52ff; http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_1038.pdf

¹³³ siehe Poldermans 2006: 34ff; siehe Wakolbinger 2005 : 55f

¹³⁴ vgl. Weil-Curiel 2000: 153ff

¹³⁵ Weil-Curiel zit. nach Poldermans 2006: 37.

3 „Im Namen der Ehre“

„Im Namen der Ehre“ wird Frauen in weiten Teilen der Erde Gewalt angetan. Und diese Legitimierung von Gewalt an Frauen scheint nicht nur in der Familie, in der Gemeinschaft und Gesellschaft, sondern genauso vor dem Justizsystem Akzeptanz zu finden. Zurückzuführen ist dies auf ein System von Normen und Werten, das auf Ehre basiert, womit die kollektive Identität und das öffentliche Ansehen in einer Gemeinschaft konstruiert oder beibehalten werden. Da jene erwähnten Werte patriarchalischer Natur sind, werden letztendlich Frauen zu Opfern. Ehre erhält in patriarchalischen Gesellschaften also eine Bedeutungsverschiebung und darf nicht als ein positives Konzept missverstanden werden, denn es beruht auf dem eingeschränkten Verhalten der Frau, die sich unter dem Joch des Familienvaters und Ehemannes befinden. In diesem grausamen Zusammenhang wird Ehre zu einem Konzept, das es ermöglicht gar den Mord an Frauen zu legitimieren. Wird die Ehre der Familie als verletzt wahrgenommen, so wird in verschiedensten Formen von Gewalt an Frauen der Ansehensverlust kompensiert. Natürlich ist das eine Verallgemeinerung, die selbstverständlich genauer Analysen des kulturellen und sozioökonomischen Umfeldes bedarf. Generell neigt aber die „Gewalt im Namen der Ehre“ von der bloßen Androhung von Gewalt oder vom familiären Erbe/Sicherheiten ausgeschlossen zu werden, bis hin zu brutaleren Formen, mit dem Ziel auf das Verhalten von Frauen Einfluss zu gewinnen. Die offenkundigste Form der „Verbrechen im Namen der Ehre“ sind die Ehrenmorde 3.1, um eine vorgeblich erlittene Schande zu tilgen. Eine der grausamsten Ausformungen davon ist wohl die Steinigung 3.3. von Frauen, um die Ehre einer Familie wieder herzustellen. Parallel dazu ist eine weitere Form der Kontrolle von Frauen nur im Zusammenhang der Familienehre zu verstehen: die Zwangsverheiratung 3.2. Zwischen Ehre und Zwangsheirat besteht ein komplexes Verhältnis, weil zum einen Zwangsverheiratung als züchtigende Antwort auf unmoralisches Verhalten von Mädchen oder Frauen praktiziert wird. Zum anderen kommt es oftmals schlussendlich zu erzwungenen Ehen, weil die Mädchen und Frauen es nicht vermögen, einen Weg aus der arrangierten Ehe ihrer Eltern zu finden – ohne die Ehre der Familie aufs Spiel zu setzen.¹³⁶ Diese traditionsbedingten Formen von Gewalt an Frauen dürfen keinesfalls länger mit einer „deadly and deliberate silence“ umgeben werden, weil auch sie eindeutige Menschenrechtsverletzungen darstellen.¹³⁷

¹³⁶ vgl. Coomaraswamy 2005: xi

¹³⁷ E/CN.4/2000/3.doc

3.1 „Verbrechen im Namen der Ehre“/Ehrenmorde

„There is no excuse for the killing of women in the name of any ‘religion’, ‘culture’ or ‘tradition’.”¹³⁸

In patriarchalisch strukturierten Gesellschaften wird die Ehre der Familie oft mit dem Verhalten der Frauen verbunden. Sie werden als Besitz des Mannes und nicht als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen, ohne eigenen Willen und Lebenspläne, da sie wirtschaftlich und sozial vom Manne abhängig sind. Jede Abweichung vom moralisch akzeptierten Verhalten, sei es ein Flirt, eine Unterhaltung mit einem Nichtfamilienmitglied, eine voreheliche Beziehung oder der Wunsch nach eigener Partnerwahl kann die Verletzung der Ehre bedeuten. Selbst eine erlittene Vergewaltigung kann den Frauen zur Last gelegt werden.

Zugegebenermaßen gibt es aber auch gesellschaftlichen Druck auf die Familie, die vorgeblich verlorene Ehre wieder herzustellen. Dieser funktioniert über Grenzen und Kontinente hinweg und beeinflusst auch das Leben anderer Familienmitglieder. Mögliche Heiratschancen von Brüdern oder Schwestern hängen von der Wiederherstellung jener Ehre ab. Anzumerken ist auch, dass (meist ältere) Frauen in den Familien dieses System unterstützen und solche grausamen Entscheidungen mittragen, als ein Teil der patriarchalischen Gesellschaft.

In den letzten Jahren wurden wiederholt auch Gesellschaften in Europa von erschreckenden Tatbeständen wie Ehrenmorden geschockt. Betont werden muss zunächst einmal, dass obwohl der Begriff des Ehrenmordes hier Verwendung findet, diese Morde keineswegs mit Ehre in Verbindung zu bringen, und somit als unehrenhaft einzustufen sind.¹³⁹ In der anglophonen Literatur spricht man von „honour related violence“, „crimes of honour“, „honour crimes“, etc.. Im vollen Bewusstsein, dass diese Begrifflichkeiten noch Teil des Diskurses zum Thema sind, werden also im Folgenden „Verbrechen im Namen der Ehre“ und „Ehrenmorde“ weiterhin verwendet.

Beim Versuch die „Verbrechen im Namen der Ehre“ erfassen zu können, ist die schrittweise Annäherung an eine Definition unerlässlich, wobei es erst einmal darum gehen muss, die Charakteristika herauszuarbeiten, um „Verbrechen im Namen der Ehre“ respektive anderen Formen von Gewalt an Frauen differenziert 3.1.1 betrachten zu können. Nicht minder interessant ist es bei diesem Vorhaben konkrete Definitionsvorschläge 3.1.2 von TheoretikerInnen solchen aus der Praxis gegenüberzustellen. Um der Breite des Gegenstandes gerecht zu werden wird weiterhin nicht nur eine Verbindung aus Ehre und Gender 3.1.3 hergestellt, sondern auch die Gründe für einen Ehrverlust 3.1.4 und dessen Auswirkungen 3.1.5 dargelegt.

¹³⁸ <http://stop-stoning.org/node/12>

¹³⁹ vgl. Asefaw 2005: 49 und Böhmecke o. J. : 5

3.1.1 Ein Abgrenzungsversuch

Um gegen „Verbrechen im Namen der Ehre“ effizient vorzugehen und diese zu verhindern, ist es sinnvoll sich ins Bewusstsein zu rufen, was man darunter genau versteht. Bevor allerdings eine Definition zum Thema schrittweise erarbeitet werden kann, sollen „Verbrechen im Namen der Ehre“ von anderen Formen von Gewalt (an Frauen) abgegrenzt werden (häusliche Gewalt, „crimes of passion“, Blutrache). Keinesfalls soll dabei einer Form von Gewalt gegen Frauen mehr Bedeutung geschenkt werden als anderen, doch sollen diese „Verbrechen im Namen der Ehre“ als Problem gezielt thematisiert werden. Sicherlich geschehen „Verbrechen im Namen der Ehre“ oft in den eigenen vier Wänden, sie sind also eine Ausformulierung von häuslicher Gewalt. Dies ist aber ein mögliches aber kein nötiges Kriterium für ein „Verbrechen im Namen der Ehre“. Am ehesten kommt es zu Verwechslungen zwischen „Verbrechen im Namen der Ehre“ und „Crimes of Passion“ (oder wie eine unzufriedenstellende Übersetzung meint „Verbrechen im Namen der Leidenschaft“) – eine ebenso verbreitete Form der häuslichen Gewalt. Diese Differenzierung ist jedoch fundamental, weil es grundlegend um verschieden motivierte Gewaltphänomene geht. Diese Verbrechen unterscheiden sich zu jenen „im Namen der Ehre“ dadurch, dass die Gesellschaft ‚Crimes of Passion‘ keineswegs duldet. Diese werden meist von den (Ex-)Partnern der Frau durchgeführt – im Gegensatz zu den „Verbrechen im Namen der Ehre“, die die gesamte Familie plant, das schlussendlich aber einer oder mehrere aus ihren Reihen repräsentativ ausführt. Ein weiterer Unterschied ist zudem, dass die Partner bei ‚Crimes of Passion‘ meist ohne aufwendige Planung handeln – eher aus gekränktem Stolz und Eifersucht auf individueller Ebene. Diesen Gefühlen und Motivationen ist der als verletzt wahrgenommene Ehrenkodex eines Kollektivs gegenüberzustellen. Trotz dieser Unterscheidungsmerkmale ist die Abgrenzung in manchen Fällen schwer; jedenfalls kann das „Bestimmen-Wollen“ über die weibliche Sexualität – genauso wie die Rachsucht und Enttäuschung – einen Mann sowohl zum Ehrenmord als auch zum ‚Crime of Passion‘ führen.¹⁴⁰

Es bleibt bei dem Versuch den Begriff „Verbrechen im Namen der Ehre“ einzugrenzen, noch die Frage offen, ob denn nicht auch Männer Opfer sein können. Hier widersprechen sich die Quellen.¹⁴¹ Es ist sinnvoll eine relativ offene Definition zu formulieren, die Männer nicht von vorn herein ausschließt. Entscheidend ist aber, dass Männer weitaus seltener Opfer von Ehrenmorden werden. Denn dies hat meist zur Folge, dass dieser Mord gerächt wird, wobei die Literatur dann meist von „Blutfehde“ oder „Blutrache“ spricht. Daraus leitet Böhmecke ab, dass „das Leben des Mannes [...] in patriarchalischen Gesellschaften häufig mehr Wert [hat] als das einer Frau“.¹⁴²

¹⁴⁰ vgl. Böhmecke o.J. 9f, Sen 2005: 54f und Kvinnoforum 2005: 18

¹⁴¹ vgl. beispielsweise z.B. <http://stop-stoning.org/node/12> und Böhmecke o.J.

¹⁴² Böhmecke o. J. : 5

3.1.2 Weitere Definitionen

Nun zum konkreten Definitionsversuch: die schwedische Organisation Kvinnoforum, die sich mit dem Phänomen intensiv auseinandersetzt und hierzu ein Handbuch herausgab, bedient sich folgender Begriffsbestimmung:

“Honour related violence is a form of violence perpetrated predominantly by males against females within the framework of collective based family structures, communities and societies where the main claim for the perpetuation of violence is the protection of a societal construction of honour as a value system, norm or tradition.”¹⁴³

Andere AutorInnen gehen anders mit dem Thema um, doch sieht das EU-Projekt "Shehrazad – Combating Violence in the Name of Honour" ähnlich:

"Gewalt im Namen der Ehre ist eine Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die im Rahmen von patriarchalen Familienstrukturen, Gemeinschaften und Gesellschaften stattfindet. Die Ausübung von Gewalt wird in der Regel mit dem Erhalt / der Wiederherstellung von Ehre gerechtfertigt. Ehre als Wertesystem, Norm oder Tradition ist dabei immer sozial konstruiert."¹⁴⁴

Hierzu meint Purna Sen, interessanterweise ohne explizit auf Frauen und Männer einzugehen:

„In summary, crimes of honour are actions that remove from a collectivity the stain of dishonour, both gendered and locally defined, through the use of emotional, social or physical coercion over a person whose actual or imputed actions have brought that dishonour; physical force may involve killing the transgressor of the code of honour.“¹⁴⁵

Diese Aussagen heben hervor, dass „Verbrechen im Namen der Ehre“ selbstverständlich nicht ohne ein Nachsinnen über den Ehrbegriff (und untrennbar davon jener der Schande) im Zentrum der Debatte stehen sollen. Genauso müssen die konstruierten geschlechtsspezifischen Rollenbilder zu den „Verbrechen im Namen der Ehre“ in Zusammenhang gestellt werden. Wie eng Ehre und Gender 3.1.3 miteinander verwoben sind, bringt das Phänomen der „Verbrechen im Namen der Ehre“ ans Tageslicht.

¹⁴³ Kvinnoforum 2005: 19

¹⁴⁴

http://www.frauenrechte.de/tdf/index.php?option=com_content&task=category&id=19&id=145&Itemid=128

¹⁴⁵ Sen 2005: 50

3.1.3 „Gendered honour“

Kratzt man an der Oberfläche, so offenbart sich ein zentrales Merkmal von „Verbrechen im Namen der Ehre“: Der Ehrbegriff und die Geschlechterverhältnisse bzw. den damit einhergehenden sozial konstruierten Idealen der Weiblichkeit oder Männlichkeit müssen gemeinsam betrachtet werden, um die ursächlichen Strukturen begreifen zu können.

Purna Sen lehnt ihr Verständnis von Ehre an jenes von Campbell an, nachdem Ehre „eine Basis schaffe für die Anerkennung im gemeinschaftlichen Leben“, indem gewisse Verhaltensregeln und -normen als moralisch gut oder schlecht definiert werden. Bedeutend scheint Ehre zu sein, weil das Zustehen „von Ehre Individuen hilft ihren Platz in der Gemeinschaft zu finden“. ¹⁴⁶ Doch muss dieser Auffassung hinzugefügt werden, dass die Diskussion um Ehre in von Männern dominierten Gesellschaften eine weitere Facette berücksichtigen muss.

Auslöser für ein „Verbrechen im Namen der Ehre“ ist eine tatsächliche oder auch nur vermutete Verletzung des Ehrencodex einer Familie oder Gemeinschaft, woran die Frau meist die Schuld tragen soll. Darin liegt auch schon die Ursache dafür verborgen, warum „Verbrechen im Namen der Ehre“ Frauen treffen: der gesellschaftlich geschaffene Ehrbegriff, der eine patriarchalische Moral, Normen und Werte widerspiegelt ¹⁴⁷ Das Rollenverständnis ist in patriarchalischen Gesellschaften, in denen „Verbrechen im Namen der Ehre“ als kollektive Bestrafungsmaßnahme praktiziert werden, klar getrennt. Bestimmend für Ehrverbrechen sind eben spezielle gesellschaftlich konstruierte Rollenmuster. Der Erhalt der Ehre und das Männlichkeitsideal sind eng miteinander verknüpft, denn es fällt in das Aufgabenfeld des Vaters, Ehemannes oder Bruders, das Ansehen einer Familie innerhalb einer Gemeinschaft zu bewahren. Entspricht die Tochter, Ehefrau oder Schwester nicht dem gesellschaftlichen Ehrencodex, so ist es ebenso Aufgabe des Mannes durch verschiedene Formen von Gewalt, die Ehre wieder herzustellen. Während Männer als paterfamilias die weiblichen Familienmitglieder beschützen und zur Aufrechterhaltung der Familienehre verpflichtet sind, haben Frauen ihre mütterlichen Verpflichtungen und die Erwartungen einer guten Ehefrau und Hausfrau zu erfüllen. Frauen wird demnach die Verantwortung zugeschrieben, die Ehre einer Gruppe zu wahren, sie sind die Trägerinnen der Ehre einer Gemeinschaft. ¹⁴⁸ Also lässt sich Purna Sen zufolge das Phänomen des Ehrverbrechens in seiner Komplexität nur ergründen, wenn man den Zusammenhang zwischen Gender, Sexualität und Ehre in der jeweiligen Kultur zu verstehen versucht. Eindeutig sei, dass mit den „Verbrechen im Namen der Ehre“ die Kontrolle des Mannes über den weiblichen Körper zugrunde liege. ¹⁴⁹ Der gesellschaftliche Druck auf Frauen und Mädchen definiert, wie sie sein sollen: „bescheiden, rein, unterwürfig und jungfräulich bei Eintritt in die Ehe“. ¹⁵⁰

¹⁴⁶ Campbell zit. nach Sen 2005: 44

¹⁴⁷ d@dalos: International UNESCO Education Server for Civic, Peace and Human Rights Education

http://www.dadalos.org/int/Menschenrechte/Grundkurs_MR3/frauenrechte/warum/ehrenmorde.htm

¹⁴⁸ vgl. Coomaraswamy 2005: xi; Welchman und Hossain 2005: 5 „Honour is defined in terms of women’s assigned sexual and familial roles as dictated by traditional family ideology.“ (UN Doc. E/CN.4/1999/68 10 March 1999, para. 18)“

¹⁴⁹ vgl. Sen 2005: 48

¹⁵⁰ <http://stop-stoning.org/node/12>; vgl. auch Böhmecke (o. J.): 4f

3.1.4 Auslöser für einen Ehrverlust

Die Gründe, welche im Gegenzug einen Ehrverlust der Familie oder Gemeinschaft auslösen und somit als Rechtfertigung für ein „Verbrechen im Namen der Ehre“ dienen, variieren je nach kulturellem Hintergrund. Ein meist genannter Faktor ist die verlorene Jungfräulichkeit bzw. Nichteinhalten des verbotenen vorehelichen Geschlechtsverkehrs. Hieran sieht man am besten, wie die Ehre einer Familie an der Sexualität ihrer weiblichen Mitglieder festgemacht wird.¹⁵¹ Auch andere intime Beziehungen zwischen Mann und Frau werden als Rechtfertigung für Ehrverbrechen verstanden, um den Erhalt oder die Wiederherstellung der Familienehre sicherzustellen: Darunter fallen (angenommener) Ehebruch, außerehelicher Geschlechtsverkehr der Frau, zu enge Beziehung zwischen Frau und Mann (wenn dieser nicht verwandt ist), in manchen Fällen gar das Opfer einer Vergewaltigung oder sexuelle Belästigung zu werden, Verweigerung einer Zwangsverheiratung, Streben nach Selbstständigkeit eines Mädchens (Ausbildungswunsch), das Tragen von „unkeuscher“ Kleidung, das Sich-Verlieben in eine Person, die für die Familie inakzeptabel ist, das Ansuchen einer Scheidung oder die Flucht vor häuslicher Gewalt.¹⁵²

Zahlreiche Regierungen (wie Haiti, Jordanien, Libanon, Syrien, Palästina, Libanon und Brasilien etc.) tolerieren noch immer das Ehrmotiv beim Mord einer Frau und lassen dies als strafmildernde Tatsache zu. Darüber äußert sich die Sonderberichtserstatterin der Vereinten Nationen äußerst besorgt:

“When studying reports on this issue, the Special Rapporteur was deeply troubled to read judgement upon judgement moralizing upon the conduct of the victims of “honour killings”, while justifying acts of murder by the very people who would be expected to feel love and closeness to the women they so heartlessly kill.”¹⁵³

Diese diskriminierende Gesetzgebung steht in direktem Widerspruch zum internationalen Menschenrecht, das von den Staaten eine klare Verurteilung der „Verbrechen im Namen der Ehre“ fordert. Denn Religion und Kultur (die ohnehin nichts Statisches sind) dürften nicht als Legitimation für grauenvollen Mord an Frauen verwendet werden. So seien Ehrenmorde „a brutal example of how culture and religion are being misused to perpetuate violence against women“.¹⁵⁴

¹⁵¹ vgl. El Saadawi 2001: 25 zit. nach Asefaw 2005: 48; Sen 2005: 48

¹⁵² vgl. Böhmecke o.J. 5f; Kvinnoforum 2005

¹⁵³ E/CN.4/2000/3.doc

¹⁵⁴ <http://stop-stoning.org/node/12>

3.1.5 Auswirkungen des Ehrverlustes

„Verbrechen im Namen der Ehre“ bedeuten eine Unterdrückung und Einschränkung der Frauen und Mädchen – allein wegen ihres Geschlechts.¹⁵⁵ Wehren sie sich gegen die Rolle, die ihnen zugeschrieben wurde, so kann dies zu verschiedenen Formen von Gewalt führen: die extremste Form von Gewalt im Namen der Ehre sind "Ehrenmorde", aber auch verschiedene „Formen physischer und psychischer Gewalt an Mädchen und Frauen“ durch „Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung“ und/oder „Misshandlung, Folter und Mord auch Verstoßung und Zwangsheirat“.¹⁵⁶ Formen der Gewaltanwendung bzw. Ermordung sind neben der Steinigung, ebenso Säureattentate, Giftmorde oder Mitgiftmorde, die Männern dienen, die Ehre ihrer Familie wiederherzustellen. Der Schutz der Frau beispielsweise durch (staatliche) Betreuungs- und Zufluchtsmöglichkeiten, sowie die rechtliche Verfolgung des Mannes erfolgt, im Falle dass „Verbrechen im Namen der Ehre“ überhaupt aufgedeckt werden, stets zu Lasten der Frau. Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass Frauen aus der Familie sehr wohl beispielsweise an der Planung der Tat beteiligt sein können, auch wenn – nahezu immer – (minderjährige) Männer die Tat durchführen. Gesellschaftlich werden „Verbrechen im Namen der Ehre“ als eine klare Familienangelegenheit verstanden, in die Außenstehende nicht zu intervenieren haben.¹⁵⁷

Leider lässt sich die Anzahl und Verbreitung von „Verbrechen im Namen der Ehre“ nur schätzen, doch muss die Dunkelziffer sehr hoch liegen, weil viele Fälle als Unfall oder Selbstmord abgehandelt werden. In den ländlichen Regionen ist es sogar möglich, dass das Verschwinden eines Mädchens oder einer Frau nicht auffällt, weil deren Geburten nur teilweise registriert wurden. Dies lässt auch die Annahme zu, dass die Schätzung der Vereinten Nationen im Jahr 2000, von jährlich etwa fünf Tausend Mädchen und Frauen, die Ehrenmorden zum Opfer fallen, weitaus zu niedrig gegriffen ist. Diesem Bericht zufolge sollen „Verbrechen im Namen der Ehre“ in folgenden Ländern ein Problem darstellen: Afghanistan, Irak, Israel/Palästina, Jordanien, Libanon 3.1.6, Pakistan und die Türkei – jedoch gelten auch nicht-islamische Länder wie Brasilien 3.1.6, Ecuador, Indien und Italien als kritisch.¹⁵⁸

¹⁵⁵ vgl. Böhmecke o.J. 4

¹⁵⁶ ebd.:6

¹⁵⁷ ebd.: 4f

¹⁵⁸ vgl. ebd.: 8; Kvinnoforum 2005; siehe für folgende Länder: Pakistan (Akbar Warraich 2005, Böhmecke o.J., <http://www.stophonourkillings.com/index.php?name=Content&pid=43>, <http://www.stophonourkillings.com/?name=News&file=article&sid=2513> und <http://www.stophonourkillings.com/?name=News&file=article&sid=2514>), Ägypten (Centre for Egyptian Women's Legal Assistance 2005); Israel/Palästina (Shalhoub-Kevorkian 2005, Touma-Sliman 2005, Human Rights Watch 2006); Jordanien (Abu Hassan et al. 2005, Human Rights Watch 2004), Nord-Irak (Begikhani 2005), Italien (Bettiga-Boukerbout 2005); Türkei (Böhmecke o.J.; UNFPA 2006)

3.1.6 Zwischen Libanon und Brasilien

Äußerst verschieden sind die Gesellschaften, in denen kollektive Bestrafungsmaßnahmen in Form von „Verbrechen im Namen der Ehre“ verübt werden. Zwei Staaten (die auf den ersten Blick verschiedener nicht sein könnten) wie der Libanon und Brasilien haben gemeinsam, dass Frauen Ehrenmorden zum Opfer fallen und Täter vor dem Gesetz mildernde Umstände genießen. Hier steht im Vordergrund aufzuzeigen, dass Ehrenmorde nicht ausschließlich in Verbindung mit islamischen Mehrheitsgesellschaften stehen.¹⁵⁹ Sicherlich wäre für eine fundierte Länderanalyse eine Berücksichtigung der einzelnen sozio-ökonomischen, politischen, kulturellen und historischen Hintergründe notwendig. Hier soll aber nur gezeigt werden, wie patriarchalische Gesellschaften mit Ehrenmorden an Frauen umgehen: zum Beispiel in Brasilien 3.1.6.2 und im Libanon 3.1.6.1 .

¹⁵⁹ vgl. Welchmann 2005: 13f

3.1.6.1 „Verbrechen im Namen der Ehre“ im Libanon

Danielle Hoyek, Rafif Rida Sidawi and Amira Abou Mrad haben die Diskriminierung von Frauen vor dem libanesischen Gesetz mit einer Analyse von Ehrenmorden verbunden.

Im Mai 2001 wurde in Beirut auf einer nationalen Konferenz, vom Lebanese Council to Resist Violence Against Women und dem Institute Surgere ins Leben gerufen, die Notwendigkeit betont, Ehrenmorde an Frauen zu bekämpfen. Hier wurde statistisches Zahlenmaterial veröffentlicht, das die steigenden Zahlen von Mord und versuchtem Totschlag an Frauen belegt. Laut Polizeiberichten fällt im Durchschnitt eine Frau im Monat im Libanon Ehrenmorden zum Opfer – jedoch wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.¹⁶⁰ Gefordert wurde auf dieser Veranstaltung in erster Linie die Reform der nationalen Gesetze – trotz einer schon existierenden Novelle von 1999.

Diesbezüglich betonen Hoyek und ihre Kolleginnen die Notwendigkeit, den Artikels 562 des libanesischen Strafgesetzbuches aufzuheben, der es Tätern von Ehrenmorden ermögliche eine Abmilderung des Strafmaßes vor Gericht einzufordern. Das Gesetz lautet folgendermaßen:

“whoever surprises his spouse or one of his ascendants or descendants or his sister in a crime of observed adultery, or in a situation of unlawful intercourse, and kills or injures one of them without deliberation shall benefit from the excuse of mitigation.”¹⁶¹

Dieses Gesetz ist ein Beispiel für die Diskriminierung von Frauen vor dem Gesetz. KritikerInnen des Gesetzes betonen, dass dieses schon novellierte Gesetz immer noch gewisse Annahmen beinhalte. Solchermaßen werden außereheliche Beziehungen immer noch mit Schande und einem Beflecken der Ehre verstanden. Diese Ehre würde fälschlicherweise als Besitz des Ehemannes oder männlichen Verwandten wahrgenommen. Es bleibe im Gesetz unberücksichtigt, ob es sich um außerehelichen Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen gehandelt habe, beispielsweise in Form einer Vergewaltigung. Die Frau wird voll dafür verantwortlich gemacht und muss sogar mit der Todesstrafe rechnen. Das Gesetz müsse abgeschafft werden, weil es Tätern von Ehrverbrechen Raum gäbe, deren wahre Motive hinter dem Ehrenmord an der Frau zu verstecken und von diesem Gesetz zu profitieren. Obendrein verstoße das Gesetz 562 gegen die Verfassung Libanons, die sich der Gleichstellung vor dem Gesetz verschreibe, mit dem Ziel die soziale Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger ohne jegliche Diskriminierung herzustellen (Artikel 7 (c)). Zahlreiche internationale Konventionen – zuallererst die Ratifizierung der CEDAW im Jahr 1996 – verpflichten Libanon zur Abschaffung des Artikel 562.¹⁶²

Außerdem führten Danielle Hoyek, Rafif Rida Sidawi and Amira Abou Mrad eine interessante Fallanalyse durch (25 Fälle von Ehrenmorden, die zwischen 1998 und 2003 im Libanon aufgedeckt wurden) und legten Folgendes offen:

- mangelnde Transparenz in der Aufnahme von Ehrenmorden in den Gerichtsakten, durch die verallgemeinernde Bezeichnung „Mord“;
- die Ehrenmorde fanden vorwiegend im relativ armen Norden Libanons statt;
- die Täter sind meist ungebildet, hauptsächlich zwischen 15-26 Jahre alt und mit zwei Ausnahmen der 25 Fälle männlich. Keiner der Täter litt unter psychologischen Krankheiten;
- die Opfer waren meist verheiratet (75%), jung (nahezu die Hälfte zwischen 20 und 24),

¹⁶⁰ vgl. <http://www.peacewomen.org/campaigns/Lebanon/Lebanon.html>

¹⁶¹ Gesetz Nummer 7 vom 20.02.1999 zit. nach Hoyek et al. 2005: 117f

¹⁶² vgl. ebd.: 117ff

mindestens 33% der Frauen waren Analphabeten;

- auffällig ist, dass die ZeugInnen vor Gericht – meist Verwandte des Täters oder der Täterin – voneinander abweichende Aussagen machten. Motivation der TäterIn war das “schlechte[...] Verhalten des Opfers” oder “die Schande weg[zu]schwemmen”.¹⁶³

Einige Aussagen der Täter schockieren im Artikel von Hoyek et al.:

“Her repeated absence from home and not obeying me, as well as the fact that the neighbour would tease me about her bad conduct All that made me kill her out of honour, especially as she was pregnant by someone other than the man who divorced her.”¹⁶⁴

Vater, der seine geschiedene Tochter umgebracht hat

“I regret what I did but at the same time I consider that I washed away the shame from me and my family, and in the end what is right is right.”¹⁶⁵

21-jähriger Bruder, der seine Schwester tötete

Hoyek, Rida Sidawi und Abou Mrad kommen in ihrer Bestandsaufnahme zu dem Ergebnis, dass Ehrenmorde im Libanon, tief in der Gesellschaft verwurzelt sind und dass man bei Sensibilisierungsmaßnahmen der Gesellschaft an den Gender-Rollen im Allgemeinen ansetzen müsse, um „Verbrechen im Namen der Ehre“ zu bekämpfen:

„Criminal behaviour in ‘crimes of honour’ is not motivated by emotional factors alone; rather, this emotional reaction is learned and acquired. The killer learns the motivations, the justification, and the crime in such a situation is an expression of the force of certain values, a consequence of the standards and patterns of behaviour and the rules and norms that the individual has acquired through the social process of upbringing. ... It may be that here lies an explanation for why certain women and minors commit crimes to ‘wash away the shame’.”¹⁶⁶

Der Lebanese Council to Resist Violence Against Women¹⁶⁷ ist die einzige libanesische Organisation, die sich gegen Gewalt an Frauen engagiert: im Bereich der Bewusstseinsbildung, im Einsatz für Gesetzesreformen, durch Rat und Rechtsberatung für Frauen.¹⁶⁸

Im Februar 2008 wurde im Committee on the Elimination of Discrimination against Women der dritte Länderbericht bezüglich des Status von Frauen im Libanon¹⁶⁹ diskutiert. Hier kam das Thema der Ehrverbrechen auch auf den Tisch: Trotz einiger Erfolge im Lande bezüglich der Bekämpfung von Gewalt an Frauen, u. a. auch der Hinweis religiöser Führer, „Verbrechen im Namen der Ehre“ zu verwerfen, sei noch viel zu tun. In Genf wurden jüngst mangelnde Fortschritte in der Reformierung des libanesischen Strafgesetzbuches bezüglich Ehrverbrechen kritisiert.¹⁷⁰

¹⁶³ vgl. Hoyek et al. 2005: 133f

¹⁶⁴ ebd.: 131

¹⁶⁵ ebd.

¹⁶⁶ ebd.: 132f

¹⁶⁷ <http://www.lebanesewomen.org/>

¹⁶⁸ <http://www.un.org/News/Press/docs/2005/wom1514.doc.htm>

¹⁶⁹ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws40.htm>

¹⁷⁰ vgl. CEDAW/C/SR.820 <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/CEDAWSR820.pdf>

3.1.6.2 „Verbrechen im Namen der Ehre“ in Brasilien

Auch in Lateinamerika, wie beispielsweise in Brasilien, existiert die gängige Praxis in der patriarchalischen Werte, die Gesetzeslage und deren Umsetzung stark beeinflusst. Männern, die ihre Partnerinnen verletzen oder töten, wird mit der „Verteidigung ihrer Ehre“ Strafmilderung und Legitimierung de facto zugesichert. Silvia Pimentel, Valéria Pandjarian und Juliana Belloque belegen, wie die Straflosigkeit jener Männer, die ihre Frauen umbringen oder verletzen, in Brasiliens Gesetzen und Rechtssprechung verankert ist. So schildern sie einen Fall, der zwischen 1990 und 2002 analysierten Ehrverbrechen am Berufungsgericht von Sao Paolo, bei dem der Richter die Verteidigung der Ehre als einen mildernden Umstand akzeptierte:

„Although nowadays it is possible to admit as an archaic prejudice the attitude of one who kills or harms an adulterous wife or partner, in this case the honour of the appellant was tainted by the declaration of his mistress with whom he had lived for many years that she was cheating on him with another man, and it was also impossible to ignore that the couple had four children, despite the unlawful union.“¹⁷¹

Die Autorinnen zeichnen ein vielseitigeres Bild Brasiliens: es gebe auch Fälle, die einen Wandel in der Rechtssprechung belegen und Gender-Ungerechtigkeit zu hinterfragen beginnen. So hätten RichterInnen darauf verwiesen, dass die Ehre in der Ehe nicht als legales Konzept verstanden werde und dass eine Frau mit einer außerehelichen Beziehung möglicherweise ihre eigene Ehre, nicht aber jene ihres Ehemannes oder der Familie verletzen könne.¹⁷²

Nichtsdestotrotz fordern die Autorinnen sämtliche Gerichte dazu auf, die Grund- und Menschenrechte zu wahren und somit die Gleichheit zwischen Mann und Frau zu unterstützen. Mit Freisprüchen oder Strafmilderungen, die die Verteidigung der Ehre der Täter akzeptieren, „reflektieren und reproduzieren sie solche Gender-Ungerechtigkeiten, Mythen und Stereotypen in Bezug auf Frauen, die männlicher Gewalt unterworfen sind.“¹⁷³

In der 29. Sitzung des Committee on the Elimination of Discrimination against Women wurde Druck auf die brasilianische Regierung ausgeübt, der Legitimierung männlicher Gewalt gegen Frauen Einhalt zu gebieten.¹⁷⁴ Im Folgebericht der brasilianischen Regierung an den CEDAW-Rat aus dem Jahr 2005 war dann von „Verbrechen im Namen der Ehre“ keine Rede mehr.¹⁷⁵

¹⁷¹ Pimentel et al. 2005: 257

¹⁷² vgl. ebd.: 260

¹⁷³ ebd.: 261

¹⁷⁴ CEDAW/C/SR.610 <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/29sess.htm>

¹⁷⁵ <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reports.htm>

3.2 Zwangsheirat

Zwangsverheiratung – oft auch als Zwangsheirat oder -ehe bezeichnet – beruht auf der Entscheidungsfindung bezüglich der Wahl des Ehepartners oder -partnerin. Man spricht von einer Zwangsheirat, wenn die Ehe nicht auf dem ‚freien Willen‘ beider PartnerInnen aufbaut und somit erzwungen wurde. Konkret bedeutet dies, dass sich eine „betroffene Person [...] zur Heirat gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte oder Schwiegereltern versuchen, [durch] psychischen oder sozialen Druck sowie emotionale Erpressung [...]“ deren Entscheidung zu beeinflussen.¹⁷⁶

An dieser Stelle soll vorweg der Frage nachgegangen werden, ob auch Männer Opfer von Zwangsverheiratung sein können. Dies ist sicherlich zu bejahen. Jedoch wird Zwangsverheiratung trotzdem eher als eine Form von Gewalt gegen Frauen verstanden, weil es die Frauen oder Mädchen sind, die letztendlich Opfer von häuslicher Gewalt als Folge von Zwangsheirat werden. Dies soll aber nicht bedeuten, dass die Erfahrungen von Männern über Zwangsheirat in den Hintergrund treten sollen. Ebenso muss erwähnt werden, dass nicht nur Männer, sondern auch Frauen, wie Mütter und Schwestern, sehr wohl am Vorgang der Zwangsverheiratung Schuld tragen können.¹⁷⁷

Zwangsheirat ist ebenso wie „Verbrechen im Namen der Ehre“ auf patriarchalische Strukturen 3.2.1 zurückzuführen und unweigerlich vom Begriff der Ehre zu trennen. Die Grenze, wann man von Zwangsheirat im Gegensatz zu arrangierter Ehe sprechen kann, ist nicht klar zu fassen: trotzdem ist ein Abgrenzungsversuch auch hier sinnvoll. Um das Phänomen zu verstehen, runden eine Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen 3.2.2 die Definition von Zwangsheirat ab. Die Stimmen der betroffenen Frauen 3.2.3 liefern Einsicht, in ein Leben, das von der erzwungenen Ehe beschattet ist. Da Zwangsheirat auch in Ländern wie Österreich weit verbreitet ist, sollen die hiesigen Initiativen gegen Zwangsheirat 3.2.4 beleuchtet werden und mit einem anderem europäischen Land, nämlich Großbritannien, verglichen werden .

¹⁷⁶ Fassmann et al. 2007: 41

¹⁷⁷ vgl. Working Group on Forced Marriage 2000: 11

3.2.1 Zwangsheirat und Ehre

Ohne verallgemeinern zu wollen, scheint die Zwangsheirat in Familien vorzukommen, die an patriarchalischen Werten und Normen festhalten, und in denen dem Ehrbegriff eine wichtige Bedeutung zukommt. Sicherlich sollte eine genauere Analyse der einzelnen Fälle der Zwangsheirat erfolgen, wobei der sozio-kulturelle ökonomische Kontext genauere Beachtung finden sollte. In dem vollen Verständnis, dass Kultur eine Größe ist, die zwischen ihren MitgliederInnen verhandelt wird, ist die Zwangsheirat eine „Form traditionalistischer und patriarchaler Kulturinterpretation“. Zwangsheirat wird als eine „gewaltvolle traditionelle Praxis“ begriffen, die Frauen bei Nichteinhalten gewisser Verhaltenskodices und Gebote, eine „Beschmutzung“ der Familienehre zuschreibt.¹⁷⁸ Unterwirft sich eine Frau der Zwangsheirat nicht, so können die Mitglieder ihrer Familie dies als Verletzung ihrer Ehre empfinden.

Häufig sieht sich ein Mädchen oder eine junge Frau in den patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen gefangen, womit ihr Handlungsspielraum und ihre Möglichkeiten der Selbstbestimmung eingeschränkt sind. Aufgrund dieser ungleichen Genderbeziehungen erklären sich Samad und Eade auch den Fakt, dass Opfer von Zwangsheirat meist Mädchen und Frauen sind. Genauer gesagt sei es das Nichtzustandekommen oder das Nichteinhalten einer formell zugesagten arrangierten Ehe, die zum Ehrverlust der Familie führen kann, beispielsweise durch das Weglaufen des Mädchens vor der Ehe oder dem Wunsch sich scheiden zu lassen. Aus Angst vor den Folgen, kann es somit trotzdem zum Vollzug dieser nicht gewollten Ehe kommen. Es besteht aber noch ein zweiter Zusammenhang zur Familienehre: durch die Zwangsverheiratung kann die Ehre des Kollektivs manchmal auch wieder hergestellt werden. Hat ein Mädchen durch seine Handlungen die gesellschaftlichen Normen gebrochen, beispielsweise durch das Ausgehen mit einem Mann, der nicht der Familie angehört, so dient die Zwangsverheiratung der Familie als Bestrafung und Kontrolle ihres Verhaltens in der Zukunft.¹⁷⁹

Grundlegend ist es dabei, die Unterschiede zwischen „selbstorganisierter“, „arrangierter“ und „erzwungener“ Ehe zu verstehen, die im Folgenden erläutert werden sollen. Diese Differenzierung geht auf den Bericht der britischen Arbeitsgruppe zur Zwangsheirat aus dem Jahr 2000 „A choice by right“ zurück, die Zwangsheirat als eine Nötigung versteht:

„it is a marriage conducted without the valid consent of both parties, where duress is a factor. It is a violation of internationally recognised human rights standards and cannot be justified on religious or cultural grounds. [...] The Working Group has found that duress is invariably a factor of forced marriages. The Court of Appeal has ruled that the test for duress for these purposes is simply “whether the mind of the applicant (the victim) has in fact been overborne, howsoever that was caused. [...] There is a spectrum of behaviours behind the term forced marriage, ranging from emotional pressure, exerted by close family members and the extended family, to the more extreme cases, which can involve threatening behaviour, abduction, imprisonment, physical violence, rape and in some cases murder. People spoke to the Working Group about ‘loving manipulation’ in the majority of cases, where parents genuinely felt that they were acting in their children and family’s best interests.“¹⁸⁰

Im Gegensatz zu den selbstorganisierten Eheschließungen, basierend auf einem aus der gegenseitigen Beziehung zwischen PartnerInnen allmählich heraus gewachsenen Ehwunsch, wird bei den beiden zuvor genannten Formen, „die Aufnahme der Beziehung durch das Vorhaben einer

¹⁷⁸ Latcheva et al. 2007: 56

¹⁷⁹ vgl. Samad and Eade 2003: 74ff

¹⁸⁰ Working Group on Forced Marriage 2000: 6ff

Eheschließung begründet“.¹⁸¹ Betont werden muss, dass nicht jede arrangierte Ehe eine Zwangsverheiratung darstellt. Ziel jener arrangierten Ehe ist es, in der Familie gemeinsam einzuschätzen, ob die Basis für eine gute Beziehung der zukünftigen Eheleute gegeben ist. Jedoch kann die Grenze zur eben erwähnten 'loving manipulation' unscharf sein. Laut Straßburger seien Charakteristika des ehelichen Arrangements folgende:

- es kann teilweise oder vollständig von Außenstehenden durchgeführt werden;
- der Druck auf die Betroffenen steigt, wenn Außenstehende am Prozess beteiligt sind;
- basiert auf gewissen Regeln und Kodices;
- besteht aus verschiedenen Phasen;
- die arrangierte Eheschließung kann jederzeit beendet werden. Zu Beginn ist diese Beendigung häufig, je später diese Entscheidung fällt (und womöglich schon über Signale die positive Einstellung der Frau vernommen wurde), desto eher wird das Ansehen der Familie in ihrem gesellschaftlichen Umfeld gefährdet;

Ganz im Sinne Straßburgers beruhen „Zwangsehen auf einem Missbrauch des Systems der arrangierten Ehe“, wenn beispielsweise gewisse abweisenden Signale der Frau übersehen werden.¹⁸² Der soziale Druck ist bei Zwangsverheiratungen maßgeblich, in Form von Erwartungen – basierend auf den kulturellen Wertvorstellungen und Normen einer Gemeinschaft – und diesen entsprechen zu wollen oder zu müssen. Dies führt dazu, dass die innerlich gefühlten und nach außen gegebenen Zustimmungen zur Eheschließung nicht übereinstimmen müssen. Das Überreden der Verwandten lässt die wahrnehmbare Grenze zwischen freiwilliger und erzwungener Eheschließung häufig verwischen.¹⁸³ Fragt man sich, aus welchem Grund es für das Mädchen oder die junge Frau so schwierig ist, dem Zwang bzw. Manipulation zu entziehen, so werden Gründe genannt wie:

„Angst vor Gewalt und Aggression, Vermeidung von zum Teil lebensbedrohenden Konflikten, fehlende Perspektiven, Hilflosigkeit, mangelndes Wissen über die eigenen Rechte und darüber, dass Zwangsehen in der eigenen Religion eigentlich verboten sind, Solidarität mit der Mutter, die das gleiche Schicksal hatte, Bindung an die Geschwister, Angst vor Verlust der Familie und vor sozialer Isolation.“¹⁸⁴

Versucht man die Zwangsheirat in einen größeren Kontext einzuordnen, so kann sie als eine Form häuslicher und/oder sexueller Gewalt gegen Frauen gesehen werden. Die Vereinten Nationen definieren im Jahr 2006 häusliche Gewalt unter anderem als „female genital mutilation/cutting and other traditional practices harmful to women; early marriage; forced marriage“ etc..¹⁸⁵ Auch die Weltgesundheitsorganisation setzt die Zwangsheirat mit sexueller Gewalt gleich.¹⁸⁶

¹⁸¹ Latcheva et al. 2007: 30

¹⁸² Straßburger 2005 zit. nach Latcheva et al. 2007: 31

¹⁸³ vgl. Latcheva 2007:29f

¹⁸⁴ Fassmann et al. 2007: 42

¹⁸⁵ UN 2006: 42; vgl. Fassmann et al. 2007: 41

¹⁸⁶ WHO 2002: 149

3.2.2 Ursachen und Folgen

Die Entscheidungen für eine Zwangsheirat innerhalb der Familie sind zum einen geprägt durch Normen und Werte, die auf einem patriarchalischen Ehrverständnis basieren. Aber auch andere Motivationen sind hier zu nennen: die Verbindungen zum Herkunftsland können durch eine Zwangsheirat aufrechterhalten werden. Einem Verwandten/Bekanntem im Herkunftsland ermöglicht die Ehe ein ‚besseres‘ Leben in Österreich. Ebenso wird durch die Heirat innerhalb einer Gemeinschaft/Familie deren Stärkung beabsichtigt. Als Motivation für die Familie eine Zwangsverheiratung einzuleiten, lastet neben der Kontrolle der Sexualität und des unabhängigen Verhaltens einer jungen Frau, womöglich auch ein innerfamiliärer Druck auf den Eltern. So können deren Verwandten erwarten, dass die Kinder heiraten sollen.¹⁸⁷ Oftmals werden auch wirtschaftliche Ursachen für die Zwangsverheiratung genannt, wie das Generieren eines möglichst hohen Brautgeldes.¹⁸⁸ Außerdem wird die Absicht der Eltern betont, ihre Töchter durch die Zwangsverheiratung materiell abzusichern.¹⁸⁹ Laut UNICEF neigen Haushalte mit geringem Einkommen eher dazu, ihre noch minderjährigen Töchter zu verheiraten – als Ausweg aus der Marginalisierung und Armut.¹⁹⁰ Diesem Faktor schenken Latcheva et al. besonderes Augenmerk, weswegen sie fordern, „die sozialwissenschaftliche Herangehensweise [... an Zwangsheirat] zu 'entkulturalisieren' und die so genannte 'kulturbedingte Gewalt' nicht in einem rein kulturellen Kontext, sondern im Kontext von Marginalisierung und gesellschaftlicher Exklusion“ zu analysieren.¹⁹¹

Die Auswirkungen der Zwangsheirat auf die Mädchen und jungen Frauen sind schwerwiegend. Die körperliche und geistige Gesundheit – vor allem wenn es sich noch um Kinder handelt – ist durch die Form von häuslicher oder sexualisierter Gewalt gegen Frauen gefährdet. Die aufgezwungene Rolle einer Ehefrau, bedeutet für Frauen eine Serie von Vergewaltigungen in der Ehe.¹⁹² Nicht nur bei Mädchen, die körperlich noch nicht für die Ehe reif sind, kann dies zu Langzeitschäden ihrer Gesundheit führen. Auch die psychosomatischen Auswirkungen von Zwangsverheiratungen dürfen nicht unterschätzt werden: Isolation (besonders bei Migrantinnen), Depressionen und Angstzustände sind dabei keine Seltenheit. Allein deshalb ist die Unterstützung der Opfer von Zwangsheirat essentiell. Möchte man volkswirtschaftlich argumentieren, so werden in Studien die Nachteile der Zwangsheirat für die gesamte Gesellschaft hervorgehoben: so seien Interventionsmaßnahmen (Justiz, Gesundheit, Sozialarbeit, Unterbringungseinrichtungen, etc.) sehr kostenspielig. Hingewiesen wird darauf, dass die Prävention von Zwangsheirat weitaus günstiger wäre.¹⁹³ Nichtsdestotrotz beruht eine erfolgreiche Bekämpfung von Zwangsheirat in der Parallelität der Maßnahmen: präventiv werden dadurch die Opferzahlen verringert, jedoch mit steter Betreuung der schon bestehenden Opfer.

Besonders einschneidend ist schließlich für viele zwangsverheiratete Frauen der Zwang ihre Ausbildung abzubrechen, was deren Abhängigkeit vom Ehemann erhöht.¹⁹⁴ Inwieweit Ursachen und Folgen von Zwangsheirat nur schwer voneinander zu trennen sind, zeigt das folgende Beispiel:

„ein früher Ausbildungsabbruch von Mädchen [kann] sowohl als Ursache als auch als Folge von Zwangsverheiratungen behandelt [werden]: als Ursache, weil längeren

¹⁸⁷ vgl. Samad and Eade (2003): 56ff

¹⁸⁸ vgl. Fassmann 2007: 41f

¹⁸⁹ vgl. Latcheva et al. 2007: 59ff

¹⁹⁰ UNICEF 2005 : 5ff

¹⁹¹ Latcheva 2007: 54 und

http://www.who.int/violence_injury_prevention/publications/violence/violence_disasters.pdf

¹⁹² vgl. http://who.int/reproductive-health/adolescent/docs/population_synthesis1.pdf

¹⁹³ vgl. Latcheva et al. 2007: 69

¹⁹⁴ vgl. Fassmann 2007: 41f

Ausbildungszeiten großer präventiver Einfluss zugesprochen wird [...]. Eine bessere Ausbildung steigere zum einen den 'Wert' einer Tochter innerhalb der Familie und das eigene Selbstbewusstsein, zum anderen bedeute es, dass die Mädchen verstärkt Zugang zu Informationen bekommen und über den Einfluss der Schule in ihrem Selbst gestärkt werden. [...] Als Folge von Zwangsverheiratungen wird der Ausbildungsabbruch deshalb behandelt, weil es in vielen Regionen als unschicklich betrachtet wird, wenn die Ehefrau einen höheren Ausbildungsgrad besitzt als der Ehemann. Dies führt häufig dazu, dass die Mädchen nach der Heirat gezwungen sind, ihre Ausbildung abzubrechen.“¹⁹⁵

¹⁹⁵ Latcheva et al. 2007: 67

3.2.3 Stimmen der Betroffenen

Dank der qualitativen Befragung von Opfern von Zwangsheirat in Wien, wird ein Einblick in die Welt dieser Frauen möglich. Diese Zitate sind dem Situations- und Empfehlungskatalog zu Zwangsheirat entnommen¹⁹⁶:

„Der Grund für die Zwangsheirat war der, dass ich mich getraut habe, einen Jungen zu lieben. Nur wegen dem [...] ich wurde dann aber gezwungen, mit 17 zu heiraten, weil ich ein sehr schlimmes Mädchen war, weil ich eben geliebt habe, aber nur Liebe, ohne natürlich, wie sagt man, also bei uns, ohne sexuellen Kontakt [...].“

Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre

„Er [der Vater, Anm. der Autorin] hat mich gezwungen zu heiraten. Ich habe nie daran gedacht; wie konnte ich? Ich war noch 16 Jahre alt“

Türkin, Alevitin, 31 Jahre

„Ein Jahr wohnte ich da [in Deutschland bei den Eltern, Anm. der Autorin], aber ich bekam keine Aufenthaltserlaubnis, weil ich schon 18 wurde. Ich musste in die Türkei zurück. Eine Freundin meiner Mutter aus der Türkei [...] aus unserem Dorf, wollte dass ich ihren Sohn heirate; damals war ich 16. Aber wir haben nie Ja gesagt. Dann ich musste ja allein in die Türkei zurück, und ich dürfte ja in der Türkei nicht allein leben, deshalb musste ich diesen Sohn heiraten. Meine Mutter hat mich dazu gezwungen, diesen Mann zu heiraten.“

Türkin, Sunnitin, 34 Jahre

„Dann hat der Bruder meines Vaters gesagt, ich soll seinen Enkel heiraten. Dann hat sich mein Vater entschieden, und es wurde dort alles vereinbart, ich war nur ein Kind. Ich hatte Angst vor meinem Vater, dass er mir was antun würde, wenn ich was dagegen sagen würde [...] Eigentlich wenn ich so nachdenke, mein Vater war auch ein Opfer. Denn er musste genauso alles tun, was seine Brüder ihm sagten. Er konnte auch nie Nein sagen. Er hatte auch Angst vor seinen Brüdern. Es war eine psychische Angst. Die Brüder von meinem Vater haben ihm gesagt, ich soll den Enkel heiraten, sodass auch der Enkel hierher kommen konnte“

Türkin, Alevitin, 31 Jahre

„Als ich die Verlobung auflösen wollte, war die ganze Familie empört, mein Bruder hat gesagt: ‚Es gibt Tod, besser, du stirbst, aber der Ring verlässt Deinen Finger nicht.‘ [...] Als ich dann so weit gegangen bin und den Ring weggenommen habe, hat mein Vater mich so brutal geschlagen, dass ich überall blaue Flecken hatte.“

Syrerin, Alevitin, 32 Jahre

„Die Hochzeit war vorbei, die erste Nacht habe ich höllisch überstanden, ich habe Schwierigkeiten gehabt, ihn an mich heranzulassen, habe lange dagegen gekämpft, als mein Bruder reinkam und mich bedroht hat: Entweder lasse ich meinen Mann an mich heran, oder er wird mich zusammenschlagen und töten“

Frage: „Steht für deinen Bruder die Jungfräulichkeit auf dem Spiel? Und was jetzt die Leute denken?“

¹⁹⁶ Latcheva et al. 2007: 132-160

„Ja, genau, ich habe mir gedacht, ich habe meine Jungfräulichkeit bis jetzt bewahrt, und jetzt soll ich sie einem Mann geben, den ich nicht liebe, mit dem ich nichts zu tun haben möchte eigentlich, und das war, was mir mehr wehgetan hat. Gut, im Endeffekt hat er bekommen, was er wollte, am nächsten Tag war ich für die Familie die Frau von XXX“

Syrerin, Alevitin, 32 Jahre

„Mein Mann begleitete mich zu den Ärzten, weil ich kein Wort Deutsch konnte. [...] Meine Freundin ging mit mir zu den Ämtern, denn da ich kein Wort Deutsch konnte, konnte ich nicht allein etwas erledigen. [...] Es allein zu schaffen ist so schwierig. [...]“

Türkin, Sunnitin, 34 Jahre

„Und dann, als wir wieder hierher [an den jetzigen Wohnort; Anm. der Autorin] kamen, war ich immer zu Hause. Ich ging nirgendwohin, ich hatte keinen Kontakt zu irgendwem. Und deshalb wusste ich auch von nichts. Ich habe dann erst später begonnen, einiges in Erfahrung zu bringen.“

Türkin, Alevitin, 39 Jahre

„... habe gekämpft, um weitere Deutschkurse zu besuchen, um arbeiten gehen zu können. Schon nach der Verlobung plante ich meine Befreiung in Österreich und wusste, dies kann ich nur erreichen, wenn ich selbstständig bin und einen Job habe, ich wollte nicht die hilflose Ehefrau sein, die mit sich alles machen lässt.“

Syrerin, Alevitin, 32 Jahre

„Ich konnte nie etwas für meine Kinder kaufen. Ich litt unter Gewalt von der Schwiegermutter; so lernte mein Mann von ihr und übte gegenüber mir Gewalt; seine Mutter schrie mich an, warf Sachen auf mich; sie war außer Kontrolle; und sie schrie dann ihren Sohn an, sie befahl ihm, dass er mich schlug. [...] Sie hat alles kontrolliert und auch finanziell kontrolliert.“

Türkin, Sunnitin, 34 Jahre

„Wir wurden immer finanziell bestraft. Zum Beispiel hat er die Miete nicht bezahlt, wenn ich nicht brav war. Wenn ich nicht mit ihm ins Bett gegangen bin, ist er nicht einkaufen gegangen, wochenlang.“

Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre

„Immer wenn ich im Bett mit ihm war, hätte ich kotzen können, ich habe mit geschlossenen Augen immer mit ihm geschlafen, und immer wenn ich mit ihm geschlafen habe, habe ich mich wie eine Hure gefühlt, ich habe mir gedacht, wenn ich das mit Geld mache, ist es mir lieber. Es war für mich, jahrelang lebst du mit einem Mann, und du glaubst, du bist eine billige Frau, also du hast dich verkauft. Und dieses Gefühl hat mich jahrelang so fertig gemacht, es hat mich vor dem Alter als gemacht. [...] da war der Schmerz in mir drinnen.“

Irakerin, Sunnitin, 45 Jahre

„Für die Ehre der Familie und so weiter habe ich alles ausgehalten.“

Türkin, Sunnitin, 34 Jahre

Frage: Hättest Du Dich trennen wollen?

„Zuerst wollte ich sehr, aber weil ich kein Selbstvertrauen hatte, weil ich allein war, weil ich keine Unterstützung hatte, traute ich mich nicht.“

Türkin, Alevitin, 39 Jahre

„Vor allem will ich, dass meine Kinder jemanden heiraten, den sie lieben. Wen sie auch lieben, aber es soll schon eine schöne Ehe sein. Nicht jeder ist es wert, den man liebt, dass man ihn auch heiratet. Aber ich würde ihnen schon raten, jemanden zu heiraten, den sie lieben.“

Türkin, Alevitin, 45 Jahre

Frage: Wie stellst du dir die Heirat deiner Kinder vor?

„Meine Kinder sollen zuerst an ihre Bildung denken, dann soll jeder einen Beruf haben, sodass sie selbstständig sind.“

Türkin, Sunnitin, 34 Jahre

3.2.4 Initiativen zwischen Großbritannien und Österreich

Zwangsheirat wird in Afrika, im südasiatischen Raum, im Mittleren Osten sowie in der Türkei und Kurdistan durchgeführt. Doch auch mitten in Europa ist die erzwungene Ehe kein Einzelfall. Deswegen verbreitete sich in den letzten Jahren in zahlreichen europäischen Ländern die Einsicht, dass auf diversen Ebenen massiv gegen die Zwangsheirat vorgegangen werden müsse. Eine vergleichende Gegenüberstellung von Initiativen aus Österreich und Großbritannien soll hier erfolgen, wobei Großbritannien 3.2.4.2 sicherlich als ein Best-Practice-Beispiel herausragt. Nichtsdestotrotz zeigt die Bekämpfung von Zwangsheirat in Österreich 3.2.4.1, wie vielschichtig diese hier getroffenen Maßnahmen sind.

3.2.4.1 Wie sieht die Lage der Zwangsheirat in Österreich aus?

Mit ihrem Situationsbericht und Empfehlungskatalog hat die Stadt Wien im Dezember 2006 einen Meilenstein in der Erfassung von Zwangsheirat in Wien gesetzt.¹⁹⁷ Die vielseitige Darlegung der Betroffenenansicht, die Zusammenfassung der Beratungseinrichtungen und Unterkünfte in Wien, die Erfassung des internationalen und nationalen rechtlichen Rahmens und eine fundierte Auseinandersetzung mit einem Definitionsversuch gehen aus dieser umfassenden Bestandsaufnahme hervor. Es kommt auch zu einer zahlenmäßigen Annäherung der Opferzahlen.

Basierend auf der Befragung von Beratungs- und Unterkunftseinrichtungen in Wien näherte man sich einer Fallzahl an: diese lag für das Jahr 2005 in Wien bei circa 160 bis 180 dokumentierten Fällen oder Kontakten bzgl. Zwangsverheiratung. Aus dieser Erfassung¹⁹⁸ geht leider nicht hervor, inwieweit es dabei zu Überschneidungen kam oder wie hoch eine Dunkelziffer sein könnte. Vermutungen in den Medien, dass jedes vierte türkische Mädchen in Österreich zwangsverheiratet sei (Der Standard, Die Presse), kann diese qualitative Studie selbstverständlich nicht bestätigen.¹⁹⁹ So erkennt die Studie selbst, dass eine systematische Erhebung der Daten zur Zwangsheirat in Österreich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könne. Die Koordination in der Erfassung der Daten sollte in Wien und in Österreich verbessert werden. Diese Zusammenarbeit mit den Beratungseinrichtungen für Zwangsheirat ist äußerst wichtig, weil sie direkt in Kontakt mit den Opfern stehen. Beispielsweise legen die Befragungen dieser Institutionen offen, dass in Wien in erster Linie Frauen aus albanischem, bosnischem, griechischem, indischem, kurdischem und türkischem Migrationshintergrund, wie auch Roma betroffen sind.

Außerdem sollten weitaus mehr Bestandsaufnahmen zur Problematik der Zwangsheirat in ganz Österreich verfasst werden. Diese würden neben den schon existierenden Policy Papers zu Zwangsheirat das Potential in Österreich erhöhen.²⁰⁰

¹⁹⁷ Latcheva et al. 2007

¹⁹⁸ berücksichtigt wurden: Orient Express, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Wiener Kinder und Jugendanwaltschaft, Peregrina, Miteinander Lernen, Frauentelefon der Stadt Wien, Mädchentelefon der Stadt Wien, 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien, „Halt der Gewalt“ Frauenhelpline, Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, Krisenzentrum Nussdorf und Wiener Frauenhäuser. (vgl. Latcheva et al. 2007: 126)

¹⁹⁹ vgl. <http://www.zwangsheirat.ch>

²⁰⁰ vgl. Latcheva et al. 2007: 54

3.2.4.1.1 Wissenschaft in Österreich und Zwangheirat

Auf der wissenschaftlichen Ebene beschäftigt man sich in Österreich sehr wohl mit dem Thema der Zwangsheirat: über „NODE“ (New Orientations for Democracy in Europe) als auch „VEIL“ (Values Equality and Differences in Liberal Democracies) widmen sich österreichische WissenschaftlerInnen der Thematik. Letzteres Forschungsprojekt läuft seit Februar 2006 und wird vom Institut für Politikwissenschaften der Universität Wien auf europäischer Ebene koordiniert.²⁰¹ Es beschäftigt sich – wie der Name schon vermuten lässt – mit dem öffentlichen Diskurs und den Regulierungen von Verschleierungen muslimischer Frauen. Hierbei werden die „Kulturalisierung der Migrationsdebatten [und] die europäischen Politiken im Umgang mit migrantischen Communitys“ fokussiert.²⁰²

Unter dem Akronym „NODE“ fördert das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung seit Herbst 2006 ein Forschungs-Programm, das zahlreiche interessante Unterprojekte bündelt.²⁰³ In Bezug auf Zwangsheirat ist vor allem das Forschungsprojekt „Multikulturalismus im Widerstreit: Geschlechteregalität, kulturelle Diversität und sexuelle Autonomie in der EU“ (2006-2008) aufschlussreich, denn es fragt:

„Sollen Frauen und Männer selbst und frei entscheiden können, wen sie heiraten? Sind diese sogenannten „freien“ Entscheidungen selbstbestimmt, auch wenn sie nicht direkt erzwungen sind? Wie können unter Bedingungen gesellschaftlicher Vielfalt Menschenrechte und schützende Maßnahmen eingefordert werden, ohne ethnische oder religiöse Minderheiten abzuwerten oder auf bestimmte Praktiken festzuschreiben? Wie können liberale Ansätze und Forderungen nach Autonomie ethnozentrische Sichtweisen vermeiden? Inwiefern stützen und begrenzen Menschenrechte Forderungen des Multikulturalismus und umgekehrt, was ergibt sich aus kulturrelativistischen Positionen für Forderungen des Liberalismus?“²⁰⁴

Im Mai 2008 organisierte das Forschungsteam des NODE-Projekts „Contesting Multiculturalism“ eine internationale Konferenz in Wien mit dem Thema „Multiculturalism, Autonomy and the Law. Forced Marriage and Exclusion from Marriage as contested legal fields in UK, Austria and Turkey“.

²⁰¹ <http://www.univie.ac.at/veil/Home3/index.php?id=5,0,0,1,0,0>

²⁰² Latcheva et al. 2007: 74

²⁰³ <http://www.node-research.at/>

²⁰⁴ http://www.node-research.at/joomla/index.php?option=com_content&task=view&id=52&Itemid=151

3.2.4.1.2 Die Rechtslage in Österreich

Auf der gesetzlichen Ebene wurden essentielle Revisionen in Angriff genommen, um einen besseren Rahmen für das Unterbinden von Zwangsverheiratung in Österreich zu schaffen. So verhindere das Fremdenengesetz neuerdings den sog. „Import“ minderjähriger Bräute“, indem „das Alter für die Familienzusammenführung von Ehegatten aus Drittstaaten auf 18 Jahre“ angehoben wurde.²⁰⁵ Als eine weitere Errungenschaft ist das am 1. Juli 2006 novellierte Strafgesetz zu deuten: Zwangsheirat, das nun ein Offizialdelikt darstellt und von Staates wegen verfolgt werden kann, wird als eine „schwere Nötigung“ begriffen, d.h. als ein Tatbestand, der „einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung“ veranlasst.²⁰⁶ Das Gesetz sieht für ein solches Delikt ein Strafmaß von einem halben bis fünf Jahre vor, bei schweren Folgen kann diese sogar ein bis zehn Jahre umfassen. Gezwungenermaßen muss keine(r) der PartnerInnen mehr die Zwangsheirat selbst anzeigen, dies kann auch durch Dritte, nicht direkt involvierte Personen, geschehen.²⁰⁷

Trotz dieser positiven Entwicklungen wären freilich nach dem jüngst erschienenen Situationsbericht & Empfehlungskatalog zu Zwangsverheiratung in Wien an diesem Gesetz noch Verbesserungen zu machen, so wird beispielsweise festgestellt:

„dass es trotzdem der Aussage des Opfers bedarf, um genügend Beweise für eine Verfolgung des Falls zu sammeln. Das Opfer hat jedoch als Angehörige(r) des Täters/der Täterin oder der Täter(innen) das Recht, sich einer Aussage zu enthalten. Nach Erfahrung der befragten Expert(inn)en machen viele Betroffene davon Gebrauch, weil sie dem Druck von Familie und Verwandtschaft ausgesetzt sind.“²⁰⁸

Lediglich sei hier zusammenfassend darauf hingewiesen, welche Verbesserungen von KritikerInnen vorgeschlagen werden:

- das Zivilrecht müsse novelliert und die Ehemündigkeit zwingendermaßen auf 18 Jahre angehoben werden, da im Moment noch Ausnahmen (Ehe ab 16 Jahren) möglich sind. Die Reife eines 16-jährigen Kindes für eine solche Entscheidung wird angezweifelt;
- die StandesbeamtenInnen sollten, wenn sie den Verdacht der Zwangsverheiratung hegen, mehr Interventionsmöglichkeiten besitzen;
- obwohl das Gewaltschutzgesetz für Frauen europaweit als nachahmenswert verstanden wird, sollte dessen Nützlichkeit für Opfer von Zwangsheirat genauer analysiert werden. Diese Opferschutz-Maßnahme ist seit 1997 in Kraft getreten, wonach Täter von häuslicher Gewalt die gemeinsame Wohnung verlassen müssen. Aus diversen Gründen greife dieser Schutz bei Familien mit Migrationshintergrund jedoch schlechter: durch die Abhängigkeit des Opfers aufgrund von mangelnder eigenständiger Aufenthaltserlaubnis, durch das Problem der unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeit des Betretungsverbots des Täters bei Wohnsituationen im größeren Familienverband des Ehemannes und aufgrund fehlender kultureller Sensibilität und Kompetenz der BeamtenInnen, etc.. Latcheva et al. charakterisieren das Gewaltschutzgesetz als „vorbildlich“, auch wenn „die Implementierung zum Teil als

²⁰⁵ Fassmann et al. 2007: 42

²⁰⁶ Straffänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 56 vom 8. Mai 2006: §§ 105, 106 zit. nach Latcheva et al. 2007:33; vgl. auch <http://www.zwangsheirat.ch>

²⁰⁷ vgl. Fassmann et al. 2007: 42

²⁰⁸ Latcheva et al. 2007: 101

mangelhaft“ eingeschätzt wird.²⁰⁹

Tiefergreifende Studien über (die Konsequenzen von) Zwangsheirat in Österreich gibt es nicht – man greift auch auf diesem Gebiet auf Erfahrungen von ExpertInnen aus NGOs zurück.²¹⁰

²⁰⁹ ebd.: 86

²¹⁰ ebd.: 70

3.2.4.1.3 Beratungs- und Präventionsarbeit gegen Zwangsheirat

Für die Bekämpfung von Zwangsheirat sind die Sensibilisierung und Information der Gesellschaft grundlegend. Parallel dazu setzen die Initiativen in Österreich auf eine verbesserte Hilfe für von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und Frauen.

In der Prävention darf die Relevanz der Schulbildung für die Bekämpfung von Zwangsverheiratung nicht unterschätzt werden. So wurde auf die Initiative von proFRAU das Theaterstück „Ich heirate, wen ich will“ konzipiert und im Jahr 2006 in die Wiener Schulen getragen – mit anschließender Diskussionsmöglichkeit.²¹¹ Um das Thema in der Schule noch weiter thematisieren zu können, bedarf es ebenso weiterreichender Unterrichtsmaterialien. Das Zentrum Polis - Politik Lernen in der Schule kam diesem Bedarf mit einer ihrer Ausgaben von „Polis Aktuell“ zu Zwangsheirat nach.²¹² Außerdem rückt die Stadt Wien die Sensibilisierung der Sozialarbeiter, Standesbeamten, Lehrer und RichterInnen ins Zentrum, sowie eine bessere Vernetzung der Anlauf- und Beratungsstellen. Die Stadt hat zu diesem Zwecke auch eine Broschüre „Heirat ohne Zwang“ herausgebracht, die in mehreren Sprachen unter anderem in Jugendzentren, Standesämtern, Schulen, MigrantInnen-Treffpunkten und Spitälern ausliegt.

Einer der zentralen Akteure in der Bekämpfung von Zwangsheirat ist der gemeinnützige Verein Orient Express, der sich in der intensiven Beratung und Betreuung betroffener Mädchen und Frauen betätigt, neben einem breiten Kursangebot. Im Falle einer drohenden Zwangsheirat wird konkret eine Konfliktlösung gesucht. Der Verein leistet also auch konkrete Krisenintervention. Die Unterstützung aus der gemeinsamen Elternwohnung auszuziehen kann ebenso geboten werden, wie bei rechtlichen Problemen (auch im Heimatland). Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird gesucht oder in einigen Fällen auch das Gespräch mit den Eltern. Begleitend dazu gründete Orient Express auch die Österreichische Plattform gegen Zwangsheirat unter dem Motto „Zwangsheirat kostet dich deine Freiheit, lebenslänglich“.²¹³ Diese dient betroffenen Mädchen und Frauen als eine erste Anlaufstelle für eine intensive Betreuung durch Orient Express und gibt einen kurzen Überblick über Ursachen und Konsequenzen von Zwangsheirat.

Bedauerlicherweise ist auch in Österreich zu beobachten, wie der Diskurs um die Zwangsheirat häufig zum Anlass für die Verbreitung rassistischer Vorstellungen missrät:

„Es lässt sich konstatieren, dass in den notwendigen Debatten über Gewalt gegen Frauen eine Form von Islamophobie mitschwingt, die einerseits mit der Radikalisierung der öffentlichen Meinung nach dem 11. September 2001 in Zusammenhang steht und andererseits alte, xenophobe Ressentiments bedient. Polat merkt an, dass Stereotypisierungen durch den Ruf nach Frauenrechten partiell verschleiert würden (vgl. Polat, 2005). Opportune Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Analyse würden darüber hinaus von konservativen Politiker(inne)n und Parteien politisch instrumentalisiert [...]“²¹⁴

²¹¹ <http://www.profrau.at>

²¹² http://www.politik-lernen.at/data/pdf/zwangsheirat_webversion.pdf

²¹³ <http://www.gegen-zwangsheirat.at/>

²¹⁴ Latcheva et al. 2007: 74

3.2.4.2 *Wie sieht die Lage der Zwangsverheiratung in Großbritannien aus?*

Die Ergebnisse einer jüngst veröffentlichten Studie zu Zwangsheirat 3.2.4.2.2 in Luton rückten in Großbritannien Zwangsheirat wieder ins Zentrum der öffentlichen Debatte. Das britische Tageblatt 'The Guardian' schätzte im März 2008 die Zwangsverheiratungen im Land auf 3000 Fälle – weitaus mehr als man erwartet hatte.²¹⁵ Und das, obwohl sich Großbritannien auf politischer Ebene relativ früh dem Problem der Zwangsheirat gewidmet hat.

Die Tatsache, dass Großbritannien in der Bekämpfung von Zwangsheirat als ein Vorreiter gesehen werden kann, liegt darin begründet, dass auf institutioneller Ebene 3.2.4.2.1 wichtige Mechanismen geschaffen wurden. Schon im Jahr 1999 wurde die Working Group on Forced Marriage ins Leben gerufen. Diese dem Home Office untergliederte Arbeitsgruppe veröffentlichte die Bestandsaufnahme über Zwangsheirat in Großbritannien im Jahr 2000 'A choice by right'. Diese Arbeitsplattform schaffte es, Bewusstsein zu schaffen und brach vor allem das komplexe Thema herunter auf eine Definition von Zwangsheirat, wie sie eine Betroffene aus Leicester verstand:

„A person knows when they are being forced into a marriage against their will – that must be the starting point“²¹⁶

Dies stellte eine Umorientierung im Umgang mit Zwangsheirat dar, denn das Wohl und das Empfinden des Opfers wurde ins Zentrum gerückt. Dieser sog. „victim oriented approach“ fand auch in die neue britische Gesetzgebung Eingang: das „ Forced Marriage (Civil Protection) Act 2007 “²¹⁷ wird 2008 in Kraft treten. Damit hat das Gericht mehr Freiheiten im Schutz des (potentiellen) Opfers. Über die Umsetzung des Gesetzes können zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden.

²¹⁵ vgl. <http://www.guardian.co.uk/politics/2008/mar/08/religion>

²¹⁶ <http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/a-choice-by-right>

²¹⁷ http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2007/ukpga_20070020_en_1

3.2.4.2.1 Institutionen und Zwangsheirat in Großbritannien

Die Working Group on Forced Marriage wurde durch das Forced Marriage Unit (FMU) ersetzt, die mittlerweile dem British Foreign and Commonwealth Office untergliedert wurde und die Sensibilisierungsarbeit zu Zwangsheirat fortführt. Einerseits hat sie sich zum Ziel gesetzt, die Weiterbildung bzw. Sensibilisierung von Menschen, die beruflich mit Zwangsheirat konfrontiert sind, voranzutreiben und mit SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, medizinischem Personal und der Polizei zusammenzuarbeiten. Online finden sich Informationen zur thematischen Auseinandersetzung mit Zwangsheirat, Leitfäden und Ratschläge, wie auch das Forced Marriage Survivor's Handbook, das wichtige Einsichten liefert.²¹⁸ Andererseits sieht sich das Forced Marriage Unit auch als Anlaufstelle für (potentielle) Opfer von Zwangsheirat: sie bieten eine telefonische Hotline und verweisen auf landesweite Beratungsstellen. Um möglichst viele Frauen – auch Migrantinnen, die der englischen Sprache nicht mächtig sind – zu erreichen, ist die Webseite des Foreign and Commonwealth Office auch auf Arabisch und Urdu abrufbar.

Die Weiterbildungsmaßnahmen der Polizei zeigen in Großbritannien die ersten Früchte: denn erstmals klassifizierte der Metropolitan Police Service im Jahr 2003 einen Fall als „Ehrenmord“. Seitens zivilgesellschaftlicher Organisationen in Großbritannien wird aber trotzdem kritisiert, dass in der Weiterbildung der Polizei der Kontakt zu überlebenden Mädchen von Zwangsheirat genauso wenig gesucht wurde, wie jener zur Frauenbewegung. In der Folge habe beispielsweise die Lobbyarbeit vom Southall Black Sisters zu mehr Verantwortungsbewusstsein auch im Umgang der Polizei mit „Verbrechen im Namen der Ehre“ geführt, woraus die „Police Guidelines on Forced Marriage“²¹⁹ entstanden seien. Neuerdings werden in die neu gegründete Metropolitan Police Working Group on Honour Killings unter anderem auch Frauengruppen aus dem südasiatischen Raum und dem Mittleren Osten, genauso wie die Southall Black Sisters miteinbezogen.²²⁰

Das britische Szenario zeigt sehr eindrucksvoll, wie wichtig eine landesweite Einrichtung für die koordinierte Bekämpfung von „Gewalt im Namen der Ehre“ ist – unterstützt durch die qualitative Bestandsaufnahme. Auch wenn der Handlungsbedarf noch groß ist, so existiert zumindest ein nationaler Aktionsplan. Inwieweit Immigrationskontrollen oder die Erhöhung des Mindestalters für eine Ehe, zu kurz greifen, belegen Samad und Eade in ihrer Studie zu „Community Perceptions of Forced Marriages“.²²¹

Southall Black Sisters²²², eine NGO, die seit 1979 gegen häusliche Gewalt, Zwangsheirat und sog. „Verbrechen im Namen der Ehre“ kämpfen, haben eine Zukunftsvision, die folgendermaßen aussieht. Sie fordern eine Einbettung von Zwangsverheiratung und „Gewalt im Namen der Ehre“ in den Menschenrechtsdiskurs und dafür einen:

„mature multiculturalism' [which] should be about taking forward human rights agenda and bridging the space between race and gender, demanding black and minority women's rights without trampling on the rights of black and minority communities.“²²³

Neben den Briten hat auch die norwegische, dänische und dann auch schwedische Politik früh auf

²¹⁸ <http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/2855621/survivors-handbook>,
<http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/2855621/what-is-forced-marriage>

²¹⁹ http://www.lbp.police.uk/publications/dealing_with.htm

²²⁰ vgl. Siddiqui 2005: 270

²²¹ vgl. Samad and Eade 2003: 58ff

²²² <http://www.southallblacksisters.org.uk/campaigns.html#forcedmarriage>

²²³ Siddiqui 2005: 279

Zwangsheirat reagiert.²²⁴

²²⁴ vgl. Bredal 2005: 332ff

3.2.4.2.2 Erfassung von Zwangsheirat in Großbritannien

Laut eigenen Angaben zählt die Forced Marriage Unit etwa 400 Fälle von Zwangsheirat im Jahr.²²⁵ Die quantitative Schätzung von Zwangsverheiratung ist auch in Großbritannien schwer, weil zahlreiche Fälle nicht erfasst werden können. Samad und Eade stützen ihre Bestandsaufnahme auch auf den Angaben von Beratungseinrichtungen, wodurch sicherlich nur ein fragmentiertes Bild entsteht, das aber als Anknüpfungspunkt verstanden werden kann. Nazia Khanum geht von weit höheren Schätzungen aus, sie vermutet, dass den lokalen Community-Gruppen und Organisationen jeweils mehrere Hundert Fälle im Jahr berichtet werden.²²⁶ Den Wissenschaftlern fällt es schwer, die Schätzungen der Medien, die zwischen 1000 und 4000 Fälle im Jahr ausgehen, fundiert zu belegen bzw. zu falsifizieren.²²⁷

Die Initiativen der britischen Regierung durch eine eigene Institution, die sich mit Zwangsheirat beschäftigt, ergänzt die Bereitschaft des britischen Home Office eine Studie zu fördern, welche die Situation von Zwangsverheiratung auf lokaler Ebene (in Luton) qualitativ analysiert. Diese im März 2008 von Nazia Khanum veröffentlichte Studie „Forced marriage, family cohesion and community engagement: national learning through a case study of Luton“²²⁸ erlaubt Rückschlüsse auf die Lage im ganzen Land und gibt praxisnahe Ratschläge:²²⁹

- Sie identifiziert den Handlungsbedarf im Land in diversen Bereichen, wie bessere Bildung der Frauen, bessere Zusammenarbeit der Organisationen und Einrichtungen, Ermächtigung von Frauengruppen, Training von MultiplikatorInnen und eine groß angelegte Kampagne zur Prävention.
- Dem Opferschutz (wie auch dem ZeugInnenschutz) schenkt sie besondere Beachtung und befürwortet die Vernetzung sowohl der Opfer untereinander als auch dieser mit Menschen, die sie unterstützen können.
- Als wichtigste erste Anlaufstelle für (potentielle) Opfer wurden die lokalen Community-Gruppen und Organisationen der MigrantInnen identifiziert, die mehr staatliche Unterstützung bräuchten und spezifisch ausgebildetes Personal, um den Opfern von Zwangsheirat auch unterstützend zur Seite stehen zu können. Sie dürften diese nicht nur an andere Einrichtungen weiterleiten.
- Die Autorin plädiert für ein breites Verständnis von Zwangsheirat als ein Bestandteil von häuslicher Gewalt, Kurse für Eltern über bessere Erziehungsmaßnahmen sollen dieses Thema ebenso integrieren. Die multiinstitutionelle Zusammenarbeit soll gefördert werden.
- Als Rahmen für alle staatlichen und nicht-staatlichen AkteurInnen in der Bekämpfung von Zwangsheirat wird der Nationale Aktionsplan angesehen, der von der Forced Marriage Unit verfasst wurde.
- Jegliche Intervention muss als oberste Priorität das Wohl des Opfers berücksichtigen.

²²⁵ <http://www.fco.gov.uk/en/fco-in-action/nationals/forced-marriage-unit/>

²²⁶ vgl. Khanum 2008:ii

²²⁷ vgl. Samad and Ease 2003: 54; <http://www.guardian.co.uk/world/2008/mar/11/gender-communities>

²²⁸

<http://www.luton.gov.uk/Media%20Library/Pdf/Chief%20executives/Equalities/Forced%20Marriage%20Report%20-%20Final%20Version.pdf>

²²⁹ vgl. Khanum 2008: 59ff

Die Metropolitan Police Authority Großbritanniens hat sich auch positiv zu dieser Studie geäußert und erkennt an, dass die Bewusstseinsbildung für Zwangsheirat an erster Stelle stehen müsse.²³⁰ Die Zusammenarbeit zwischen lokalen, regionalen und nationalen Stellen, aber genauso zwischen den verschiedenen Ressorts (Gesundheit, Justiz, Polizei, etc.) ist maßgeblich. Auch das National Health Service engagiert sich mit einer Aufklärungs- und Bewusstseins-Kampagne gegen Zwangsheirat.²³¹

²³⁰ vgl. <http://www.mpa.gov.uk/news/press/2008/08-011.htm>

²³¹ <http://www.forcedmarriage.nhs.uk/>

3.3 Steinigung

Steinigung ist eine kollektive Bestrafungsmaßnahme, die häufig als eine Folge von verletzter Ehre der Familie dargestellt wird. So können in manchen Kulturen speziell Frauen zur Steinigung verurteilt werden, wenn mittels Ehebruch oder Geschlechtsverkehrs vor der Ehe, Schande über die Familie gebracht wurde. Steinigungen wirken zwar auf den ersten Blick nicht wie eine genderspezifische Gewaltform, jedoch sieht man sich die Fälle genauer an, so kommen die Männer (beispielsweise in Form des leugnenden Liebhabers) meist mit dem Leben davon – die Frauen jedoch kommen qualvoll zu Tode. Die Gender-Ungerechtigkeit beginnt schon bei der Diskriminierung der Frau in den Gesetzen. So dürfen Frauen sich beispielsweise nach dem iranischen Zivilgesetz nicht scheiden lassen, was einen Ehebruch seitens der Frau wahrscheinlicher macht. Männer hingegen dürfen bis zu vier Mal heiraten. Im Falle einer Zwangverheiratung kann die Unzufriedenheit der Frau diese das Leben kosten. Vor Gericht geht die Ungerechtigkeit meist weiter – traut man den Angaben von Stop-Stoning – würden die Richter in jenen Ländern, in denen Steinigungen legal sind, mehr auf ihre Intuition hören, als auf Zeugenberichte oder handfeste Beweise.²³² Schließlich weist auch die Durchführung der Steinigung selbst eindeutig Nachteile für Frauen auf, weil Männer nur bis zur Hüfte, Frauen hingegen bis zu den Schultern eingegraben werden. Dies ist bedeutend, weil im Falle des Sich-Befreiens der (oder des) Verurteilten eine Begnadigung durchgesetzt werden kann. Dies ist bei Männern somit weitaus wahrscheinlicher.

Praktiziert werden Steinigungen in Ländern wie Afghanistan, Iran, Jemen, Nigeria, Saudi-Arabien und Sudan. Register bzw. statisches Material sind zu diesem Thema genauso schwer auffindbar, wie wissenschaftliche Auseinandersetzungen. Als Außenstehende(r) kann man sich kaum vorstellen, wie eine solche Steinigung abläuft. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International beschreibt eine solche Steinigung:

„Man braucht einen guten Magen: Die Frau wird bis zu den Schultern eingegraben. Die Erde um sie herum wird platt getreten. Wenn sie sich nun noch selbst befreien kann, ist die Verurteilung hinfällig. Unschuldig weiß ist das Tuch, das den Kopf verdeckt. Niemand soll sich das schmerzverzerrte, blutige Gesicht des Opfers ansehen müssen. Die Größe der Steine ist im islamischen Gesetz genau festgelegt (...) sie (sollen) die Verurteilte nicht sofort töten. Das Opfer soll möglichst lange spüren, wie die Steine ins Gesicht, auf die Stirn, auf den Hinterkopf prasseln. Männer und Frauen – neugierig und aufgeheizt – können in aller Öffentlichkeit loslegen und die Frau zu Tode steinigen. Der Tod tritt häufig langsam durch Ersticken oder Verletzungen am Kopf (...) ein.“²³³

Im Internet kursieren Video-Aufnahmen von Steinigungen, die einerseits durch die gezeigte Grausamkeit den AktivistInnen in der Bekämpfung von Gewalt im Namen der Ehre helfen mögen. Aber in vielen Fällen mögen diese Darstellungen auch eine Form von digitalem Voyeurismus untermauern. Gefährlich wird dies, wenn die Bilder instrumentalisiert werden. Teilweise können solche Videos nämlich ein fruchtbarer Nährboden sein für stereotypisierte Vorurteile gegenüber gewissen Kulturen.

Diese Form der „Gewalt im Namen der Ehre“ mag aus moderner Perspektive auf Unverständnis treffen. Eingedenk der Grausamkeit von Steinigungen als Menschenrechtsverletzung, soll an dieser Stelle vor Schwarz-Weiß-Malerei gewarnt werden: denn nicht alle muslimischen Mehrheitsgesellschaften und deren Staaten bedienen sich dieses grausamen Instrumentariums (nicht in Indonesien, Malaysia, Tunesien, Marokko und Algerien). Zwar wird diese Rechtsprechung

²³² <http://stop-stoning.org/node/9>

²³³ Bachinger 2006: 6

häufig mit den Verweis auf die muslimische Religion und den Koran gerechtfertigt, jedoch sei laut Katrin Böstler die Scharia, das religiöse Gesetz des Islams, keinesfalls die „Quelle des Bösen, nicht sie ist das Problem, sondern die Auslegung“. Dieses Bild wäre zu einseitig, denn zahlreiche muslimische Gelehrte verweisen darauf, dass Steinigungen mit dem Koran nicht gerechtfertigt werden. Jedoch würden sie – laut Stop-Stoning - in den Hadith-Schriften vorkommen, wodurch die Uneinigkeit in der Auseinandersetzung mit Steinigung in der muslimischen Welt begründet ist.

Die Stop-Stoning Kampagne kommt zu dem Ergebnis: „Stoning is a brutal example of how culture and religion are being misused to perpetuate violence against women“.²³⁴ Der Verstoß gegen die Menschenrechte steht außer Frage 3.4.

²³⁴ <http://stop-stoning.org/node/9>

3.4 Menschenrechte

Der Berliner Verein Papatya²³⁵ – eine Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen – hat die Erfahrung gemacht, dass die Menschenrechtsperspektive bei der Auseinandersetzung mit „Gewalt im Namen der Ehre“ unabdingbar ist. Denn die Beziehung zwischen der Mehrheitsgesellschaft und ethnischen Gemeinschaften wird durch „Verbrechen im Namen der Ehre“ strapaziert – aufgrund der Frage, inwieweit die eine in die andere eingreifen darf und vice versa. Die Menschenrechtsperspektive in der Bekämpfung von „Gewalt im Namen der Ehre“ erlaubt es den MigrantInnen klar zu machen, dass es hier nicht um die Aufnahme vorherrschender Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft geht – sondern um die „Rechte aller BürgerInnen auf körperliche Unversehrtheit und Partizipation in der Gesellschaft“.²³⁶

Die „Verbrechen im Namen der Ehre“, besonders der Ehrenmord denen Frauen zum Opfer fallen, sind unmissverständlich eine Menschenrechtsangelegenheit und verstoßen in extremer Art und Weise gegen die grundlegenden Rechte und Freiheiten eines jeden Menschen²³⁷:

- Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf ein Leben frei von Gewalt (inkl. Sicherheit der Person) 3.4.1
- Recht auf grundlegende Freiheiten 3.4.2
- Recht auf Gleichbehandlung, auf den gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz und die Freiheit von allen Formen der Diskriminierung 3.4.3

Bei Zwangsverheiratung kommt ein grundlegendes Menschenrecht noch hinzu:

- Recht auf Freiwilligkeit der Eheschließung und das Recht auf Familiengründung 3.4.4

²³⁵ <http://www.papatya.org/>

²³⁶ Kvinnoforum 2005: 153

²³⁷ vgl. <http://stop-stoning.org/node/12> und

<http://193.194.138.190/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/b72f2cfe9aa28e58802568ab003c572e>

3.4.1 Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf ein Leben frei von Gewalt (inkl. Sicherheit der Person)

Es bedarf kaum der Erläuterung, dass durch Ehrenmorde oder Steinigungen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eines jeden Menschen auf brutale Art und Weise verletzt wird. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte garantiert in Artikel 3 das Recht auf Leben:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

Ebenso wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, das besagt (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 5; wie auch Artikel 7 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte):

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Vor allem im Fall der Steinigung kann man von einer klaren Verletzung des Folterverbots sprechen. So betont der UN-Sonderberichterstatter über Folter, Manfred Nowak, dass “es überhaupt keine Frage [...] sei, dass die Steinigung eine Art der Folter ist. [...] Sie ist eine unmenschliche Strafe und fällt unter das absolute Folterverbot. Nowak spricht auch das Problem an, dass nicht alle Staaten die Todesstrafe abgeschafft hätten.

Jedoch verpflichtet der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte die Vertragsstaaten dazu, die Todesstrafe – gemäß Artikel 6 Absatz 2– nur auf „schwerste Verbrechen“ verhängt werden, wozu beispielsweise Ehebruch nicht gehört.

Die Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²³⁸ verurteilt geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung und definiert diese in Artikel 1 folgendermaßen:

„jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.“

Unter anderem werden in diesem Zusammenhang „für Frauen schädliche traditionelle Praktiken“ verstanden unter welche auch die Ehrenmorde fallen (Artikel 2 lit. a). Dieser Artikel verurteilt Gewalttaten sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum.

²³⁸ http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050330_erklarung_gg_gewalt.pdf

3.4.2 Recht auf grundlegende Freiheiten

Die Angst vor Übergriffen in Form von „Verbrechen im Namen der Ehre“ verhindert, dass Frauen ihre Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten wahrnehmen. Da einer unverheirateten Frau oftmals nicht gestattet ist, sich mit einem Mann außerhalb der Familie zu treffen, ist deren Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt, die ihr jedoch im Artikel 20 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert ist:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.“

Die UN-Sonderberichtserstatteerin über Gewalt an Frauen (1994-2003) Radhika Coomaraswamy sieht neben der Versammlungs- auch die Redefreiheit auch die mangelnde Freiheit der Frauen, das eigene Leben kontrollieren zu können, durch „Verbrechen im Namen der Ehre“ verletzt.²³⁹ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte verweist im Artikel 19 Absatz 1 und 2 darauf:

„Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit. Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen, Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“

Auch wenn hier in Absatz 3 erwähnt wird, dass die „Rechte“ und der „Ruf“ anderer wie auch die „öffentliche Sittlichkeit“ gewahrt werden müssten. Wie dies genau zu interpretieren ist bleibt unklar, es könnte jedoch in Form einer „Ehre der Familie“ ausgelegt werden.

Die UN-Konvention zur Abschaffung von Sklaverei und Sklavenhandel, sowie von Institutionen und Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind, definiert in ihrem ersten Artikel (lit. c) auch die Verheiratung von Frauen, wenn dies gegen ihren Willen und im Austausch von Geld oder Naturalien geschieht. (Zusatzabkommen über die Abschaffung von Sklaverei, Sklavenhandel und mit Sklaverei vergleichbaren Einrichtungen und Praktiken²⁴⁰)

²³⁹ vgl. Coomaraswamy 2005: xif

²⁴⁰ <http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/30.htm>

3.4.3 Recht auf Gleichbehandlung, auf den gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz und die Freiheit von allen Formen der Diskriminierung

Das Diskriminierungsverbot wird von zahlreichen internationalen bindenden Verträgen und nicht-bindenden Menschenrechts-Instrumenten berücksichtigt, wie beispielsweise der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)²⁴¹:

Geschlechtsspezifische Diskriminierung wird hier folgendermaßen definiert: „jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau [...] auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.“ (Artikel 1)

Anschließend verpflichtet Artikel 2 zur Beseitigung der Diskriminierung. Besonders interessant ist hier, dass die Vertragsstaaten mit Artikel 2 (lit. f) anerkennen, „alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen“. Die „angesprochenen Bräuche und Praktiken“ meinen hier auch „Gewohnheitsrecht, lokale [...], religiöse Vorschriften und traditionelle Praktiken“.²⁴² Die Gleichheit vor dem Gesetz ist de facto bei Ehrenmorden vielerorts nicht gegeben – die Strafmilderung des Täters ist noch immer traurige Praxis. Die Gleichheit von Frauen vor dem Gesetz ist auch in Artikel 2 lit. g enthalten, wonach explizit das Strafgesetzbuch auch jegliche Form der Diskriminierung der Frau aufzuheben hat.

In Artikel 2 (lit. e) kommt es erstmals zu einer Verurteilung der Diskriminierung der Frau, auch wenn es sich um nicht-staatliche Akteure bzw. Täter handelt. Die „uneingeschränkte Entfaltung und Förderung der Frau“ ist durch den Staat zu gewährleisten – laut Artikel 3 der CEDAW. Dies ist eine der Grundvoraussetzungen für den gleichberechtigten Zugang zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten der Frau. Die Angst vor Ehrenmorden an Frauen schränkt deren Entfaltungsmöglichkeiten stark ein.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁴³ beinhaltet in Artikel 2 die Gendergerechtigkeit:

„Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, [...] oder sonstigem Stand.“²⁴⁴

Sowohl der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁵ (in Artikel 2 Absatz 2 und 3) als auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁶ (in Artikel 2 Absatz 1) garantieren die Gewährleistung dieser Rechte ohne jegliche Diskriminierung.

Jeweils in Artikel 3 behandeln diese internationalen Menschenrechtsverträge das Gleichheitsgebot

²⁴¹ <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571>

²⁴² Neuhold et al. 2003: 53

²⁴³ <http://www.humanrights.ch/home/?idcat=7> oder

http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=105&Itemid=146

²⁴⁴ <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>

²⁴⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html

²⁴⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_2.html

zwischen Mann und Frau:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte [bzw. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte] sicherzustellen.“

Artikel 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verweist zuzüglich noch auf das Gleichheitsgebot vor dem Gesetz.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“

3.4.4 Recht auf Freiwilligkeit der Eheschließung und das Recht auf Familiengründung

In der UN Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages wird festgehalten, dass keine Ehe geschlossen werden darf, ohne den „vollen und freien Willen beider Partner“.²⁴⁷ Dieser soll öffentlich kundgetan werden. Ferner sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ein Mindestalter und die Registrierung von Eheschließungen einzuführen.

Auch die Allgemeine Menschenrechtserklärung bezieht sich in Artikel 16 auf die

Ehefreiheit und das Recht eine Familie zu gründen, denn diese wird als die Basiseinheit der Gesellschaft verstanden. Heiratsfähige Frauen wie auch Männer sind gleichgestellt. Verboten ist jeglicher „Zwang zur Heirat“ also wenn die Eheschließung nicht aus dem „freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten“ herrührt.²⁴⁸ Ebenso geht der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 23 auf die Freiwilligkeit der Heirat ein.

Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)²⁴⁹ behandelt das Thema der Eheschließung folgendermaßen (Artikel 16 Absatz 1):

“Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten und gewährleisten insbesondere folgende Rechte auf der Grundlage der Gleichheit von Mann und Frau:

- a) gleiches Recht auf Eheschließung;
- b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;”

Bei der Behandlung von Zwangverheiratung als ein Menschenrechtsverbrechen, ist die Forderung der Kinderrechtskonvention nach sämtlichen Maßnahmen Kinder vor Gewalt (auch in Form von sexuellem Missbrauch) zu schützen (siehe Artikel 19) ebenso wichtig. Die Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen²⁵⁰ geht in der Definition von Gewalt an Frauen, auch auf Vergewaltigung in der Ehe ein (Artikel 4).

²⁴⁷ Latcheva et al. 2007: 78
²⁴⁸

http://www.humanrights.ch/home/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=7&idart=517&m=&s=&zur=7

²⁴⁹ <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571>

²⁵⁰ http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050330_erklarung_gg_gewalt.pdf

3.5 Internationale Initiativen

Es gibt zahlreiche internationale Kampagnen, die sich im Kampf gegen „Verbrechen im Namen der Ehre“, wie Ehrenmorden, Steinigungen und Zwangsverheiratung einsetzen. Hier soll beispielhaft auf wichtige Initiativen im Bereich Informations- und Sensibilisierungsarbeit und Lobby-Tätigkeit einiger internationaler Organisationen und Netzwerke hingewiesen werden:

- International Campaign Against Honour Killings²⁵¹
- The Global Campaign to Stop Killing and Stoning Women²⁵² koordiniert von Women Living Under Muslim Laws²⁵³
- The Women's Court: The Permanent Arab Court To Resist Violence Against Women²⁵⁴
- International Campaign Against Killing and Stoning of Women in Kurdistan²⁵⁵
- Frauen Kampagne von Amnesty International²⁵⁶
- Frauenrechts-Kampagne bei Human Rights Watch²⁵⁷
- Muslims against Stoning Campaign der Progressive Muslims²⁵⁸

Auch in zahlreichen Ländern in denen „Verbrechen im Namen der Ehre“ praktiziert werden, arbeiten diverse Menschenrechts- und Frauenorganisationen oder (staatliche) Einrichtungen gegen diese menschenverachtende Praxis. Hier einige Beispiele, wie:

- Meydaan-e-Zanan (Women's Field) im Iran mit ihrer Stop Stoning Forever Campaign²⁵⁹
- die Organisation for Women's Liberation in Iran
- Organisation against Women's Discrimination in Iran mit ihrer Equal Rights Now-Kampagne²⁶⁰
- die Jordanian National Commission for Women²⁶¹
- National Jordanian Campaign to Eliminate „Honour Crimes“²⁶²
- Human Rights Commission of Pakistan²⁶³

²⁵¹ <http://www.stophonourkillings.com/>

²⁵² <http://stop-stoning.org/>

²⁵³ <http://wluml.org/english/index.shtml>

²⁵⁴ <http://www.arabwomencourt.org/index.html>

²⁵⁵ <http://www.petitiononline.com/kurdish/>

²⁵⁶ <http://www.amnesty.org/en/campaigns/Stop+Violence+Against+Women/issues>

²⁵⁷ <http://www.hrw.org/women/domesticviolence.html>

²⁵⁸ <http://www.progressivemuslims.org/sub/stoning.htm>

²⁵⁹ <http://www.meydaan.com/english/aboutus.aspxhttp://www.meydaan.com/english/aboutus.aspx>

²⁶⁰ <http://www.equal-rights-now.com/etelaiye/et-pages/Englisi-01.html>

²⁶¹ <http://www.jncw.jo/index.html>

²⁶² <http://www.hrw.org/campaigns/jordan/jordan-cmpgn.htm>

²⁶³ <http://www.hrcp-web.org/index.cfmhttp://www.hrcp-web.org/index.cfm>

- Campaign Against Honour Killings in Turkey²⁶⁴
- Women for Women's Human Rights in Turkey²⁶⁵
- Mor Cati Women's Shelter, eine unabhängige Frauenorganisation und Beratungseinrichtung in der Türkei²⁶⁶
- Kurdish Women Rights Watch²⁶⁷ und ihre Kurdish Women Action against Honour Killings²⁶⁸
- Lebanese Council to Resist Violence against Women²⁶⁹

Purna Sen thematisiert die Strategien in der internationalen Zusammenarbeit von Organisationen und AktivistInnen gegen „Verbrechen im Namen der Ehre“. Sie beschreibt die Herausforderungen, mit denen sich Frauen aus dem sog. „Süden“ in ihren Aktivitäten konfrontiert sehen, wenn ihre Gegner im eigenen Land, sie als vom „Westen beeinflusste, ihren Traditionen untreue und naive VertreterInnen eines neokolonialen Unterfangens“ diffamieren.²⁷⁰ Um den antikolonialen Diskurs der patriarchalischen Vertreter nicht zu unterstützen, liege es auch in der Verantwortung der AktivistInnen aus „Nord“ und „West“ die Federführung der lokalen Kräfte zuzulassen. Dabei sei es hilfreich, wenn jene VertreterInnen auch einen kritischen Blickwinkel auf ihre eigenen ungerechten Gender-Beziehungen werfen würden und dies auch gemeinsam mit den PartnerInnen thematisierten.²⁷¹ Sicherlich ist es grundlegend, den jeweiligen kulturellen Kontext zu verstehen. Feministinnen sollten hierbei nicht nur auf der internationalen Ebene solidarisch sein, sondern auch innerhalb der lokalen Gemeinschaften mit sozialen Gruppierungen zusammenarbeiten, welche die „Gewalt im Namen der Ehre“ und ihre legitimierende Gesetzgebungen ablehnen, wie beispielsweise religiöse Führungspersonen.

Auch in der Europäischen Union ist die Einsicht gewachsen, dass man vor „Gewalt im Namen der Ehre“ nicht mehr die Augen verschließen kann. So sind hier auch interessante Initiativen zu beobachten, wie:

- In Schweden hat sich ein „Network against Honour Killings in Sweden“²⁷² etablieren können.
- Die Kampagne: Nein zu „Verbrechen im Namen der Ehre“²⁷³ von Terres des Femmes (2004-2006) sollte hier auch Erwähnung finden, die Informations- und Sensibilisierungsarbeit leistet – parallel zur Kampagne STOPPT Zwangsheirat. Terre des Femmes erarbeitete auch einen Leitfaden für AnsprechpartnerInnen von Betroffenen von Zwangsheirat oder „Gewalt im Namen der Ehre“, damit jene schnell und effektiv eingreifen

²⁶⁴ <http://honourkillings.gn.apc.org/index.htm><http://honourkillings.gn.apc.org/index.htm>

²⁶⁵ <http://www.wwhr.org/index.php><http://www.wwhr.org/index.php>

²⁶⁶ <http://www.morcati.org.tr/>

²⁶⁷ <http://www.kwrw.org/><http://www.kwrw.org/>

²⁶⁸ <http://www.kwahk.org/about.asp><http://www.kwahk.org/about.asp>

²⁶⁹ <http://www.lebanesewomen.org/><http://www.lebanesewomen.org/>

²⁷⁰ Sen 2005: 53

²⁷¹ vgl. ebd.: 53ff

²⁷² <http://www.minheder.nu/nmhrvmain5.htm>

²⁷³

http://www.frauenrechte.de/tdf/index.php?option=com_content&task=category§ionid=19&id=150&Itemid=126

können.²⁷⁴

- Nicht minder interessant ist das Projekt „Shehrazad – Combating Violence in the Name of Honour“ (2003-2004) mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung in Europa, um „Gewalt im Namen der Ehre“ zu beseitigen. Implementiert wurde das von der Europäischen Union (Daphne) finanzierte Projekt von Kvinnoforum in Schweden – gemeinsam mit PartnerInnen aus Spanien, Großbritannien und Deutschland.²⁷⁵ Es wurde ein „Resource Book on Honour Violence in Europe“ veröffentlicht, neben dem Durchführen einer Konferenz auf EU-Ebene.²⁷⁶
- Das Centre of Islamic and Middle Eastern Laws (CIMEL) der Universität London und das International Centre for the Legal Protection of Human Rights führten zwischen 1999 und 2003 das sog. „'Honour Crimes' Project“ durch. Dessen Ziel es war, eine Grundlage zu schaffen für die bessere Zusammenarbeit von AktivistInnen, AnwältInnen, AkademikerInnen und anderen AkteurInnen, um rechtliche und andere Strategien zu entwickeln, für die Bekämpfung von „Gewalt im Namen der Ehre“.²⁷⁷ Ergebnisse des Projekts sind unter anderem der Dokumentarfilm 'Love Snatched' (von Gita Sahgal) und eine hervorragende Publikation zum Thema.²⁷⁸

In Österreich leistet die Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung proFRAU – Informationsarbeit im Bereich „Gewalt im Namen der Ehre“. Als Weiterbildungsplattform dient deren Homepage.²⁷⁹ Hier wird auch auf aktuelle Fälle von Ehrenmorden in Europa verwiesen. Neben den Forderungen auf internationaler Ebene wird konkret auch vorgeschlagen, in welchen Bereichen in Österreich noch Handlungsbedarf besteht: eigene Aufenthaltstitel, Einrichtung von Schutzräumen (in denen die Frau anonym ist) und die gezielte Aufklärung für Betroffene.

Das in anderen EU-Ländern schon weitaus präsentere Thema wurde jüngst (April 2008) im Gleichbehandlungsausschuss der Parlamentarischen Versammlung (des Europarates) in Wien thematisiert.²⁸⁰ Allgemein lässt sich zusammenfassen, dass sich die Initiativen gegen „Verbrechen im Namen der Ehre“ in Österreich eher auf den Bereich der Zwangsverheiratung konzentrieren

3.2.4.1.

²⁷⁴ <http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>

²⁷⁵ vgl. <http://www.kvinnoforum.org/>

²⁷⁶ <http://www.medinstgenderstudies.org/wp/wp-content/uploads/hrvresourcebook.pdf>

²⁷⁷ <http://www.soas.ac.uk/honourcrimes/Projectfinal.htm>

²⁷⁸ vgl. Welchman and Hossain 2005

²⁷⁹ <http://www.profrau.at/de/ehrenmorde/index.htm>

²⁸⁰ vgl. Parlamentskorrespondenz/ 06/ 29.04.2008/ Nr. 382

http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2008/PK0382/PK0382.shtml

4 Beratungseinrichtungen

4.1 Allgemeine Gewaltschutz-Zentren

Amt für Jugend und Familie, Unterbringung – Krisenzentrum Nussdorf für Mädchen von 15 bis 18 Jahren

Zohmannngasse 28
1100 Wien

Tel. +43 (0) 1 813 54 65-211 oder 212

Webseite <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/ueberregionalekrisenzentren.html>

Interventionsstelle Burgenland

Steinamanger Straße 4/2
7400 Oberwart

Tel. +43 (0) 3352 31420

E-Mail intervention@utanet.at

Interventionsstelle Graz – Verein Grazer Fraueninitiative

Granatengasse 4
8020 Graz

Tel. +43 (0)316 77 41 99

E-Mail office@interventionsstelle-steiermark.at

Interventionsstelle Innsbruck

Müllerstraße 26
6020 Innsbruck

Tel. +43 (0)512 57 13 13

E-Mail office@interventionsstelle.tirol.at

Interventionsstelle Linz – Verein Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Landstraße 82/II
4020 Linz

Tel. +43 (0)732 60 77 60

E-Mail office@interventionsstelle.org

Webseite <http://www.istlinz.or.at/>

Interventionsstelle Salzburg

Paris-Lodron-Straße 3a/1/5
5020 Salzburg

Tel. +43 (0)662 87 01 00

E-Mail istsalzburg@netway.at

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie – Zweigstelle St. Pölten

Kremsergasse 37/1
3100 St. Pölten

Tel. +43 (0)2742 319 66

E-Mail office.st.poelten@istnoe.at

Interventionsstelle Vorarlberg

Drevesstraße 2
6800 Feldkirch

Tel. +43 (0)5522 824 40

E-Mail interventionsstelle@iff.at

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie – Zweigstelle Wiener Neustadt

Neunkirchner Str. 12/2
2700 Wiener Neustadt

Tel. +43 (0)2622 243 00

E-Mail ist.wr.neustadt@aon.at

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie – Zweigstelle Zwettl

Galgenbergstraße 2
3910 Zwettl

Tel. +43 (0)2822 530 03

E-Mail ist.zwettl@wvnet.at

Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Amerlingstraße 1/6
1060 Wien

Tel. +43 (0)1 585 32 88

E-Mail office@interventionsstelle-wien.at

Webseite

<http://www.interventionsstelle-wien.at/ueuns/index.htm?iv-start.htm>

4.2 Telefonische Notfalldienste

Frauenhelpline gegen Männergewalt

Tel. +43 (0)800 222 555 (kostenlos rund um die Uhr)

E-Mail frauenhelpline@aof.at

Webseite <http://www.frauenhelpline.at/>

Frauennotruf - 71 71 9: für Frauen und Mädchen, die von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen sind

Tel. +43 71 719 (rund um die Uhr)

E-Mail frauennotruf@wien.at

Webseite siehe auch Chat und Forum

<https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/servicestellen/frauennotruf.html>

Weißer Ring Opfernnotruf unter 0800 112 112 für eine anonyme juristische Beratung

Nussdorferstraße 67/7
1090 Wien

Tel. +43 (0)800 112 112 (kostenlos) oder +43 (0)1 712 14 05

E-Mail opfernnotruf@weisser-ring.at

Webseite <http://www.opfernnotruf.at>

Wiener Frauentelefon

Friedrich Schmidt-Platz 3
1080 Wien

Tel. +43 (0)1 408 70 66

E-Mail frauentelefon@wien.at

Wiener Mädchentelefon

Tel. +43 (0)800 21 13 17

4.3 Spezifische Einrichtungen

Es gibt zahlreiche Einrichtungen, an die Sie sich bei Bedarf mit Ihren Fragen und Problemen bezüglich FGM/C und „Gewalt im Namen der Ehre“ wenden können:

In Wien:

Bright Future – Afrikanische Frauenorganisation

Schwarzspanierstraße 15/1 Tür 2
1090 Wien

Tel. +43 (0)1 319 26 93

E-Mail afrikanisc.frauenorganisation@chello.at

Webseite <http://www.african-women.org> (im Entstehen)

FEM Süd Gesundheitszentrum für Frauen, Eltern, Mädchen

Kaiser Franz Josef-Spital
Kundratstraße 3
1100 Wien

Tel. +43 (0)1 601 91-5201

E-Mail femsued.post@wienkav.at

Webseite <http://www.fem.at>

Frauenberatung des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Marc-Aurel-Straße 2a/6/2/10
1010 Wien

Tel. +43 (0)1 982 33 08-0

E-Mail migrantin@migrant.at

Webseite <http://www.migrant.at/homepage-2006/frauen/frauen.htm>

Gesellschaft unabhängiger Iranischer Frauen in Österreich

Margaretengürtel 96/4
1050 Wien

Tel. +43 699 10 46 92 78

E-Mail office@gifwien.com

Webseite <http://www.gifwien.com/deu/homeDe.html>

Kolping Österreich – Multikulturelle Wohngemeinschaft (für junge Frauen)

Paulanergasse 11
1040 Wien

Tel. +43 (0)1 587 35 42 33

E-Mail office@kolping.at

Webseite http://www.kolping.at/index.php?cccpage=sozial_frauen

„Miteinander Lernen – Birlikte Öğrenelim“ Beratungs-, Bildungs- und Psychotherapiezentrum für Frauen, Kinder und Familien

Koppstraße 38/8
1160 Wien

Tel. +43 (0)1 493 16 08

E-Mail birlikte@miteinlernen.at

Webseite <http://www.miteinlernen.at>

Notruf Verein Wiener Frauenhäuser

Fleischmarkt 14/10
1010 Wien

Tel. +43 (0)5 77 22

E-Mail verein@frauenhaeuser-wien.at

Webseite <http://www.frauenhaeuser-wien.at/de.htm>

Orient Express – Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Frauenservicestelle
Hillerstraße 6/3-5
1020 Wien

Tel. +43 (0)1 728 97 25

E-Mail office@orientexpress-wien.com

Webseite <http://www.orientexpress-wien.com/>

Peregrina – Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

Währingerstr. 59
1090 Wien

Tel. +43 (0)1 408 33 52 oder 408 61 19

E-Mail information@peregrina.at

Webseite <http://www.peregrina.at/>

Verein für Ägyptische Frauen und Familien

Rotensterngasse 13/8
1020 Wien

Tel. +43 (0)699 11 65 78 40

E-Mail aegypt_frauen@yahoo.de

Verein FIBEL – Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften

Heinestraße 43
1020 Wien

Tel. +43 (0)1 212 76 64

E-Mail fibel@verein-fibel.at

Webseite <http://www.verein-fibel.at/>

Verein LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Kettenbrückengasse 15/4
1050 Wien

Tel. +43 (0)1 581 18 82

E-Mail ibf@lefoe.at

Webseite <http://www.lefoe.at/>

Verein Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Postfach 214
1172 Wien

Tel. +43 (0)1 523 22 22

E-Mail notruf@frauenberatung.at

Webseite <http://www.frauenberatung.at/>

andere Bundesländer:

Kärnten: FGM-Hilfe Der Verein zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung

c/o Dr. Elisabeth Cencig
Kirchgasse 14
9100 Völkermarkt

E-Mail ecencig@gmx.at

Webseite <http://www.FGM-hilfe.at>

Niederösterreich: Frauenberatungsstelle Zwettl

Galgenbergstraße 2
3910 Zwettl

Tel. +43 (0)2822 522 71

E-Mail office@frauenberatung.zwettl.at

Webseite <http://www.frauenberatung.zwettl.at>

Horizont

Wiener Straße 49/1
2700 Wr. Neustadt

Tel. +43 (0)2622 230 11

E-Mail office@horizont-noe.at

Oberösterreich: LENA – Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Frauen

Steingasse 25
4020 Linz

Tel. +43 (0)732 77 55 08-0

E-Mail lena@caritas-linz.at

MAIZ – Autonomes Integrationszentrum von & für Migrantinnen

Hofgasse 11
4020 Linz

Tel. +43 (0)732 77 60 70

E-Mail maiz@servus.at

Webseite <http://www.maiz.at>

***Salzburg: VIELE – Verein für Interkulturellen Ansatz in Erziehung Lernen und Entwicklung -
Interkulturelle Beratungsstelle für Mädchen, Frauen und Familien***

Franz-Josef-Straße 17°
5020 Salzburg

Tel. +43 (0)662 87 02 11

E-Mail verein.viele@aon.at

Steiermark: Danaida – Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen

Marienplatz 5
8020 Graz

Tel. +43 (0)316 71 06 60

E-Mail danaida@aon.at

Webseite <http://www.danaida.at>

***ZEBRA - Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von
Ausländern und Ausländerinnen in Österreich***

Schönaugürtel 29
8010 Graz

Tel. +43 (0)316 83 5630-0

E-Mail zebra@zebra.or.at

Tirol: Verein Frauen aus allen Ländern Kultur-, Bildungs- und Beratungsinitiative

Schöpfstraße 4
6020 Innsbruck

Tel. +43 (0)512 56 47 78

E-Mail frauenausallenlaendern@aon.at

***Vorarlberg: Institut für Sozialdienste (IfS) – Bregenz (auch in Andelsbuch, Bludenz, Dornbirn,
Feldkirch und Hohenems)***

St. Anna-Straße 2
6900 Bregenz

Tel. +43 (0)5574 428 90

E-Mail ifs.bregenz@ifs.at

5 Zum Weiterlesen

5.1 Monographien & Artikel aus Zeitschriften bzw. Sammelbänden

Abu Hassan, Reem/ Welchmann, Lynn 2005. Changing the rules? Developments on 'crimes of honour' in Jordan. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.) 2005: „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 199-208.

Amnesty International 2000. Weibliche Genitalverstümmelung. Wien: AI (Österreichische Sektion).

Angle, Lauren B. 2004: World in Motion – Short Essays on Migration and Gender. Geneva: IOM.

Asefaw, Fana. 2005. Eigen- und Fremdwahrnehmung von FGC-betroffenen Frauen. In: Dies. (Hg.): Female Genital Cutting: Die Schwierigkeit, sich zu positionieren (HU Gender Bulletin Texte Nr. 28). Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, 2005, 46-53. [http://www.gender.hu-berlin.de/w/files/ztgbulletintexte28/5artikel_fana_asefaw.pdf].

Asefaw, Fana / Hrzan, Daniela 2005. Female Genital Cutting – Eine Einführung. In: Dies. (Hg.): Female Genital Cutting: Die Schwierigkeit, sich zu positionieren (HU Gender Bulletin Texte Nr. 28). Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, 2005, 8-21. [http://www.gender.hu-berlin.de/w/files/ztgbulletintexte28/2artikel_asefaw_hrzan.pdf].

Bachinger, Eva Maria 2006. Gesteinigt im 21. Jahrhundert. In: Amnesty International Info. September 2006. 6-7.

Begikhani, Nazand 2005. Honour-based violence among the Kurds: the case of Iraqi Kurdistan. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.) 2005: „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 209-229.

Bettiga-Bourkerbout, Maria Gabriella 2005. ‚Crimes of honour‘ in the Italian Penal Code: an analysis of history and reform, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.) 2005: „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 230-244.

Boddy, Janice 2002. Verkörperte Gewalt? Beschneidung, Geschlechterpolitik und kulturelle Ästhetik. In: Duden, Barbara/ Noeres, Dorothee (Hg.): Auf den Spuren des Körpers in einer technologischen Welt. Opladen: Leske und Buderich. 141-181.

Böhmecke, Myria o. J.: Studie: Ehrenmord. Tübingen: Terre des Femmes/Europäisches Parlament. [http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/EU-Studie_Ehrenmord.pdf].

Bogalech, Alemu/ Mengistu, Asnake/ Wilder, Jennifer 2007. Women’s Empowerment in Ethiopia – New Solutions to Ancient Problems. Pathfinder International Ethiopia: (September 2007). [http://www.pathfind.org/site/DocServer/PI_WE_paper_final.pdf?docID=10202].

Bredal, Anja 2005. Tackling forced marriages in the Nordic countries: between women’s rights and immigration control. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 332-353.

Central Statistical Agency [Ethiopia] and ORC Macro 2006. Ethiopia Demographic and Health Survey 2005. Addis Ababa /Calverton: Central Statistical Agency and ORC Macro [<http://www.measuredhs.com/pubs/pdf/FR179/FR179.pdf>].

- Centre for Egyptian Women's Legal Assistance 2005: 'Crimes of honour' as violence against women in Egypt. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 137-159.
- Coomaraswamy, Radhika 2005. Preface: Violence against women and ‚crimes of honour‘. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. xi-xiv.
- Connors, Jane 2005. United Nations approaches to ‚crimes of honour‘, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 22-41.
- Eisenrieder, Claudia 2002. Zwangsheirat bei MigrantInnen – verwandtschaftliche und gesellschaftspolitische Hintergründe. In: Terre des Femmes (Hg.): Zwangsheirat lebenslänglich für die Ehe. Schriftenreihe NEIN zu Gewalt an Frauen. Tübingen: Terre des Femmes. 37-44.
- El Saadawi, Nawal, 2001. The Hidden Face of Eve: Women in the Arab World. London: Zed Books.
- European FGM Network 2000. Workshop Report “Female Genital Mutilation in Europe: developing frameworks for the health sector”. Ghent: International Centre for Reproductive Health.
- European FGM Network. 2000. Workshop Report “Exchanging Experiences and Information at Community Level. Ghent: International Centre for Reproductive Health.
- Fassmann, Heinz/ Reeger, Ursula/ Sari, Sonja 2007: Migrantinnenbericht 2007. Wien: Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst.[<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25457>].
- Finke, Emanuela 2006. German Technical Cooperation (GTZ) Supra-regional Project: Promotion of Initiatives to End Female Genital Mutilation (FGM). African Journal of Reproductive Health. Vol. 10 No. 2.18-23.
- Frings, Dorothee 2002. Die freie Wahl des Ehegatten. In: Terre des Femmes (Hg.): Zwangsheirat lebenslänglich für die Ehe. Schriftenreihe NEIN zu Gewalt an Frauen. Tübingen: Terre des Femmes. 19-36.
- Hermann, Conny 2000 (Hg.): Das Recht auf Weiblichkeit. Hoffnung im Kampf gegen die Genitalverstümmelung. Bonn: Dietz.
- Hrzan, Daniela 2005. Sind alternative 'Erzählungen' über Female Genital Cutting (FGC) möglich? Erste Schritte auf dem Weg zu kritischen Weißen Perspektiven. In: Dies. (Hg.): Female Genital Cutting: Die Schwierigkeit, sich zu positionieren (HU Gender Bulletin Texte Nr. 28). Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, 2005, 57-64. [http://www.gender.hu-berlin.de/w/files/ztgbulletintexte28/7artikel_daniela_hrzan.pdf].
- Hosken, Fran P. 1993. The Hosken report: Genital and Sexual Mutilation of Females, Fourth Revised Edition. Lexington, MA: Women's International Network News.
- International Organisation for Migration (IOM)/ United Nations Population Fund 2006. Female Migrants: Bridging the gaps throughout the life cycle. Selected Papers of the UNFPA-IOM Expert Group Meeting, New York, 2-3 May 2006. [<http://www.un.int/iom/final%20report%20Sept%202006.pdf>].

- Khanum, Nazia 2008. Forced marriage, family cohesion and community engagement: national learning through a case study of Luton. London: Equality in Diversity/ Home Office. [<http://www.margaretmoran.org.uk/pdf/FMReport.pdf>].
- Kirschner, Michael 2004. Jordanien: «Ehrenmord» Gutachten der SFH-Länderanalyse. Bern: Schweizerische Flüchtlingshilfe (6. Juli 2004) [www.ecoi.net/file_upload/1006_1187099825_jordanien-ehrenmord.pdf].
- Kizilhan, Ilhan 2006. „Ehrenmorde“ – Der unmögliche Versuch einer Erklärung. Berlin: Verlag Irene Regener.
- Kvinnoforum 2005. Honour related violence: A European Resource Book and Good Practice - Based on the European project „Prevention of violence against women and girls in patriarchal families“. Stockholm: Kvinnoforum/European Commission DG Social Affairs and Employment. [<http://www.kvinnoforum.se/Documents/Literature/Pdf/HRV2005.pdf>].
- Kvinnoforum 2005. Manual honour related violence - prevention of violence against women and girls in patriarchal families“. Stockholm: Kvinnoforum/European Commission. [www.qweb.kvinnoforum.se/Documents/Resources/Archive/manualHRV2005.pdf].
- Latcheva, Rossalina/ Edthofer, Julia/ Goisau, Melanie/ Obermann, Judith 2007. Situationsbericht & Empfehlungskatalog – Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Wien: MA 57 Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten/ Zentrum für Soziale Innovation.
- Lehnhoff, Liane 2002. Sklavinnen der Tradition – Zwangsheirat als weltweite Erscheinung. In: Terre des Femmes (Hg.): Zwangsheirat lebenslanglich für die Ehe. Schriftenreihe NEIN zu Gewalt an Frauen. Tübingen: Terre des Femmes. 12-18.
- Leye, Els 2008. Female Genital Mutilation. A study of health services and legislation in some countries of the European Union. Thesis submitted to fulfil the requirements for the degree of doctor in Comparative sciences of Culture. Ghent: International Centre for Reproductive Health (Ghent University).
- Leye, Els/ Bruyn, Maria de/ Meuwese, Stan 1998. Proceedings of the Expert Meeting on Female Genital Mutilation. Ghent: International Centre for Reproductive Health.
- Luopajarvi, Katja 2003. Honour Killings. Human Rights Violations. Abo: Abo Akademie University. [<http://www.abo.fi/institut/imr/norfa/Katja%20Luopa%20honour%20killings.pdf>].
- Maier Cristina 2003. Echo des Schweigens – Stimmen der Betroffenheit zur Genitalverstümmelung bei afrikanischen Immigrantinnen in Wien (Ethnologische Studie). Maria Enzersdorf: Edition Roesner.
- Melching, Molly 2001. Abandoning Female Genital Cutting in Africa. In: Perry, Susan/ Scheuck Celeste (Hg.): Eye to Eye – Women Practising Development across cultures. London: Zed Books. 156-170.
- Monjok, Emmanuel/ Essien, E. James / Holmes, Laurens 2007. „Female Genital Mutilation: Potential for HIV Transmission in sub-Saharan Africa and Prospect for Epidemiologic Investigation and Intervention“ In: African Journal of Reproductive Health. Vol. 11 No. 1.33-42.
- Neuhold, Brita/ Pirstner, Renate / Ulrich, Silvia 2003. Menschenrechte – Frauenrechte: Internationale, europäische und innerstaatliche Dimensionen. Wien: Studien Verlag.

Nnaemeka, Obioma 2001. If Female Circumcision Did Not Exist, Western Feminism Would Invent It. In: Perry, Susan/ Scheuck, Celeste (Hg.): Eye to Eye – Women Practising Development across cultures. London: Zed Books. 172-189.

o. A. 2006. Iran: ‚Stop Stoning Forever‘ Campaign. In: Women Living under Muslim Law Newssheet. Vol. XVIII No. 4. 25-26.

Obermayer, Petra 2003. Weibliche Genitalverstümmelung – Eine Momentaufnahme der Situation in Österreich und der Rolle der Sozialarbeit (Diplomarbeit). St. Pölten: Bundesakademie für Sozialarbeit.

Pimentel, Silvia et al. 2005. The legitimate defence of honour, or murder with impunity? A critical study of legislation and case law in Latin America, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 245-262.

Rahman, Anika / Toubia, Nahid 2000. Female Genital Mutilation: A Guide to Laws and Policies Worldwide. London: Zed Books.

Raza, Anjana 2006. Mask of Honour – Causes behind Honour Killings in Pakistan. In: Asian Journal of Women’s Studies. Vol 12 No. 2. 88-104.

Samad, Yunas/ Eade, John 2003. Community Perceptions of Forced Marriage. London: Foreign and Commonwealth Office (Community Liaison Unit).
[http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf1/fco_forcedmarriagereport121102].

Sen, Purna 2005. ‚Crimes of honour‘, value and meaning, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 42-63.

Shalhoub-Kevorkian, Nadera 2005. Researching women's victimisation in Palestine: a socio-legal analysis. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 160-180.

Siddiqi, Dina M. 2005. Of consent and contradiction: forced marriages in Bangladesh, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 282-307.

Siddiqi, Hannana. 2005. ‚There is no ‚honour‘ in domestic shame ‘ Women’s struggles against ‚honour ‘ crimes in the UK, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 263-281.

Taylor, Matthew 2008. Victims of forced marriages could total 4,000, says study. In: The Guardian Online, March 11th, 2008. [<http://www.guardian.co.uk/world/2008/mar/11/gender.communities>].

Ter-Nedden, Corinna 2004. Erfahrung aus Beratung und Krisenintervention. In: Bündnis 90/Die Grünen (Hg.): Zwangsheirat ist keine Ehrensache. Dokumentation der Anhörung vom 17.7.03. Berlin: Deutsche Bundestag.9-15.

Touma-Sliman, Aida 2005. Culture, national minority and the state: working against the 'crime of family honour' within the Palestinian community in Israel. In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 181-198.

United Nations 2006. Ending violence against women - From words to action. Study of the Secretary-General. New York: UN.
[<http://www.un.org/womenwatch/daw/vaw/launch/english/v.a.w-exeE-use.pdf>].

United Nations Children's Fund 2007. The state of the world's children 2008. New York: UNICEF [<http://www.unicef.org/sowc08/docs/sowc08.pdf>].

United Nations Children's Fund 2005. Early Marriage: A Harmful Traditional Practice – A Statistical Exploration. New York: UNICEF. [http://www.unicef.org/publications/files/Early_Marriage_12.lo.pdf].

United Nations Populations Fund 2006. Violence against Women - 10 case studies. New York: UNFPA [www.unfpa.org/upload/lib_pub_file/678_filename_vaw.pdf].

Volz, Rahel 2003. Zwangsheirat in Deutschland – eine tolerierte Menschenrechtsverletzung. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis: Wenn Heimat global wird. Köln: o. V. 199-202.

Wakolbinger, Doris 2005. Weibliche Genitalverstümmelung. Linzer Schriften zur Frauenforschung 32. Linz: Trauner Verlag Universität.

Warraich, Abdullahi Ahmed An-na'im. 2005. ‚Honour killings‘ and the law in Pakistan, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books. 78-110.

Weil-Curiel, Linda 2001. Female Genital Mutilation in France: A Crime Punishable by Law. In: Perry, Susan/ Scheuck Celeste (Hg.): Eye to Eye – Women Practising Development across cultures. London: Zed Books. 190-197.

Weil-Curiel, Linda 2000. Strafrechtliches Vorgehen ist eine Anerkennung der Rechte von Kindern. In: Hermann, Conny (Hg.): Das Recht auf Weiblichkeit – Hoffnung im Kampf gegen Genitalverstümmelung. Bonn: Dietz. 153-160.

Welchman, Lynn/Hossain, Sara 2005. Introduction: ‚Honour‘, rights and wrongs, In: Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.): ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books, 1-22.

Welchman, Lynn/Hossain, Sara (ed.) 2005. ‚Honour‘ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books.

World Health Organisation 2008. Eliminating Female genital mutilation An interagency statement: OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM, WHO. Geneva: WHO. [<http://www.who.int/reproductive-health/fgm/>].

World Health Organisation 2006. Female genital mutilation and obstetric outcome: WHO collaborative prospective study in six African countries. Journal Paper. Pre-print copy of a paper published in the journal The Lancet 2006; 367: 1835–1841.[<http://www.who.int/reproductive-health/publications/articles/lancetfgm.pdf>].

World Health Organisation 2002. World Report on Violence and Health. Geneva: WHO. [<http://libdoc.who.int/hq/2002/9241545615.pdf>].

Wieländer, Ulrike 2006. Umstrittene religiöse Schiedsgerichte. Frauensolidarität Nr. 96/2. Wien: Frauensolidarität. 24-25.

Zoepf, Katherine 2007. A Dishonorable Affair. In: New York Times Online, September 23, 2007 [http://www.nytimes.com/2007/09/23/magazine/23wwln-syria-t.html?pagewanted=1&_r=1].

5.2 Weiterführende interessante Links

(Internationale) Organisationen, Netzwerke und Kampagnen

[a – d]

Afrikanischen Frauenorganisation: <http://www.african-women.org/> (im Aufbau)

Amnesty International:

<http://www.amnesty.org/en/campaigns/Stop+Violence+Against+Women/issues>

Austrian Development Agency: <http://www.ada.gv.at/>

Campaign Against Honour Killings in Turkey: <http://honourkillings.gn.apc.org/index.htm>

CARE Österreich: <http://www.care.at>

Centre of Islamic and Middle Eastern Laws (CIMEL):

<http://www.soas.ac.uk/honourcrimes/Projectfinal.htm>

Committee to Defend Women's Rights in the Middle East: <http://www.middleeastwomen.org/>

[e – h]

EKANDO KUMER - Verein für Schülerpatenschaften und kulturellen Austausch mit Senegal:

<http://www.schuelerpatenschaften-senegal.at>

FGM/C-Hilfe - Verein zur Bekämpfung weiblicher Genitalverstümmelung: <http://www.fgm-hilfe.at>

The Female Genital Cutting Education and Networking Project:

<http://www.fgmnetwork.org/intro/world.php>

Forced Marriage Unit (FMU): <http://www.fco.gov.uk/en/fco-in-action/nationals/forced-marriage-unit/>

Foundation for Women's Health, Research and Development: <http://www.forwarduk.org.uk>

Gendercide: <http://www.gendercide.org/>

Global Campaign to Stop Killing and Stoning Women: <http://stop-stoning.org/>

Human Rights Commission of Pakistan: <http://www.hrcp-web.org/index.cfm>

Human Rights Watch: <http://www.hrw.org/women/domesticviolence.html>

[i – k]

Inter-African Committee on Traditional Practices affecting the Health of Women and Children:

<http://www.iac-ciaf.com/>

International Campaign Against Honour Killings: <http://www.stophonourkillings.com/>

International Campaign Against Killing and Stoning of Women in Kurdistan:

<http://www.petitiononline.com/kurdish>

International Centre for the Legal Protection of Human Rights: <http://www.interights.org/>

Internationale Aktion gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen (I)NTACT:
<http://www.intact-ev.de/>

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte: <http://www.igfm.de/Startseite.2.0.html>

Iranian and Kurdish Women's Rights Organisation:
http://www.ikwro.org.uk/index.php?option=com_frontpage&Itemid=1

Joint United Nations Programme on HIV/Aids (UNAIDS): <http://www.unaids.org/en/>

Jordanian National Commission for Women: <http://www.jncw.jo/index.html>

Kurdish Women Rights Watch: <http://www.kwrw.org/>

Kurdish Women Action against Honour Killings: <http://www.kwahk.org/about.asp>

Kvinnoforum: <http://www.kvinnoforum.org/>

[l – o]

LEEZA - Liga für emanzipatorische Entwicklungszusammenarbeit (früher WADI Österreich):
<http://www.leeza.at>

Lebanese Council to Resist Violence Against Women: <http://www.lebanesewomen.org/>

Menschen für Menschen – Karl-Heinz Böhm's Äthiopienhilfe:
<http://www.menschenfuermenschen.org>

Meydaan-e-Zanan – Stop Stoning Forever Campaign:
<http://www.meydaan.com/english/aboutus.aspx>

Mor Cati Women's Shelter: <http://www.morcati.org.tr/>

Muslims against Stoning Campaign der Progressive Muslims:
<http://www.progressivemuslims.org/sub/stoning.htm>

National Jordanian Campaign to Eliminate 'Honour Crimes' :
<http://www.hrw.org/campaigns/jordan/jordan-cmpgn.htm>

Network against Honour Killings in Sweden: <http://www.minheder.nu/nmhvrmain5.htm>

No Peace Without Justice: <http://www.npwj.org/stopfgm>

Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR) <http://www.ohchr.org>

Organisation against Women's Discrimination in Iran - Equal Rights Now-Kampagne:
<http://www.equal-rights-now.com/etelaiye/et-pages/Englisi-01.html>

Orient Express: <http://www.orientexpress-wien.com/>

Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung: <http://www.stopfgm.net>

Österreichische Plattform gegen Zwangsheirat: <http://www.gegen-zwangsheirat.at/>

[p - t]

papatya: <http://www.papatya.org/>

proFRAU: <http://www.profrau.at/>

Rainbo: <http://www.rainbo.org>

Serap Cileli: <http://www.serap-cileli.de/Home.htm>

SONNE-International: <http://www.sonne-international.org>

Southall Black Sisters: <http://www.southallblacksisters.org.uk/campaigns.html#forcedmarriage>

Stop FGM in Kurdistan: <http://www.stopfgmkurdistan.org/>

Surgir - Vies perdues vies retrouvées: <http://www.surgir.ch/>

Terre des Femmes: <http://www.terre-des-femmes.de/>

Tostan: <http://www.tostan.org/>

[u – z]

United Nations Children's Fund (UNICEF): <http://www.unicef.org/>

United Nations Development Fund for Women (UNIFEM): <http://www.unifem.org/>

United Nations Development Programme (UNDP): <http://www.undp.org/>

United Nations Economic Commission for Africa (UNECA): <http://www.uneca.org/>

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO):
<http://www.unesco.org>

United Nations Population Fund (UNFPA): <http://www.unfpa.org/>

United Nations Refugee Agency (UNHCR): <http://www.unhcr.org>

WADI e.V. – Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit:
<http://www.wadinet.de/index.php>

Waris Dirie Foundation: <http://www.waris-dirie-foundation.com>

Women against Violence Europe: <http://www.wave-network.org/start.asp?ID=10985>

Women for Women's Human Rights in Turkey: <http://www.wwhr.org/index.php>

Women Living Under Muslim Laws: <http://wluml.org/english/index.shtml>

The Women's Court: The Permanent Arab Court To Resist Violence Against Women:
<http://www.arabwomencourt.org/index.html>

World Health Organization (WHO): <http://www.who.int/en/>

World Vision: <http://www.wvi.org/wvi/wviweb.nsf>

Zentrum Polis – Politik Lernen in der Schule: <http://www.politik-lernen.at/goto/polis/>

Zwangsheirat.ch: <http://www.zwangsheirat.ch/>

Bindende bzw. nicht-bindende Menschenrechts-Instrumente

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948):

http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=105&Itemid=146

UN-Konvention zur Abschaffung von Sklaverei und Sklavenhandel - Zusatzabkommen über die Abschaffung von Sklaverei, Sklavenhandel und mit Sklaverei vergleichbaren Einrichtungen und Praktiken (1956): <http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/30.htm>

Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages (1962): <http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/63.htm>

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html

Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1979):

<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571>

Afrikanische Charta der Menschenrechte (1981): <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/Text/Banjul%20Charter.pdf>

Deklaration zur Abschaffung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens (1981): <http://www.un.org/documents/ga/res/36/a36r055.htm>

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1984): <http://www2.ohchr.org/english/law/cat.htm>

Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (1989):

http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindess_deutsche_fassung.pdf

Afrikanische Charta für das Recht und Wohlergehen des Kindes (1990): <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/Text/A.%20C.%20ON%20THE%20RIGHT%20AND%20WELF%20OF%20CHILD.pdf>

Wiener Menschenrechtserklärung (1993): <http://www2.ohchr.org/english/law/vienna.htm>

Erklärung zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (1993):

http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/050330_erklärung_gg_gewalt.pdf

Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz (1995):

<http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/index.html>

Maputo Protokoll für die Rechte der Frau (2003): <http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/Text/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf>

<http://www.africa-union.org/root/AU/Documents/Treaties/Text/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf>

Weitere Online-Ressourcen

ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz (Forschungsstelle) 2004. Bericht vom Dezember 2004: "Reisebericht Äthiopien, 5.-13. Oktober 2004" (Verfasserin: Barbara Svec) [<http://www.asyl.net/Laenderinfo/Aethiopien.html>].

Afrikanische Frauenorganisation 2000. Die Anwendung der Female Genital Mutilation (FGM) bei MigrantInnen in Österreich. Wien: AFO [www.plan-s.ch/IMG/pdf/FGM_OGF_de-3.pdf].

Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung 2007. Frauen haben Recht(e). Wien: BKA (Nachdruck: Februar 2007). [<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20911>].

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2006. Measures against harmful traditional practices (Tome 3) EU-Conference "Joint Action of Member States against Harmful Traditional Practices" (January 25th, 2006 in Brussels). Wien: BMGF. [<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20260>].

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2005. Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich (Band 1): Fachgespräche und Fachtagungen 2005. Wien: BMGF. [<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20259>]

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2005. Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich. Eine Initiative der Bundesregierung vorbereitet, durchgeführt und getragen von den Bundesministerien: BMAA, BMBWK, BMGF, BMI, BMJ und BMSG Wien: BMGF. [<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20261>].

“Cutting Silence” – Kurzfilm von Reina-Marie Loader [<http://www.cinemahumain.com/films/cuttingsilence.php> (wo man sich den Film auch ansehen kann) oder noch mehr Infos unter <http://www.stopfgmc.org/client/sheet.aspx?root=268&sheet=2202&lang=en-US>]

Forced Marriage Unit 2007. “A journey of a thousand miles begins with a single step.” London: Foreign and Commonwealth Office/Home Office. [<http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/2855621/survivors-handbook>].

Foundation for Women’s Health, Research & Development 2002: Female Genital Mutilation: Information Pack - Promoting Change, Well-being and Human dignity. London: Forward [<http://www.forwarduk.org.uk/download/10>].

Human Rights Watch 2004: Honoring the Killers: Justice Denied for 'Honor' Crimes in Jordan. [<http://www.hrw.org/reports/2004/jordan0404/jordan0404.pdf>].

Human Rights Watch 2006: A Question of Security Violence against Palestinian Women and Girls [<http://www.hrw.org/reports/2006/opt1106/opt1106webwcover.pdf>].

Inter-African Committee on Traditional Practices 2003: Zero Tolerance to FGM -Common Agenda for Action for the elimination of Female Genital Mutilation 2003 – 2010 [<http://www.ia-ciaf.com/Publications/Common%20Agenda%20%20for%20Action%202007.doc>].

Khan, Roxanne 2007: Honour-related violence (HRV) in Scotland: A cross- and multi-agency intervention involvement survey. Internet Journal of Criminology. [<http://www.internetjournalofcriminology.com/Khan%20-%20Honour-Related%20Violence.pdf>]

Ndiaye, Ndioro 2007. Femmes migrantes comme facteur du développement: contribution économique et sociale au développement des pays d'origine. Rede der stellvertretenden Direktorin des IOM in Brüssel am 17. Oktober 2007.

[<http://www.iom.int/jahia/Jahia/cache/offonce/pid/1336?entryId=15588>].

Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung 2006: Rechtsinformationsblatt zum Informationsabend über FGM für ÄrztInnen und Hebammen [<http://www.stopFGM.net>].

Österreichischen Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung/Wiener Programm für Frauengesundheit 2006: Weibliche Genitalverstümmelung: Was weiß die Medizin? Wien: Österreichischen Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung et al.

[<http://www.stopFGM.net>].

Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung 2001: Female Genital Mutilation (FGM) ein "harmloser" Brauch oder ein tiefgehender Schaden für Frauen?. Dokumentation der Veranstaltung Weibliche Genitalverstümmelung (FGM). ÖGF: Wien. [http://www.plans.ch/IMG/pdf/FGM_OGF_de-3.pdf]

Poldermans, Sophie 2006: Combating Female Genital Mutilation in Europe A Comparative Analysis of Legislative and Preventative Tools in the Netherlands, France, the United Kingdom, and Austria. Master-Thesis (European Master's Degree in Human Rights and Democratisation)

[<http://www.stopfgm.net/dox/SPoldermansFGMinEurope.pdf>].

Polis – Politik Lernen in der Schule 2006. Zwangsheirat. Polis Aktuell. Nr.1 2006.

[http://www.politik-lernen.at/_data/pdf/zwangsheirat_webversion.pdf].

Population Council 2004. Forced Sexual Relations among married young women in developing countries. In: Research that makes a difference... June 2004. New Delhi: India Habitat Centre.

[<http://www.popcouncil.org/pdfs/popsyn/PopulationSynthesis1.pdf>]

Pervizat, Leylâ 2004. An Interdisciplinary and a Holistic Attempt to Understand the Honor Killings in Turkey. [<http://www.unicamp.br/pagu/Publicacoes%20do%20Pagu/ColEnc4/colenc.04.a06i.pdf>].

Rauch-Kallat, Maria 2007: Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt an Frauen am Beispiel Österreichs. Redemanuskript auf dem Kongress Wert Urteile – Judging Values in Karlsruhe.

[<http://www.werturteile.de/customize/pdf/Rauch-Kallat.pdf>].

Revoll, Jo / Asthana, Anushka 2008. „3,000 women a year forced into marriage in UK, study finds“. In: The Guardian Online (March 8th, 2008).

[<http://www.guardian.co.uk/politics/2008/mar/08/religion>]

Schirmacher, Christine (o.J.): Ehrenmorde zwischen Migration und Tradition - rechtliche, soziologische, kulturelle und religiöse Aspekte.

[http://www.igfm.de/Ehrenmorde_zwischen_Migration_und_Tradition_rechtliche_soziol.972.0.html].

Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit (WADI) 2005: WADI-Mitarbeiterin Sandra Strobel führte im Irak vier Interviews über Weibliche Genitalverstümmelung (FGM). Suleymaniah: WADI. [<http://www.stopFGM.net>].

Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit (WADI) 2006: Frauen im Irak. In: WADI-News Zeitschrift für Demokratie und solidarische Zusammenarbeit, Ausgabe 1/2006 [http://www.leeza.at/Media/Wadinews/wadinews_01-2006.pdf].

Wimmer-Puchinger, Beate 2006. Migrantinnen-Gesundheit – Wie viele Sprachen spricht unser Gesundheitssystem? Frauengesundheitsbeauftragte der Stadt Wien Workshop der 2. Metropolis Zwischenkonferenz Gender in Migration am 11. Dezember 2006 im Wiener Rathaus. [<http://www.wien.gv.at/integration/pdf/ws04-vortrag.pdf>]. Siehe auch die Workshops „Gefangen in tradierten Rollen? Familienstrukturen und Geschlechterrollen in der Migration“ und „In zwei Kulturen erwachsen werden: Chancen und Potentiale junger Migrantinnen“ [<http://www.wien.gv.at/integration/integrationwien/konferenz2.html>].

Working Group on Forced Marriage 2000. „A Choice by Right“ - Report of the Working Group on Forced Marriage. London: Home Office Communications Directorate. [<http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/a-choice-by-right>]

WHO 2001. Female Genital Mutilation: The prevention and the management of the health complications - Policy guidelines for nurses and midwives. Geneva: WHO. [http://www.who.int/reproductive-health/publications/rhr_01_18_fgm_policy_guidelines/fgm_policy_guidelines.pdf]

Sammlung relevanter UN-Dokumente

Resolutionen der Vereinten Nationen

Elimination of all forms of violence against women, including crimes identified in the outcome document of the twenty-third special session of the General Assembly, entitled “Women 2000: gender equality, development and peace for the twenty-first century”, Resolution adopted by the General Assembly (A/RES/59/167) vom 22.02.2005, <http://www.undemocracy.com/A-RES-59-167>

Elimination of all forms of violence against women, including crimes identified in the outcome document of the twenty-third special session of the General Assembly, entitled “Women 2000: gender equality, development and peace for the twenty-first century”, Resolution adopted by the General Assembly (A/RES/57/181) vom 04.02.2003, http://www.iom.int/jahia/webdav/shared/shared/mainsite/policy_and_research/un/57/A_RES_57_181_en.pdf

Working towards the elimination of crimes against women committed in the name of honour, Resolution adopted by the General Assembly (A/RES/55/66) vom 31.01.2001, <http://www.undemocracy.com/A-RES-55-66>

The girl child, Resolution adopted by the General Assembly (A/RES/54/148) vom 25.02.2000, <http://www.undemocracy.com/A-RES-54-148>

Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Resolution adopted by the General Assembly (A/RES/54/137) vom 10.02.2000, <http://www.undemocracy.com/A-RES-54-137>

International Day for the Elimination of Violence against Women, Resolution adopted by the General Assembly (A/RES/54/134) vom 07.02.2000, <http://www.undemocracy.com/A-RES-54-134>

Traditional or customary practices affecting the health of women and girls, Resolution adopted by the General Assembly (A/RES/54/133) vom 07.02.2000, <http://www.undemocracy.com/A-RES-54-133>

Traditional or customary practices affecting the health of women and girls, Resolution adopted by the General Assembly 52/99 (A/52/637) vom 12.12.1997, <http://www.undemocracy.com/A-RES-52-99>

Berichte der Vereinten Nationen

Generalsekretär

Violence against women, Report of the Secretary-General (A/59/281) vom 20.08.2004,
http://www.iom.int/jahia/webdav/shared/shared/mainsite/policy_and_research/un/59/A_59_281_en.pdf

Working towards the elimination of crimes against women committed in the name of honour, Report of the Secretary-General (A/57/169) vom 02.07.2002,
[http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/AllSymbols/985168F508EE799FC1256C52002AE5A9/\\$File/N0246790.pdf](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/AllSymbols/985168F508EE799FC1256C52002AE5A9/$File/N0246790.pdf)

Provisional agenda Human rights questions: human rights questions, including alternative approaches for improving the effective enjoyment of human rights and fundamental freedoms Extrajudicial, summary or arbitrary executions, Note by the Secretary-General (A/55/288) vom 11.08. 2000, <http://www.un.org/documents/ga/docs/55/a55288.pdf>

Traditional or customary practices affecting the health of women, Report of the Secretary-General (A/53/354) vom 10.09.1998,
<http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/3fc7f2fea4531c87802566a5004c0171?Opendocument>

Committee on the Elimination of Discrimination against Women, General recommendations made by the Committee on the Elimination of Discrimination against Women,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm#recom12>

General Recommendation No. 12 (eighth session, 1989)
Violence against women

General Recommendation No. 14 (ninth session, 1990)
Female circumcision

General Recommendation No. 19 (11th session, 1992)
Violence against women

General Recommendation No. 21 (13th session, 1994)
Equality in marriage and family relations

General Recommendation No. 24 (20th session, 1999)
Women and health

Siehe zahlreiche "Countries Reporting" der einzelnen CEDAW-Sitzungen,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/39sess.htm>

Beispielsweise: Consideration of reports submitted by States Parties under article 18 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women Combined initial and second periodic reports of Saudi Arabia (continued) (CEDAW/C/SR.816) vom 27.02.2008, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws40.htm>

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Thirty-second session (10-28.01.2005) / Thirty-third session (5-22.07.2005), A/60/38,
<http://www.universalhumanrightsindex.org/hrsearch/displayDocumentVersions.do?lang=en&docId=723>

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Thirty-second session (10-28 January 2005), A/60/38 (Part I) vom 18.03. 2005,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/sessions.htm>

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Thirtieth session (12-30.01.2004)/Thirty-first session (6-23.07. 2004): A/59/38,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/sessions.htm>

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Thirtieth session (12-30.01. 2004): A/59/38 (Part I) vom 18.03.2004,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/sessions.htm>

Kenya: Concluding comments of the Committee, A/58/38 vom 20.03.2003,
[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/A.58.38\(Part%20I\).paras.199-230.En?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/A.58.38(Part%20I).paras.199-230.En?Opendocument)

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Twenty-eighth session (13-31.01. 2003)/Twenty-ninth session (30.06. -18.07.2003): A/58/38,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/sessions.htm>

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Twenty-seventh session: A/57/38 (Part II) vom 08.10.2002,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/sessions.htm>

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Twenty-sixth session (14.01.- 01.02. 2002): A/57/38 (Part I) vom 07.05.2002,
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/sessions.htm>

Office of the High Commissioner for Human Rights

Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Mr. Philip Alston, Addendum Follow-up to country recommendations: Sri Lanka/Nigeria, (A/HRC/8/3/Add.3) am 14.05.2008, http://www.extrajudicialexecutions.org/reports/A_HRC_8_3_Add_3.pdf

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Mr. Philip Alston, Addendum (E/CN.4/2006/53/Add.4) vom 07.01.2006, <http://www2.ohchr.org/english/issues/executions/annual.htm>

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Asma Jahangir (E/CN.4/2004/7 and Corr.1) vom 22.12.2003, [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/47e413d3f967bba1c1256e380039ea7a/\\$FILE/G0317260.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/47e413d3f967bba1c1256e380039ea7a/$FILE/G0317260.pdf) und [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/47e413d3f967bba1c1256e380039ea7a/\\$FILE/G0411428.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/47e413d3f967bba1c1256e380039ea7a/$FILE/G0411428.pdf)

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Asma Jahangir, Summary of cases transmitted to Governments and replies received (E/CN.4/2000/3/Add.I.) vom 12.02.2003, http://www.extrajudicialexecutions.org/reports/E_CN_4_2003_3_Add_1.pdf

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Asma Jahangir, (E/CN.4/2003/3) vom 13.01.2003 <http://www2.ohchr.org/english/issues/executions/annual.htm>

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Ms. Asma Jahangir, (E/CN.4/2002/74) vom 09.01.2002, [http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/f7b2c39c8b585488c1256b810039b068/\\$FILE/G0210054.pdf](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/f7b2c39c8b585488c1256b810039b068/$FILE/G0210054.pdf)

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Ms. Asma Jahangir, Mission to Turkey (E/CN.4/2002/74/Add.1) vom 18.12.2001, [http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/3567caf455c178f3c1256b4100368820/\\$FILE/G0116337.pdf](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/3567caf455c178f3c1256b4100368820/$FILE/G0116337.pdf)

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Ms. Asma Jahangir, (E/CN.4/2001/9) vom 11.01.2001, [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/7eab0905d2e2a355c1256a0d003265b5/\\$FILE/G0110156.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/7eab0905d2e2a355c1256a0d003265b5/$FILE/G0110156.pdf)

Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions, Ms. Asma Jahangir, (E/CN.4/2000/3) vom 25.01.2000, <http://193.194.138.190/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/b72f2cfe9aa28e58802568ab003c572e>

Special Rapporteur on violence against women

Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Yakin Ertürk, Indicators on violence against women and State response (A/HRC/7/6) vom 29.01.2008, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/7session/A-HRC-7-6.doc>

Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, Addendum 1 (E/CN.4/2003/75/Add.1) vom 27.02.2003, <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/a9c6321593428acfc1256cef0038513e?Opendocument>

Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, Cultural practices in the family that are violent towards women (E/CN.4/2002/83) vom 31.01.2002, [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/42e7191fae543562c1256ba7004e963c/\\$FILE/G0210428.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/42e7191fae543562c1256ba7004e963c/$FILE/G0210428.pdf)

Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, Addendum (E/CN.4/2000/68/Add.5) vom 24.02.2000, [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/7bf7c36bdd98602c802568be0051f988/\\$FILE/G0011265.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/7bf7c36bdd98602c802568be0051f988/$FILE/G0011265.pdf)

Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, Addendum: Mission to Pakistan and Afghanistan (E/CN.4/2000/68/Add.4) vom 13.03.2000, [http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/10d49a98d398bd52802568be0051fd45/\\$FILE/G0011581.pdf](http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/10d49a98d398bd52802568be0051fd45/$FILE/G0011581.pdf)

Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, (E/CN.4/1999/68) vom 10.03.1999, <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/72e640b38c51653b8025675300566722?Opendocument>

Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, (E/CN.4/1998/54) vom 26.01.1998, <http://www.awf.or.jp/pdf/h0011.pdf>

Preliminary report submitted by the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, (E/CN.4/1995/42) vom 22.11.1994, <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/0/75ccfd797b0712d08025670b005c9a7d?Opendocument>

Andere Gremien der Vereinten Nationen:

Committee against torture

Twenty-fifth session: Summary record of the 440th meeting – held at the Palais Wilson, Geneva, Chairman: Mr. Burns (CAT/C/SR.440) vom 17.11.2000, <http://tb.ohchr.org/default.aspx?country=am>

Committee on the elimination of racial discrimination

Fifty-second session: Summary record of the 1251st meeting – held at the Palais des Nations, Geneva, Chairman: Mr. Aboul-Nasr (CERD/C/SR.1251) vom 30.03.1998, <http://domino.un.org/UNISPAL.NSF/99818751a6a4c9c6852560690077ef61/2e1c47dc1cf61d1685256dea006fd955!OpenDocument>

Committee on the rights of the child

Implementation of the convention on the rights of the child, List of Issues to be taken up in connection with the consideration of the initial report of Turkey, (CRC/C/Q/TUR/1) vom 02.02.2001, [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/CRC.C.Q.TUR.1.En?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/CRC.C.Q.TUR.1.En?OpenDocument)

Twenty-seventh Session: Consideration of reports submitted by states parties under article 44 of the convention – Concluding observations of the Committee on the Rights of the Child: Turkey (CRC/C/15/Add.152) vom 09.07.2001, [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/CRC.C.15.Add.152.En?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/CRC.C.15.Add.152.En?Opendocument)

Weitere interessante Berichte

Report of the Economic and Social Council (Agenda item 12), Fifty-fifth session Report of the Third Committee (A/55/603) vom 16.11.2000, <http://www.un.org/documents/ga/docs/55/a55603.pdf>

Advancement of women (Agenda item 98), Fifty-ninth session Report of the Third Committee (A/59/496) vom 30.11.2004, http://www.un-instraw.org/en/images/stories/INSTRAWDocuments/a_59_496.pdf

Advancement of women (Agenda item 98), Fifty-ninth session Report of the Third Committee (A/C.3/59/L.25) vom 15.10.2004, http://www.wunrn.com/reference/pdf/Crimes_of_Honor_resolution_english.pdf

6 Zur Autorin

Camilla Cynthia Preller, Sozialwissenschaftlerin, ist Lektorin am Projekt Internationale Entwicklung der Universität Wien. Im Rahmen von diversen Studien legte sie ihren Fokus auf Wissenschafts- und Forschungs-Kooperationen, wie auf Frauenrechtsangelegenheiten und Landrechtsfragen. Im Bereich Gender Budgeting war sie als Konsultantin tätig. Regional konzentriert sich ihre Forschungstätigkeit auf Lateinamerika und Afrika.

Kontakt:

Institut für Afrikawissenschaften der Universität Wien
Universitätscampus AAKH
Spitalgasse 2, Hof 5
A-1090 Wien
Tel. +43 1 4722-43255
E-Mail: camilla.preller@univie.ac.at